
4
Z 37
25



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1861.



Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse No. 37.

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

I. Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Cabinets-Ordres.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.

Inhalt.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

Datum.	Inhalt.	Seite.
3. Juli.	Einpfarrung der evangel. Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeich und des Fährkruges bei Palschau zur evangel. Kirche in Barendt	231
23. —	Circumscriptions-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Mirchau	149
27. Novbr.	Meldung der Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	229

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1861		
13. März.	Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1860	31
13. Mai.	Wegen des bei der Ablieferung von Geldern 2c. zu den gerichtlichen Depositorien zu beobachtenden Verfahrens	60
25. Juni.	Dauer der diesjährigen Ernte-Ferien	133
24. August.	In Betreff der bei Sterbefällen, Behufs etwaiger Siegelung des Nachlasses, zu machenden Anzeige	166
4. Decbr.	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner	229

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Danzig.

1861 4. Febr.	Bekanntmachung des Tarifs zur Erhebung des Fährgeldes für die Ueberfahrt von Personen über die Nogat zwischen Caldowo und Marienburg	13
27. —	Verkauf des Siedsalzes in Verpackungen zu einer Drittel Tonne	25
19. März.	Veränderungen bei der Waaren-Controlle im Großherzogthum Luxemburg	34
21. Mai.	Erhöhung des Schlachtsteuer-Rücksatzes für Schweine, in Elbing	61
6. Juni.	Aufforderung zur Anmeldung der Tabackspflanzungen, Behufs der Besteuerung	81
7. August.	Daß den Seeschiffern gestattet ist, eine neue amtliche Vermessung der Schiffsgefäße in den inländischen Häfen nachzusuchen, wenn seit der ersten amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind	151
24. Sept.	Veränderte Lokalität des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu Elbing und Bestimmung der Steuerstraßen in Elbing	188
1. Novbr.	Erweiterung der Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Lappalitz	217
2. —	Erhebung des Chausseegeldes bei der Barrière zu Altfelde für 1 Meile, statt für 1½ Meilen	215
8. Decbr.	Regulativ über die steuerliche Behandlung des Malzschrootes, welches in dem innern Stadtbezirke von Elbing bereitet oder in denselben von außerhalb eingeführt wird	232

VII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

1860		
21. Decbr.	Neue Auflage der Arznei-Taxe	2
24. —	Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1861	1
24. —	Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis Ende Juni 1861	2
27. —	Preis des St. Ubes-Salzes pro 1861	2
27. —	Jahresbericht der allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger	3
1861		
12. Jan.	Polizei-Verordnung wegen der Fahrzeiten der Dampfböte auf dem Weichsel-Haff-Canal	9
12. —	Entstehen des Abbaues Ludwigsluft auf der Feldmark Czenstkowo, Kreis Carthaus	7

Inhalt.

Datum.	Inhalt.	Seite.

VIII. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

Datum. **Inhalt.** Seite.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 2. Januar. 1861.

1) Das am 22. v. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5291 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten, der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Phönix". Vom 18. November 1860.

2) Das am 24. v. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5292 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

3) Das am 28. v. M. ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5293 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860; und unter
Nr. 5294 den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

4) Das am 31. v. M. ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 5295 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860; unter
Nr. 5296 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. October 1860; unter
Nr. 5297 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, so wie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejun nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße; unter
Nr. 5298 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze; und unter
Nr. 5299 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5) In Gemäßheit des §. 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, die Justizräthe Wagner, Dorn, Issmer, Strohn; und folgende Stellvertreter: der Justizrath Simson und Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. December 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnison-Orten für

das Jahr 1861 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern der Fourage-Lieferungen zugleich contractlich die Verpflichtung obliegt, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 24. December 1860. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1861 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden ist

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer.		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
	Regierungs-Bezirk Danzig.			
1	Danzig			ad 1 bis 4 der Brod- und Fouragebedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt			

Königsberg, den 14. December 1860. Königl. Intendantur des I. Armee-Corps.

7) Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung für das Jahr 1861 den Häringssalzern, wie bisher, die Tonne von 378 24/30 Pfund verpackten St. Ubes-Salzes zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Häringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 27. Dezember 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt.

Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben.

Danzig, den 21. Dezember 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Steuerpflichtigen machen wir darauf aufmerksam, daß der durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 angeordnete Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer noch bis Ende Juni 1861 in Hebung bleibt, und dieser Zuschlag daher auch in dem ersten Halbjahr k. J., wie bisher, stets zugleich mit der Hauptsteuer an die Steuer-Erheber zu entrichten ist.

Danzig, den 24. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

10) Für das Jahr 1861 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden: Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director; die Professoren Dr. Rosenkranz, Dr. Richelot, Dr. Giesebrecht, Dr. Sommer, Dr. Zaddach und Privat-Docent Dr. Herbst als Mitglieder.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Danziger Stadt-Diöcese ist dem Superintendenten Blech an der St. Salvator-Kirche übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 9. Januar. 1861.

11) Das unter dem 4. Januar 1861 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 5300. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät, unter

Nr. 5301. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen, unter

Nr. 5302. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, so wie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860; und unter

Nr. 5303. den Allerhöchsten Erlaß vom 10 Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

12) Aus dem jetzt erschienenen Jahresbericht der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, geht hervor, daß die Einnahmen der Stiftung im vorigen Jahre 117,316 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. betragen haben, wovon 26,606 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. an lebenslänglichen fortlaufenden Unterstützungen zu 1 Thlr., 2 Thlr. und 3 Thlr. monatlich, 45,754 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3396 Thlr. 22 Sgr. für verabreichte Naturalien, Beköstigung rc., zusammen also 75,758 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden sind, und daß der, am Schlusse des Jahres 1859, verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand 184,477 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. betragen hat.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen wir die Erwartung aus, daß der Zweck dieser Stiftung durch zahlreiche Betheiligung mehr und mehr befördert werden wird, um dem vorhandenen Bedürfnisse zur Unterstützung der alten Krieger in entsprechender Weise nachzukommen.

Danzig, den 27. Dezember 1860. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

13) Dem Maschinenfabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin in unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenante calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

14) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent auf eine Kontroll-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

15) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

16) Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

17) Die bisherigen Lehrer an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, Dr. Friedrich Ludwig Keßler und Karl Victor Herrmann Colve, sind unter Genehmigung ihrer definitiven Anstellung zu ordentlichen Gewerbe-Schullehrern ernannt worden.

Der seitherige Seelootse Johann Holtz zu Neufahrwasser ist zum Oberlootsen befördert worden.

Der seitherige Rector und Hilfsprediger in Swinemünde, Hugo August Gottfried Eysenblätter, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Thiensdorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der Briefträger Rohde in Danzig ist freiwillig ausgeschieden, und der invalide Hornist Mischke als Briefträger beim Postamte in Danzig angestellt worden.

Der Chaussee-Erheber v. Collas ist von Neukrügen in gleicher Eigenschaft nach Czarlin versetzt worden.

Der Rathmann Gottfried Wierczinski zu Putzig ist zum Beigeordneten, und der Besitzer Julius Amort ebendaselbst zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer, vom 1. Januar d J ab, von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung erwählt worden, und haben diese Wahlen die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer von Wyszecki zu Seeresen, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Maria Constanze Staecker und dem Fräulein Bertha Johanna Maria Staecker aus Neukirch, Kreises Marienburg, welche sich innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig als Erzieherinnen beschäftigen wollen, sind die nachgesuchten Erlaubnißscheine widerruflich dahin ausgefertigt, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherinnen kein Bedenken entgegensteht.

Der Gasthofbesitzer Philipp Walter zu Danzig ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Robert Heinrich Pantzer zu Danzig ist zum Haupt-Agenten der K. K. privilegirten azienda assicuratrice in Triest ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann W. R. Hahn hat die Agentur der K. K. privilegirten azienda assicuratrice zu Triest niedergelegt.

Der Apotheker Behrend zu Schönbaum ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Rector Wegekind zu Tiegenhof ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

M. Th. Willich in Berent ist zum Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ernannt und von der Königl. Regierung im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke als solcher zugelassen worden.

Der Rentier Friedrich Mittwoch, der Brauereibesitzer Johann Allert und der Kaufmann Jacob Lebenstein zu Dirschau sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, vom 1. Januar 1861 ab, auf eine sechsjährige Amtsdauer zu unbesoldeten Magistrats-Mitglieder erwählt worden, und haben diese Wahlen die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 16. Januar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

18) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

19) Der seitherige Pfarrverweser zu Neukrug, Friedrich Wilhelm Gruenwald, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Pröbbernau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt, demselben auch bis auf Weiteres die vicaristische Verwaltung der Pfarrstelle zu Neukrug in der Diöcese der Danziger Nehrung übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Rath v. Tilly zu Rosenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kanter ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Kandidat Otto Lazarowitz ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Höhn zu Elbing, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Raddatz zu Stuhm ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Apotheker Büttner in Pelplin ist die Forstgeld-Unter-Receptur für das Königl. Forst-Revier Pelplin übertragen worden.

Dem Fräulein Adelheide Eichmann zu Jungfer ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin im Regierungsbezirke Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Agnes Pohl zu Einlage ist auf Grund ihrer Führungs-Atteste der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin im Regierungsbezirke Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Kaufmann Adolph Stobbe zu Tiegenhof ist zum Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ernannt und von der Königl. Regierung als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung

und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen aufgelegten Beschränkung, zugelassen worden.

Der Kaufmann und Spediteur Krause in Pelplin ist von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und von uns als solcher im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk, und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder auch in deren Bezirk, zugelassen worden.

Der Gerichtsactuar Hennig zu Schöneck ist zum Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Moritz Mühle zu Elbing ist zum Haupt-Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Kreise Elbing und Marienburg ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

№. 3 Danzig, den 16. Januar 1861.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind *).

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben, darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheir noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im 2. Absatz den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

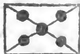
Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10, 4. Absatz.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14, 6. und 7. Absatz, zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im 2. Absatz findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13, 2. Absatz, ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im 7. Absatz findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgendwelche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im 10. Absatz erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund inschließlich angenommen und als Briefpostsendungrn behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt“ ausgedrückt.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen, ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thaler.“

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . "

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen)

§. 21. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . "

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft der Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Paket bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis zu 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen zur Sendungen expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32, 7. Absatz.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39, 9. Absatz), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Pakete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahne werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.[1]

Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert sein. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der nächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein

§. 25. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Pettschaft, mit welchem der Brief oder das Paket versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich be-

scheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigtbei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach andern Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem andern, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnrng der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Post-Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft, und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise

oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkungauf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, so weit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten, und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Post-Verwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der preußischen Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Paketen ohne Werth-Declarationen, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist, so wie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, so wie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung, Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von den Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

So weit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Pakete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Pakete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Pakete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . 2 "
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 "
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 "

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und rekommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

Für die von Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a. für Briefe und Pakete bis ½ Pfund einschließlich,

b. für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
c. für recommandirte Briefe,
d. für Briefe mit Insinuations-Documenten,
e. für Begleitbriefe zu Paketen ohne Werths-Declaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Paket oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
f. für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
g. für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
a. für Briefe und Pakete über ½ Pfund,
b. für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
c. für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt,

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. **für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten, oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:**

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declariatem Werthe die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Pakete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist

Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet, und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. Die Bestellung seitens der preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu be-

stellenden Gegenstände bevollmächtigten will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtiger des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Die Bestellung der Begleitbriefe zu Paketen ohne deklarirten Werth (§. 30, 1. Absatz), beziehungsweise der Pakete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen von Ablieferungsscheinen (§. 30, 1. Absatz),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein, siehe §. 34 4. Absatz.

In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. Will Jemand die im §. 30 1. Absatz bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32, 1. Absatz. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei rekommandirten Briefen, so wie bei Briefen und Paketen mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Paketen, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen", ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinnations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder, wenn er außerhalb des Orts der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30, 9. und 11. Absatz.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. Die Aushändigung der Pakete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Pakete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, so wie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Rekommandirte Sendungen, Briefe und Pakete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Paketen mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, so wie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Paketen ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Paketen ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32, 4. Absatz.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch eine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt werden.

§. 35. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt

sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgansorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten, nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem

Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfog, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe 9. Absatz) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt werden ist.

Die Bestimmungen im V. Absatz finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königen, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und

Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3, 3. Absatz.

Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Post-Verwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. In Bezug auf die Beförderungen von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papiere couvertirt, schwerere

Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wennn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stundes des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz 1).

Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung

ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entferung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte des reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (13. Absatz),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder
b. an den unterweges belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise, und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen; auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterweges wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten 2c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen andereren als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens und zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 49. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspann-Pferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) für die Pferde.

§. 55. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courier-Pferd . . . . 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwand-Verdecke versehenen Schlitten pro Meile . 4 Sgr.
für einen ganz oder halbverdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapost-Pferd pro Meile . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courier-Pferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a, b, c und h aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbe-..en, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferde-..lung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Be-

nutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld: beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten rc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung; wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu zahlen.

n) Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist;

2) das tarifmäßige Extrapostgeld:

   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zur Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station, beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile, statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen, Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines

besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	. . . .	10 Sgr.
über 20 „ 40 „	. . . .	15 „
„ 40 „ 60 „	. . . .	20 „
„ 60 Meilen	. . . .	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleichgeachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;

2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund,
1 Bache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen. werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extra-Posten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde und für 3 Stallpferd, 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestallt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der regelmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er regelmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung: a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 58. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extra-Posten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	41	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für zwei chaussirte Meilen mit	— St. 40 M.	resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für zwei unchaussirte Meilen mit	1 „ — „		1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St. 40 M.	resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich derselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone: a) Montur.

§. 60. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedüfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause, und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtzeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftzeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Besondere Bestimmungen.

§. 63. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier-, rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf,, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu

leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier die Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 23. Januar. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

20) Mit den in der unten stehenden Nachweisung aufgeführten Besitzern kann der Rezeß über die Amortisation der auf ihren Grundstücken haftenden Domainen-Abgaben wegen mangelnder Besitzlegitimation zur Zeit nicht abgeschlossen werden. In Gemäßheit des §. 109 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 werden alle diejenigen, welche an die in gedachter Nachweisung bezeichneten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen und bei der Sache nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, die Ansprüche spätestens bis zum **15. März d. J., 12 Uhr Mittags,** bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Elbing anzumelden, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

№	Die Grundstücke liegen		No. der Präst.-Tabelle	Namen der nicht legitimirten Besitzer
	im Amtsbezirk	im Dorfe		
1	Elbing	Stadtfelde	34	Peter Paetsch.
2	"	"	37 a.	Fuhrmann Misch und der Hauptmann Röhrdanz.
3	"	"	45	Wilhelm du Bois
4	"	"	46	Ww. des Gottfr. Joost, Magdalena geb. Wolff, der Gastwirth Ferdinand Jordan, Ww. Elisabeth Joost und der Factor Waldowski.

Danzig, den 15. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

21) Dem Guts-Antheilsbesitzer Dieberichs ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem auf der Feldmark von Czenstkowo in der Nähe des sogenannten weißen Bruchs errichteten Ausbau den Namen „Ludwigslust" beizulegen, ohne daß hierdurch das Communal-Verhältniß von Czenstkowo eine Veränderung erleidet.

Danzig, den 12. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

22) Auf Grund der Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die Abtrennung des Grundstücks Schwarzauer Kampe No. 1 von dem Gutsbezirke der Königl. Forst, zu der es bisher gehört hat, und die Zuschlagung zu dem Gutsbezirke des Ritterguts Podczarnin, Kreises Neustadt, genehmigt worden.

Danzig, den 15. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

23) Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Juni 1861 ein Patent
auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

24) Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent
auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadlen des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

25) Der Kaufmann Richard Theodor Damme hieselbst ist zum General-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Westpreußen ernannt und von uns als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk, jedoch mit der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 pag. 394), rücksichtlich der Immobilien-Versicherung den neuen Agenturen auferlegten Beschränkung zugelassen.

26) Nachdem der Postexpediteur Bensemer in Gr. Mausdorf seit dem 1. Januar c. seine Stelle niedergelegt hat, ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst, von dem gedachten Tage ab, dem Handlungsgehülfen Otto Gericke übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 30. Januar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

27) **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. zu 1000 Thlr. No. 9011, 23,067. Lit. B. zu 500 Thlr. No. 9323, 13,941. Lit. C. zu 400 Thlr. No. 3290. Lit. E. zu 200 Thlr. No. 14,937. Lit. F. zu 100 Thlr. No. 773, 17,589, 32,679, 63,360, 63,361, 63,362, 63,363, 63,364, 71,034, 96,158, 138,329, 156,229, 156,230, 168,765, 183,694, 202,656, 202,657, 202,659, 202,660, 211,506. Lit. G. zu 50 Thlr. No. 9870, 20,727, 20,730, 20,731, 40,904. Lit. H. zu 25 Thlr. No. 13,222, 21,516, 21,724, 23,953, 33,303, 39,899, 39,915, 51,663, 55,754, 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. zu 100 Thlr. No. 16,507, 38,570, 40,775. Lit. E. zu 20 Thlr. No. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. zu 200 Thlr. No. 9549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

28) Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, setzen wir hiermit die Fahrzeiten der Dampfböte auf dem Weichsel-Haff-Kanal dahin fest, daß:

a. die Strecke zwischen der Rothebuder und Platenhöfer Schleuse, bei 1½ Meilen Entfernung, nicht schneller als in zwei und einer halben Stunde, und

b. die Strecke von Platenhof bis zum Stobbendorfer-Bruch, bei ¾ Meilen Entferuuug, nicht schneller als in ein und dreiviertel Stunden,

zurückgelegt werden darf. Wer gegen diese Verordnung handelt, verfällt, unabhängig von dem Ersatze des etwa herbeigeführten Schadens, in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

Danzig, den 12. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

29) Die zu Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Müller redigirte medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen, hat, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 1. Januar d. J. ab den Titel:

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

angenommen.

Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten. Es wird daher diese Zeitung den Herren Medicinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Anschaffung empfohlen.

Danzig, den 16. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

30) Dem Rittergutsbesitzer Lesse in Tockar ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem in dem Territorium des Ritterguts Tockar errichteten neuen Vorwerk den Namen „Neu-Tockar" beizulegen, ohne daß hierdurch das Communal-Verhältniß des Ritterguts Tockar irgend welche Veränderung erleidet.

Danzig, den 16. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

31) Das Postbureau in Putzig wird von jetzt ab an den Wochentagen im Sommer und Winter von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonntagen aber von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags geöffnet sein. An den nicht auf Sonntage fallenden Festtagen wird das Bureau nach wie vor von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Danzig, den 23. Januar 1861. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

32) Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

33) Dem Grenzaufseher Wolf in Kolonie Brinsk ist eine Steueraufseherstelle in Marienburg verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Adam Heydeck zu Mierau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Warkentin zu Tiegenhof ist zum Agenten der Vaterländischen-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 6. Februar. 1861.

34) Das unterm 30. Januar 1861 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5306. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, so wie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf; als an die Forstverwaltung; unter

No. 5307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihnng der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden; unter

No. 5308. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thlr. Vom 9. Januar 1861; und unter

No. 5309. Die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

35) Das unterm 2. Februar 1861 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5310. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 3. Dezember 1860, und unter

No. 5311. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

36) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierauf in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 28. Januar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

37) In Folge der von dem fünfzehnten Preußischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahl, hat die Direction der Preußischen Provinzial-Hilfskasse hierselbst sich neu constituirt und besteht jetzt aus folgenden Mitgliedern:

1. dem General-Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken, als Vorsitzender,
2. dem Geheimen-Kommerzienrath Bittrich hierselbst, zugleich als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Rittergutsbesitzer v. Saucken auf Julienfelde, und
4. dem Regierungsrath Hoyer hierselbst, als dem der Direction beigeordneten Staatsbeamten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirklicher Geheime Rath Eichmann.

Patent-Verleihungen.

38) Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachwiesene Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

39) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 24. October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Personal-Chronik.

40) Der bisherige Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts zu Mewe, Kreis-Secretair Herr, ist definitiv als Domainen-Rentmeister in Mewe angestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Stadtverordneten-Vorstehers Meseck ist der jetzige Stadtverordneten-Vorsteher Rennevanz zu Schöneck widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst ernannt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Schilke ist in gleicher Eigenschaft von Cronerbrück nach Rehda versetzt worden.

Der zeitherige katholische Schullehrer Michael Girnatis zu Wda ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 13. Februar. 1861.

41) Das unterm 9. Februar 1861 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5312. das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859; unter
No. 5313. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen; unter
No. 5314. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter
No. 5315. das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28 Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

42) Der nachstehende Allerhöchst vollzogene Tarif vom 3. September 1860, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt von Personen über die Nogat zwischen Kaldowo und Marienburg zu entrichten ist, imgleichen der Allerhöchste Erlaß vom 3. desselben Monats und Jahres, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt von Personen über die Nogat zwischen Kaldowo und Marienburg zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person einschließlich dessen, was dieselbe trägt, zwei Pfennige. Dieser Satz ist für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Befreiungen.

Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1. von commandirten Militairs und einberufenen Rekruten,
2. von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform,
3. von Briefträgern und Fußboten-Posten,
4. von allen andern öffentlichen Beamten bei Amtsverrichtungen, wenn sie sich gehörig legitimiren, und
5. von Schulkindern auf dem Wege zu oder aus den auf dem jenseitigen Ufer der Nogat belegenen Schulen.

Berlin, den 3. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent. (ggz.) von der Heydt. von Patow.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt von Personen über die Nogat zwischen Stadt Kaldowo und Marienburg zu entrichten ist, und sende Ihnen solchen von Mir vollzogen zurück.

Berlin, den 3. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent. (ggz.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

43) Mit den in der unten stehenden Nachweisung aufgeführten Besitzern kann der Rezeß über die Amortisation der auf ihren Grundstücken haftenden Domainen-Abgaben wegen mangelnder Besitzlegitimation

zur Zeit nicht abgeschlossen werden. In Gemäßheit des §. 109 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 werden alle diejenigen, welche an die in gedachter Nachweisung bezeichneten Grundstücke Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen und bei der Sache nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, die Ansprüche spätestens bis zum **15. März d. J., 12 Uhr Mittags**, bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Elbing anzumelden, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern der Grundstücke verhandelt und festgestellt sein wird.

№	Die Grundstücke liegen		No. der Präst.-Tabelle	Namen der nicht legitimirten Besitzer
	im Amtsbezirk	im Dorfe		
1	Elbing	Stadtfelde	34	Peter Paetsch.
2	"	"	37 a.	Fuhrmann Misch und der Hauptmann Röhrdanz.
3	"	"	45	Wilhelm du Bois
4	"	"	46	Ww. des Gottfr. Joost, Magdalena geb. Wolff, der Gastwirth Ferdinand Jordan, Ww. Elisabeth Joost und der Factor Waldowski.

Danzig, den 15. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Polizei-Amtmann Otto Strauß ist von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum besoldeten Magistrats-Mitgliede und Kämmerer erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

44) Dem Pastor Hepner zu St. Johann hierselbst ist die Verwaltung der Königlichen Kreis-Schul-Inspection in der Stadt-Diöcese Danzig interimistisch übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Wannowius zu Marienburg, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing und der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Kasemann zu Schwetz ist als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontrolleur Doering zu Marienburg ist als Salarien- und Depositalkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Schwetz und der Kreisgerichts-Sekretair Meyer zu Christburg ist als Sekretair und Salarienkassen-Kontrolleur an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Kluge zu Käsemark als Schiedsmann für das Kirchspiel Käsemark gewählt und bestätigt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:
- der Gutspächter Keiler zu Klein Podleß für das Kirchspiel Niedamowo,
- der Postexpedient Neuenborn zu Kalisch für das Kirchspiel Lippusch,
- der Hofbesitzer Wroblewski zu Wyschin für das Kirchspiel Wyschin,
- der Hakenbüdner Hoffmeyer zu Neu Paleschken für das Kirchspiel Neu Paleschken,
- der Hofbesitzer Jacob Derra zu Szadrau für das Kirchspiel Szadrau.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Ignaz von Lipinski zu Occipel, Kreises Preuß. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Caroline Marie Hayes, welche sich innerhalb des Regierungsbezirkes Danzig als Erzieherin beschäftigen will, ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin ausgefertigt, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Den Fräulein Natalie Nasse aus Klakendorf und Leontine Emmerich aus Pr. Königsdorf, welche sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Erzieherin beschäftigen wollen, ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 20. Februar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

45) Nachdem die Aufstellung der Spezial-Kataster für den Deich-Verband des Danziger Werders beendigt worden, ist nach Vorschrift des §. 7 des Statuts für den Deich-Verband des Danziger Werders vom 12. Januar 1857, Behufs der Feststellung, der Entwurf des Katasters dem Deichamte zu Stüblau vollständig, den Gemeinde-Vorständen der hier untengenannten Ortschaften, eben sowie den Besitzern der verzeichneten Güter, welche zu keiner Ortsgemeinde gehören, das Kataster im Auszuge zugestellt worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Kataster während einer vierwöchentlichen Zeit, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes an gerechnet, bei den oben gedachten Gemeinde-Vorständen und unserem Commissarius, Oekonomie-Commissarius Waas zu Neustadt, eingesehen werden kann und etwaige Beschwerden dagegen bei dem genannten Commissarius binnen der gesetzten Frist von 4 Wochen, zur Vermeidung der Präclusion, angebracht werden können.

Verzeichniß

von den zur Versendung gelangten Katastern in der Deichregulirungs-Angelegenheit des Danziger Werders: 1. Bodenbruch, 2. Breitfelde, 3. Bürgerwiesen, 4. Gr. Czattkau, 5. Kl. Czattkau, 6. Stadt Dirschau, 7. Dirschauer Wiesen, 8. Altstädtische Fleischerwiesen, 9. Rechtstädtische Fleischerwiesen, 10. Gemlitz, 11. Gottswalde, 12. Grebinerfelde, 13. Grebiner Wald- und Förster-Etablissement, 14. Güttland 15. Herzberg, 16. Hochzeit, 17. Käsemark, 18. Krampitz, Weißhof und Scheibe, 19. Kriefkohl, 20. Landau, 21. Langfelde, 22. Letzkau, 23. Dorf Mönchengrebin, 24. Vorwerk Mönchengrebin, 25. Müggenhahl und Hundertmark, 26. Nassenhuben, 27. Neuendorf, 28. Neuenhuben und Sperlingsdorfer Wald, 29. Nobel, 30. Osterwyck, 31. Groß Plehnendorf, 32. Klein Plehnendorf, 33. Dorf Quadendorf, 34. Vorwerk Quadendorf, 35. Reichenberg, 36. Scharfenberg, 37. Schmerblock, 38. Schönau, 39. Schönrohr, 40. Sperlingsdorf, 41. Stüblau, 42. Trutenau, 43. Trutenauer-Herrenland, 44. Groß Walddorf, 45. Klein Walddorf, 46. Weßlinken, 47. Weßlinken-Rosenau, 48. Wossitz, 49. Wossitz-Herrenland, 50. Wotzlaff, 51. Groß Zünder, 52. Klein Zünder, 53. Zugdamm, 54. Zugdamm-Bruchländereien.

Danzig, den 13. Februar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

46) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die staatliche Genehmigung dazu ertheilt worden ist, daß das Fest des heiligen Apostels Andreas am 30. November auch in den vormals zum Bisthum Culm gehörig gewesenen, durch die Bulle de salute animarum der Diöcese Ermland zugewiesenen Decanaten Marienburg, Fürstenwerder, Neuteich, Stuhm und Christburg als Patronatsfest und Feiertag, mit Einstellung der Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe, begangen werde, dagegen in diesen Decanaten die Feier des Laurentius-Tages als Patronatsfest fortfalle.

Königsberg, den 25. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Patent-Verleihungen.

47) Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

48) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

49) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

50) Dem Maschienen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30 Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

51) Dem Lehrer an der landwirthschaftlichen Academie Dr. Koernicke ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Amtstitel als „Professor" beigelegt worden.

Dem Ober-Grenz-Kontrolleur Hufnagel in Putzig ist die Selle des Ober-Steuer-Kontrolleurs in Schöneck verliehen worden.

Der Tischlermeister Anton Peter Eyke zu Neustadt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Bartholomäus Karp zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Brunner, zur Zeit in Alt Kyschau, im Kreise Berent, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin ertheilt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer oder Erzieher in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Dem Leonhard Christoph Weichmann aus Kobbelgrube im Danziger Landkreise, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ertheilt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Kaufmann Otto Paulsen hierselbst ist zum General-Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft im diesseitigen und mit Zustimmung der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Cöslin auch in deren Verwaltungsbezirken zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Otto Paulsen ist zum Haupt-Agenten der großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Baur hierselbst ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk, jedoch mit der Beschränkung zugelassen, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Rentier August Eduard Grundt zu Guteherberge ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Apotheker Herrmann Guse zu Praust ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 27. Februar. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

52) Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 2. September 1859 (Amtsblatt pro 1859 Seite 197) so wie der dieselbe declarirenden Bekanntmachung vom 19. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1860 Seite 194), wird hiermit, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zur Verhütung von Feuersgefahr, Nachstehendes verordnet:

Getreide-, Stroh-, Heu- und Stoppelstaken dürfen von den mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden nur in einer Entfernung von 60 Fuß, von den feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden in einer Entfernung von 40 Fuß, von den nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, so wie untereinander, in einer Entfernung von 15 Fuß errichtet werden. Nur in dringenden, durch die Localität bedingten Fällen dürfen solche Staken, nach vorher eingeholter Genehmigung des Kreislandrathes, beziehungsweise des Polizei-Präsidenten von Danzig und des Polizei-Directors von Elbing, in größerer Nähe von Gebäuden, so wie von einander aufgestellt werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 18. Februar 1861. Königl. Regierung.

53) Die Schiffer August und Johann Bisewski, Jacob Bartkowski, Michael Boellner, Friedrich Schalk und Joseph Wittbrodt aus Karwen, haben am 5. October v. J. von dem gestrandeten Schiffe „Hosianna" den Kapitain Albers, dessen Steuermann und Koch, mit vorzüglicher Entschlossenheit und Selbstaufopferung gerettet, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 14. Februar 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

54) Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. v. M. die Auflösung der hiesigen Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn zu genehmigen geruht haben, und daß die Geschäfte derselben am 15. d. M. auf die Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg übergehen werden.

Königsberg, den 13. Februar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Personal-Chronik.

55) Der Domainen-Rath Rieck zu Marienburg ist vom 1. Mai v. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Ober-Steuer-Kontrolleur von Jacubowski zu Schöneck ist die Stelle des Ober-Grenz-Kontrolleurs zu Putzig verliehen worden.

Die durch Pensionirung des Wasserbau-Inspectors Mueller erledigte Wasserbau-Inspector-Stelle hierselbst ist dem seitherigen Kreisbaumeister Königk aus Elbing, unter Ernennung zum Wasserbau-Inspector, übertragen worden.

Die durch die Versetzung des p. Degner erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Carthaus ist dem seitherigen Baumeister Martiny aus Heppens a. d. Jahde, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreisbaumeister, übertragen worden.

Die durch die Versetzung des p. Königk erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Elbing ist dem Kreisbaumeister Degner aus Carthaus übertragen worden.

Der Kreis-Secretair Worzewski in Carthaus ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst, mit Ausschluß des Gerichtstagsbezirks Sullenczyn, widerruflich ernannt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Rode zu Müskendorf ist in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Neukrügen versetzt worden.

Die Aufseher- und Bauhofs-Verwalter-Stelle am Weichsel-Nogat-Kanal zu Pickel ist dem Invaliden August Koehler verliehen worden.

Dem Rector Rudolph Dachs hierselbst ist unterm 24. Januar 1861 die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, die von ihm bisher geleitete Familienschule am hiesigen Orte fortan als fünfklassige Privatschule, zur Vorbereitung von Knaben für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten, nach Maßgabe des am 30. October 1860 gefertigten Einrichtungs- und Lehrplans, fortzuführen und deren Leitung selbständig zu übernehmen.

Der Kaufmann C. Scheunemann hierselbst ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Getreidefactor Herrmann Schulz hierselbst ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Besitzer August Amort zu Wilhelmshuld ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Stadtkämmerer Langer zu Neustadt in Westpr. ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und von uns als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Buchdruckereibesitzer H. Brandenburg zu Neustadt in Westpr. ist zum Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1959 pag. 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Heinrich Rabow zu Carthaus ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und von uns als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Polizei-Verwalter Carl Koths ist, in Stelle des verstorbenen Rectors Reichwald, zum Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen.

Der Uhrmacher Fr. Hoering zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Rendant Ernst Rudolph zu Marienburg ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Oberbürgermeister a. D. Philipps zu Elbing ist znm Haupt-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 6. März. 1861.

56) Das unterm 19. Februar 1861 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung, enhält unter
No. 5316. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thlr. Vom 10 Januar 1861; unter
No. 5317. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim; unter
No. 5318. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn; unter
No. 5319. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener-Eisenbahn; unter
No. 5320. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter
No. 5321. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

57) Das unterm 28. Februar 1861 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5322. das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861; unter
No. 5323. das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861; unter
No. 5324. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861; unter
No. 5325. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden; unter
No. 5326. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Darkenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne; unter
No. 5327. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und unter
No. 5328. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thlr. in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

58) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am **22. und 23. März c.**, an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März v. J.

(Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 18. l. M. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 25. Februar 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

59) In Folge des Regierungsantritts Sr. Majestät des Königs Wilhelm werden sämmtliche im mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte, welche einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits von ihnen geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 204) hiermit verwiesen.

Königsberg, den 1. März 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Patent-Verleihungen.

60) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar c. ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

61) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

62) Der Bürgermeister Emil Robert Carl Wagner zu Dirschau ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister auf Lebenszeit erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Die zeitherige provisorische evangelische Lehrerin Johanna Weigoldt zu Neufahrwasser ist definitiv bestätigt worden.

Dem Albert Theodor Moldenhauer aus Treblin, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Malvine Jeanette Rohde zu Neustädterwald, im Kreise Elbing, welche sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Erzieherin beschäftigen will, ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ertheilt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Weinhändler Julius Becker zu Marienburg ist von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Johann Friedrich Silber in Elbing ist zum Hauptagenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Mehlhändler Samuel Mendelsohn zu Elbing ist zum Haupt-Agenten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 13. März. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63) Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Consulaten im §. 2 des Allgemeinen preußischen Consular-Reglements vom 18. September 1796 (Editten-Sammlung für 1796 No. 97 S. 651 sq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. 2 des Consular-Reglements vom 18. September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Consulaten kann unterbleiben:

1. wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Consularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter desselben nicht in Person wohnhaft ist;
2. wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten;
   oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen;
   oder um Lootsen einzunehmen oder abzusetzen;
   oder um Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist;
   oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden;
   oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staates nachzukommen.

Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer andern Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodische Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen, bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der erstrn Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III. Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Consulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweise über die Nationalität des Schiffes erforderlich sind, nämlich den Beylbrief, den Meßbrief und die Musterrolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Consul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Consul die Einsicht der Connoissemente zu fordern nicht befugt ist.

IV. Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Consul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der erstere durch Quarantaine-Bestimmungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen, oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Consulate über diejenigen Punkte erschöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte, und eine Specifikation derjenigen in seinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter No. III. vorstehenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rhede ist.

VI. Wegen der von den Königl. Postschiffen zu leistenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Sr. Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Instruktionen ergangen,

auf die hiermit verwiesen wird. Durch Befrachtung für Rechnung der Königl. Regierung wird ein Privat-Kauffahrteischiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Consulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schleinitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

64) Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben, nach No. 6 des Schlußprotokolls d. d. Eisenach den 29. Juli 1858, sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Diese Mittheilungen sind nunmehr größtentheils gemacht worden, und auf Grund derselben werden die betreffenden Behörden in der nachfolgenden Zusammenstellung bezeichnet.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1. im Königreich Bayern:

die Districts-Polizei-Behörden, nämlich:

a. in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken: die Königliche Polizei-Direktion zu München, so wie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München-Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen; ingleichen die Königlichen Landgerichte;

b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate.

2. im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königl. Kreis-Direktion.

3. im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungs-Behörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den sogenannten selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg, die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln, die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

1. der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;

2. der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3. der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4. der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5. der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6. der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7. der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4. im Königreich Württemberg:

die Königl. Oberämter, sowie die Königl. Stadt-Direction zu Stuttgart.

5. im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Direktionen nnd die Landrathsämter.

6. im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7. im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisländer. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetz-Gebung bei Verehelichungen kein Heiraths-Consens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Consense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8 im Großherzogthum Oldenburg:

1. im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2. im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9. im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeinde-Vorstände.

10. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magisträte;
b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c. in den Dominial-Ortschaften mit Beischluß der Domainial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magisträte;
b. in den Domainial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c. in den Großherzoglichen Cabinets-Gütern: das Großherzogliche Cabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e. in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomieen;
f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12. im Großherzogthum Luxemburg

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13. im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

14. im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter.

15. im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landes-Regierung bedürfen.

16. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1. im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;
2. im Herzogthum Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17. im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld.

18. im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeinde-Behörden, sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die fürstlichen Landräthe.

21. im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der fürstlichen Beamten die fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das fürstliche Consistorium.

22. im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die fürstliche Regierung zu Gera.

23. im Fürstenthum Waldeck:

die fürstlichen Kreisräthe.

24. im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die fürstliche Regierung.

25. im Fürstenthum Lippe:

1. in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magisträte;
2. auf dem Lande die Aemter.

26. im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27. in der freien Stadt Lübeck:

1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3. für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28. in der freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29. in der freien Stadt Bremen:

der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremershafen.

30. in der freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

Danzig, den 4. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

65) Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden, tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß, nach §§. 12, 13 a. a. O., außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots, die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten, hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe. Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im §. 13, a. a. O., vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen.

In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in andern minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Höherer Anordnung gemäß, wird dies hiermit wiederholt bekannt gemacht, und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert.

Danzig, den 4. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1843, welche in Gemäßheit §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 — betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie — erlassen und durch das Amtsblatt veröffentlicht worden ist (Amtsblatt 1843, Seite 149), bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nunmehr in den Königl. Ortschaften des Kreises Pr. Stargardt die Schulzen die vorgeschriebenen Atteste ausstellen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß jetzt die Bezeichnung derjenigen Personen, welche in den Königlichen Ortschaften des Kreises Berent mit der Ausstellung der Legitimationsatteste betraut sind, durch das dortige Kreisblatt erfolgt.

Danzig, den 4. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

67) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am **22. und 23. März c.,** an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März v. J. (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 18. k. M. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 25. Februar 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

68) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Königlichen Salzfactoreien Siedsalz in Verpackungen zu einer ganzen und einer viertel Tonne künftig nicht mehr vorräthig gehalten, und nur noch in solchen Verpackungen vorhandene Bestände verkauft werden.

Dagegen werden die Salzfactoreien mit Siedsalz in Verpackungen zu einer drittel Tonne versehen werden.

Dem gesetzlichen Preise von 12 Thlr. für die ganze Tonne Siedsalz entsprechend, wird die halbe Tonne solchen Salzes zu dem Preise von 6 Thlr. und die drittel Tonne Siedsalz zu dem von 4 Thlr. verkauft.

Danzig, den 27. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

69) Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist ein Termin auf den **1. Juli c.**, von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Director Borowski einzureichen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welche die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2. October 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben.

Königsberg, den 28. Februar 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

70) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 10. bis 19. April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Giesebrecht, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 4. März 1861. Königlicher akademischer Senat.

Patent-Verleihungen.

71) Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. R. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

72) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1 März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

73) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

74) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

75) Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

76) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

77) Dem Telegraphen-Inspector von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

78) Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

79) Die Kreisrichter Jehne zu Schwetz und Loeck zu Schöneck sind zu Rechtsanwalten resp. bei den Kreisgerichten zu Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm, und zu Conitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel und zugleich zu Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Kettner zu Schlochau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Carthaus und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Echtermeyer zu Pr. Holland ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg und als Notar für das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Bloebaum zu Löbau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Preuß. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berent, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Guth zu Marienburg ist zum ersten Gerichtsdiener ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pr. Stargardt ist der Kreis-Physikus Dr. Senger auf eine anderweite sechsjährige Amtsdauer, bis zum 1. Juni 1867 zum Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters wiederum erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Bauführer Gustav Herrmann Gurski aus Danzig ist als solcher vereidigt worden.

Der Besitzer David Karnath in Groß Kamin ist zum Kreis-Taxator für den Berenter Kreis bestellt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Der Domainen-Rath Rieck zu Marienburg ist vom 1. Mai dieses Jahres — nicht, wie in No. 9 des Amtsblattes bemerkt ist, vom 1. Mai vorigen Jahres — ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Friedrich Wilhelm Kneth zu Koßelitzki, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß seiner Annahme als Erzieher oder Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Dem George Eduard Gronau zu Rottmannsdorf, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungsatteste der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Kaufmann Theodor Friedrich Jantzen hieselbst ist zum Agenten der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungs-

bezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Benno Loche zu Danzig ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Buchhalter Johann Robert Reichenberg hieselbst ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Maurermeister R. Schmidt in Putzig ist an Stelle des Kaufmanns J. Schulz daselbst zum Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Krause zu Pelpin ist zum Agenten der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Max Müller zu Marienburg ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Adolph Seligsohn zu Marienburg ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Perwo zu Elbing ist zum Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Arnold Wolfeil in Elbing ist zum General-Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk und mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder auch in deren Bezirk zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Consessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammluung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Herrmann Ahrensdorf zu Elbing ist zum General-Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg für den diesseitigen und den Regierungsbezirk Marienwerder ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 20. März. 1861.

80) Das unterm 14. März 1861 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5329. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes; unter

No. 5330. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 21. Januar 1861; unter

No. 5331. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn; unter

No. 5332. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1861; unter

No. 5333. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte; und unter

No. 5334. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 12. August und 23. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

81) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, parterre, rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere über-

sendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

82) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera, sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler, in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes, nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags, bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera, ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 18. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83) Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten, topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Pluegge in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papiere in Quarto correct und sauber gedrukt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Kolonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirkes jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik Bemerkungen, sonstige beachtenswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 13. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

84) Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß der ehemalige Forstort Parchauerboor, mit einem Areal von 1116 Morgen 84 □.-Ruthen, welcher sich gegenwärtig im Besitze des Gutsbesitzers Kunde zu Parchau befindet, von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Philippi abgetrennt und mit dem Communal-Verbande der Dorfschaft Parchau, Kreises Carthaus, vereinigt werde.

Danzig, den 8. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

85) In Folge der Eröffnung der Dampfbootfahrten zwischen Danzig und Neufahrwasser ist die täglich zweimalige Bootenpost zwischen diesen Orten vom 13. März c. ab aufgehoben worden. Dagegen werden die qu. Dampfschiffe vom 14. d. M. ab täglich zweimal zur Versendung von Correspondenz, und zwar: aus Danzig um 7 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags, aus Neufahrwasser um 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends benutzt.

Danzig, den 14. März 1861. Der Ober-Post-Director.

86) Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar ihre Vorbildung erlangt haben, ist in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf den **11., 12. und 13. April c.,** anberaumt worden.

Zu derselben sind alle Schulamtsbewerber verpflichtet, welche ohne ein Befähigungszeugniß zu besitzen, mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, und denen zur Ablegung der Schulamts-Bewerber-Prüfung nicht etwa ein späterer Termin gestellt worden ist. Sonstige Schulamtsbewerber, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten zutrauen und sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich zuvor bei ihrem Ortsgeistlichen

zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über den Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der beabsichtigten Prüfung vorläufig abzustehen.

Behufs Zulassung zu der Prüfung sind bis zum 3. April c. an den Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg einzureichen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf;
2. ein Zeugniß des Seelsorgers über die Theilnahme am kirchlichen Leben;
3. ein Attest der Orts-Polizeibehörde über den sittlichen Wandel;
4. der Ausweis über die Militairverhältnisse;
5. ein ärztliches Gesundheitsattest;
6. der Tauf- und Confirmationsschein.

Diesen Schriftstücken haben die zur Prüfung verpflichteten ein Attest ihres Ortsschul-Inspectors über ihre bisherige Amtsführung, die Uebrigen das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall der Vorprüfung beizufügen.

Die persönliche Meldung geschieht am 10. April d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude.

Marienwerder, den 12. März 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

87) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1860 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 18801 Sachen.

Davon sind beendigt 18648

und zwar:

a) durch Vergleich 9154
b) durch Zurücktreten der Partheien 2523
c) durch Ueberweisung an den Richter 6971

und am Schlusse des Jahres 1860 unbeendigt geblieben . . . . 153 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig vorzugsweise empfohlen:

1. der Lehrer Szymerowski in Gnesdau,
2. der Besitzer Amort in Wilhelmshuld,
3. der Rathmann Kupperschmidt in Neustadt,
4. der Kreistaxator Schlesier in Zeisgendorf,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 13. März 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

88) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

89) Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann, zu Breslau ist unter dem 11. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

90) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannter Gasregulator

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

91) Dem Königl. Polizeirath Niederstetter, bisher in Posen, ist das Königl. ländliche Polizeiamt zu Danzig übertragen worden.

Der Apotheker Albert Mörler und der Kaufmann Isidor Katz zu Marienburg sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf die Zeit bis Ende 1866 erwählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Kaufmann J. Kowallek zu Danzig ist zum Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der George Witte in Praust ist zum Aegnten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirke zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Israel Goldberg in Tiegenhof ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung, den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Ferdinand Bonneyke in Neustadt ist von der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München zum Agenten ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Conrector Kuhls zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Uhrmacher Fr. Hörning zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Rudolph Isecke zu Pr. Stargadt ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Cäsar Gröning zu Elbing ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Bekanntmachung.

92) Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 8. und 9. April d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, — diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 4. April d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß, sowie ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreisschul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer schon die Wiederholungsprüfung erfolglos gemacht hat) dem Seminar-Director Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 7. April d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 1. April c. bei uns anzubringen.

Die Herren Local- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche es angeht, noch besonders auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen.

Danzig, den 19. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 20. März 1861.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Danzig und die Vorstadt Neufahrwasser ist, auf Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. d. M., das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ erlassen worden, welches mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten wird.

Von diesem Zeitpunkte an verliert das jetzt bestehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Danzig und Neufahrwasser vom 20. April 1827 seine Gültigkeit.

Danzig, den 26. Februar 1861. Der Provinzial-Steuer-Director **Hellwig.**

Regulativ
für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Danzig und der Vorstadt Neufahrwasser.

Erster Theil.
Für die Stadt Danzig.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1. Stadt-Bezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Danzig. Dieser Bezirk wird zur Zeit durch die nachstehend bezeichnete Linie begrenzt: Die Linie fängt vor dem Olivaer Thore innerhalb der dortigen Lünette unweit des an der Stettin-Danziger Chaussee stehenden Nummersteines 66,46 an, verfolgt die nach der Stadt hin belegene Seite des Fahrweges, welcher in südlicher Richtung am Fuße des Glacis über den Hagelsberg nach dem Neugarter Thore führt, den Militair-Kirchhof, sowie die Lünette Vorstel vom Stadtbezirke ausschließend, überspringt vor dem Thor-Controlehaus am Neugarter Thore die nach Carthaus führende Landstraße, indem sie an der östlichen Seite des von da über den Bischofsberg führenden Fahrweges bis zu der Stelle läuft, an welcher dieser Fahrweg sich nach dem sogenannten Cholera-Kirchhofe hinwendet, folgt demnächst in südlicher Richtung dem Fuße des Glacis, wendet sich mit diesem nach Osten, verläßt dasselbe da, wo das Glacis sich nach Norden wendet geht alsdann in gerader Linie zu der nördlichen Seite der hier über die Radaune führenden Brücke, läuft über diese Brücke und gelangt beim Nummersteine 22,77 zu der Bromberg-Danziger Chaussee. Sie überspringt diese Chaussee im rechten Winkel, geht an derselben bis zum äußeren Rande des Festungsgrabens am Fuße des gedeckten Weges und folgt den Krümmungen desselben, bis sie die südliche Spitze der Eisenbahnbrücke erreicht hat.

Von da umschließt sie die Caninchen- oder Wasserschanze und folgt dem linken Ufer der Mottlau die rothe Brücke mit einschließend.

In der Nähe des zur Steinschleuse führenden Kanales geht die Linie in einem rechten Winkel über die Mottlau, und am rechten Ufer des Kanales entlang bis zum äußeren Rande des Festungsgrabens am Fuße des Glacis, welchem sie bis zur Spitze des Bastion Ochs folgt. Von da geht die Grenzlinie in gerader Richtung über die Kneiphöfschen Wiesen nach der äußeren Grenze der den Kneiphof einschließenden Festungswerke, wobei sie die dortigen zum Dorfe Sandweg gehörigen Häuser umfaßt und die Danzig-Bohnsacker Chaussee bei dem Nummersteine 0,01 durchschneidet; folgt demnächst dem Rande des äußeren Festungsgrabens, schließt den Theergraben in den Stadtbezirk ein, gelangt mit dem äußeren

Rande der Festungswerke zum Wasserbaume und schließt das dortige Thor-Controlehaus in den Stadtbezirk mit ein.

Sie überschreitet dann in einem rechten Winkel die Mottlau und läuft an dem linken Ufer derselben bis zur Einmündung in die Weichsel entlang, geht hierauf, den ganzen Schuitensteig umfassend, an dem linken Ufer der Weichsel bis zum südlichen Ufer des Thrangrabens, folgt diesem, die Königliche Marine-Schiffswerft ausschließend, bis zum Festungsgraben, demnächst dem äußeren Rande des letzteren Grabens bis zum Heckerschen Graben, gelangt mit diesem wieder bis zur Weichsel, umschließt hiernächst den Pockenhausschen Holzraum nebst der Lünette Ziethen und kehrt am Fuße des Glacis zu dem Ausgangspunkte unweit des Nummersteines 66,46 zu der Stettin-Danziger Chaussee zurück.

Zum Stadtbezirke gehören auch alle innerhalb desselben künftig neu entstehenden baulichen Anlagen.

2. Aeußerer Stadt-Bezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen zunächst gelegenen bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassen- oder der klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1. vor dem Olivaer Thore: Legan, Schellmühl, Kabrunshof, Heiligenbrunn, Herrmannshoff, Königsthal, Zigankenbergerfeld und die anderen zu Zigankenberg gehörigen, zwischen der Stadt Danzig und Langfuhr belegenen Anlagen, Langfuhr, Jäschkenthal, Kleinhammer, Neuschottland, Brunshof und Leegstrieß;
2. vor dem Neugarter Thore: Schladahl, Klein-Molde, Groß-Molde, Stolzenberg, Schlapke, Looseberg, Alt-Weinberg, Neu-Weinberg, Altdorf, Schidlitz, Zigankenberg, Diewelkau, Schillingsfelde, Emaus, Tempelburg, Dreilinden;
3. vor dem Petershagener Thore: Petershagen außerhalb, Altschottland, Stadtgebiet, Ohra, Ohrafeld, Neuewelt und Schönfelderweg;
4. vor dem Leegen Thore: Nobiskrug, Ohra an der Mottlau und Niederfeld;
5. vor dem Werder Thore: Gänsekrug, Weißhof, Klein-Walddorf (Bürgerwald), Groß-Walddorf, Sandweg und Bürgerwiesen;
6. vor dem Wasserbaum, und zwar:
   a. auf dem linken Weichselufer: die Königliche Schiffswerfte, Strohdeich und Polnischer Hacken;
   b. auf dem rechten Weichselufer: Holm, einschließlich der Anlagen des Christoph und Giesebrecht, so wie des kleinen Holländer und Troyl.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§. 1 und 2) mit allen ihren, in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs durch:

a. die Steuer-Expedition auf der Schäferei (§. 68 und folgende, §. 92, §. 94);
b. die Steuer-Expedition in der großen Mühle (§§. 32, 33, 94);
c. die Steuer-Expedition in der Schneidemühle (§§. 32, 33);
d. die Thor-Controlen (§. 68 und folgende, §. 75, §§. 92, 93, 97);
e. die Steuer-Expedition auf dem Eisenbahnhofe; und
f. das Steuer-Amt zu Langfuhr im äußeren Stadtbezirke (§. 34, §. 97).

Besondere Wäage-Expeditionen bestehen im grünen Thore und in der Schuster-Mühle.

C. Eingänge in den Stadtbezirk und Transport in demselben.

1. Stadt-Eingänge.

§. 5. Steuerpflichtige Gegenstände dürfen nur durch die mit Abfertigungs-Stellen besetzten sieben Stadt-Eingänge in den Stadtbezirk eingebracht werden, gleichviel, ob diese Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange bestimmt sind, mithin nur durch

das Olivaer Thor,
das Neugarter Thor,
das Petershagener Thor,
das Leegethor,
das Werder Thor und
das Eisenbahn-Thor, durch letzteres aber nur mittelst der Eisenbahnzüge,
endlich durch den Stadt-Eingang am Wasserbaume, nämlich:
zu Wasser auf der Mottlau und zu Lande auf dem an der dortigen Thor-Controle vorbeiführenden Fußwege.

2. Transport im Stadtbezirke.

§. 6. Steuerpflichtige Gegenstände (§. 5) müssen von dem Eintritte in den Stadtbezirk bis zu der an dem gewählten Stadt-Eingange befindlichen Thor-Abfertigungsstelle ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der Ladung gebracht werden, und zwar bei dem Eintritte in den Stadtbezirk:

a. am Olivaer, Neugartner, Petershagener und Werder Thore:
auf dem von der Grenze des Stadtbezirks über die dortigen Brücken des Festungsgrabens führenden öffentlichen Fahrwege;

b. am Leegen Thore:
auf dem öffentlichen Fahrwege, welcher von der Grenze des Stadtbezirkes zunächst über die Mottlaubrücke, hierauf über die alte Klapperwiese und demnächst über die Brücke des Festungsgrabens führt;

c. am Wasserbaume:
1. zu Wasser: auf der Mottlau,
2. zu Lande: auf dem dortigen Fußwege;

d. an der Eisenbahn mittelst der Bahnzüge:
auf dem Schienenstrange.

Müssen diese Gegenstände zur schließlichen Abfertigung noch nach einer anderen Steuer-Stelle gebracht werden, so ist der Transport nach dieser Steuer-Stelle auf dem zu derselben führenden kürzesten Wege in gleicher Art zu bewirken. Hat die Thor-Abfertigungsstelle einen bestimmten Weg vorgeschrieben, so ist derselbe in gleicher Art innezuhalten.

3. Verbot der Benutzung aller anderen Eingänge und Straßen.

§. 7. Es ist verboten, steuerpflichtige Gegenstände durch andere Stadt-Eingänge als die im §. 5 bezeichneten einzubringen, oder demnächst vor der schließlichen Abfertigung derselben auf anderen, als den nach §. 6 inne zu haltenden Wegen zu transportiren.

4. Meldung eingehender steuerpflichtiger Gegenstände und Gestellung derselben.

§. 8. Beim Eingange mit steuerpflichtigen Gegenständen oder bei zu erweisendem Ausgange ist bei der Steuer-Abfertigungsstelle, über welche der Ein-, beziehungsweise Ausgang stattfindet, unaufgefordert anzuhalten. Die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision und Abfertigung erforderlichen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung des Beamten zu verrichten.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirkes eingehen, sind ohne Aufenthalt zu der nächsten Steuerstelle zu führen und daselbst, wie oben vorgeschrieben, zur Abfertigung zu stellen. Vor erfolgter Abfertigung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des Stadtbezirkes oder des äußeren Stadtbezirkes gewerbsweise verkauft, feil gehalten oder niedergelegt werden.

D. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

1. Bei den Steuer- und Waage-Expeditionen.

§. 9. Die Steuer- und Waage-Expeditionen, so wie das Steueramt in Langfuhr, sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet:
in den Wintermonaten: October bis Februar einschließlich:
Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von 1—5 Uhr;
in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7—12 Uhr, Nachmittags von 2—5 Uhr.

2. Bei den Thor-Controlen.

§. 10. Die Thor-Controlen geben die Abfertigungen, welche sie ohne Theilnahme der Steuer-Expeditionen vollständig und schließlich ertheilen dürfen, täglich von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; in den Monaten März bis einschließlich September aber von 5 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Abfertigungsstellen.

§. 11. Durch die im §. 5 bezeichneten Stadt-Eingänge dürfen Gegenstände, welche bei einer Steuer-Expedition abzufertigen sind, nur innerhalb der im §. 9 angegebenen Dienststunden in den Stadtbezirk eingebracht werden.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der zuständigen Steuer-Expedition eintreffen können, jedoch kann in der nach §. 9 geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang in den Stadtbezirk erfolgen.

Die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber bei der Steuer- bezüglich Waage-Expedition bis zum Anfange der Dienststunden unverändert verbleiben.

Gegenstände, zu deren schließlicher Abfertigung die Thor-Controlen befugt sind, dürfen nur in den §. 10 angegebenen Dienststunden eingebracht werden.

Die zum Durchgange bestimmten Gegenstände müssen so zeitig eingeführt werden, daß sie noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Amtsstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat (§. 10), eintreffen können. Mühlen-Fabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt, sofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur Entrichtung der Steuer für Fabrikate aus Weizen erbietet.

E. Ausnahme von den Vorschriften unter C. und D.

1. für den Eisenbahn-Verkehr.

§. 12. Die Meldung und Gestellung solcher steuer- oder controlepflichtigen Gegenstände, welche unter Benutzung der Eisenbahn ein- oder ausgehen, erfolgt bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe, und zwar wenn dieselben als Passagier-Gepäck eingeführt werden, unmittelbar nach Ankunft eines jeden Bahnzuges.

Die für diesen Verkehr etwa besonders bekannt gemachten Bestimmungen sind zu befolgen.

2 für den Verkehr zu Wasser.

§. 13. Werden steuer- oder controlepflichtige Gegenstände auf Seeschiffen eingebracht, welche einer zollamtlichen Eingangs-Abfertigung bedürfen, so sind diese Gegenstände in den Schiffen nach den für letztere durch die zollgesetzlichen Vorschriften angewiesenen Löschplätzen zu bringen. Sind diese Gegenstände ausländischen Ursprunges, so unterliegen sie zunächst der zollgesetzlichen Behandlung.

Sind dieselben inländischer Abstammung, so müssen sie der Steuer-Expedition auf der Schäferei angemeldet und derselben auf dem kürzesten Wege zur Revision und Abfertigung zugeführt werden.

Werden auf Dampfschiffen, welche zwischen Danzig und anderen inländischen Orten regelmäßig fahren, steuer- oder controlepflichtige Gegenstände eingeführt, so müssen dieselben sofort nach der Landung der Dampfschiffe an den, von dem Hauptamte ein für allemal genehmigten Landeplätzen, der Steuer-Expedition auf der Schäferei angemeldet und derselben zur Revision und Abfertigung auf dem kürzesten Wege zugeführt werden. Werden steuer- oder controlepflichtige Gegenstände in den vorgedachten Fällen außerhalb der Dienststunden der Steuer-Expedition eingebracht, so dürfen sie erst mit Beginn der nächsten Dienststunden ausgeladen werden.

Dem Haupt-Zoll-Amte bleibt vorbehalten, für diesen Verkehr noch weitere Anordnungen zu treffen, und dieselben durch Anschlag auf den Dampfschiffen ꝛc. zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wer controlepflichtige Gegenstände, deren Ausgang zu erweisen ist, aus dem Stadtbezirke zu Wasser ausführen will, darf dies nur innerhalb der Dienststunden der Steuer-Expedition auf der Schäferei thun und muß der letzteren den Ort und die Zeit der Einladung und Ausfuhr zeitig vorher anmelden, auch die Ankunft des controlirenden Steuerbeamten abwarten.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 14. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Die Aufsicht ist nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine.

2. nach Verschiedenheit der Mühlen:

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 15. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen für jetzt:

A. Im Stadtbezirke:

a. die große Mühle, bei welcher sich eine Steuer-Expedition befindet,

b. die Schneidemühle, bei welcher sich gleichfalls eine Steuer-Expedition befindet,

c. die Weizenmühle, für welche die erforderlichen Verwiegungen auf der dortigen Waage ein in der großen Mühle stationirter Beamter bewirkt,

d. die Schustermühle am Krebsmarkte, in welcher sich eine Waage-Expedition befindet,

e. die gegenüberliegende Walkmühle am Heumarkte, für welche die erforderlichen Verwiegungen von dem Waagebeamten der Schustermühle auf der Waage in der Walkmühle vorgenommen werden,

f. die Mühle am Hakelwerk.

B. Im äußeren Stadtbezirke:

die Mühlen zu Leegstrieß, Schellmühl und Neuschottland.

Bei Benutzung dieser Mühlen sind die Vorschriften der §§. 20 und folgende, bei Benutzung der großen und Weizenmühle aber außerdem die für diese Mühlen ergangenen daselbst aushängenden besonderen Regulative zu beachten.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 16. Einer allgemeinen Controle der Steuerbehörde unterliegt für jetzt nur die Windmühle auf dem Holme. Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühle zu beachten ist, enthalten die §§. 41 und 61.

c. Privat-Mühlen.

§. 17. Für Mühlen zum Privatgebrauch, zu denen die Roßmühlen der Brauer zu rechnen sind, bestehen besondere Regulative.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 18. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu, ohne Zustimmung der Steuer-Behörde, auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. neu entstehende Mühlen.

§. 19. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neuen Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 20. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§. 15) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 und §. 6 a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine.

aa. deren Erfordernisse.

§. 21. Auf diesen Mühlen muß alles Mahlgut ohne Unterschied mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahl-Versteuerungs- oder Mahl-Freischeinen) versehen sein.

bb. in Bezug auf Menge der Körner.

§. 22. Ueber weniger als ¼ Centner und mehr als 24 Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht unter 3 Centner.

cc. in Bezug auf Körner-Gattung.

§. 23. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide nach dem ersten Steuersatze besondere, und für Getreide zum zweiten Steuersatze ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§. 24. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum vierten Theile mit ungemalztem Getreide vermischt sein. Einen stärkeren Zusatz zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§. 25. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf vom Müller und dessen Leuten nur in den oben im §. 9 bestimmten Stunden angenommen und verabfolgt werden. Diejenige Getreidemenge, auf welche ein Mahlschein lautet, muß unmittelbar nach dessen Lösung an demselben Tage, an welchem letzterer ausgestellt ist, zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und zur Waage gehen. Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn nicht die Steuerstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist (§. 48).

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Steuerbeamten auf Erfordern zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 26. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Branntweinbereitung müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verantwortlich.

e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 27. Bei der Rückverwiegung des gefertigten Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1. von einem Centner Weizen:
   geschrootet 99 Pfund Schroot,
   gebeutelt 83½ Pfund Mittelmehl, 11 Pfund Kleie, 2½ Pfund Steinmehl;
2. von einem Centner Roggen:
   geschrootet 99 Pfund Schroot,
   gebeutelt 85½ Pfund Mehl, 10 Pfund Kleie, 2½ Pfund Steinmehl;
3. von einem Centner Gerste:
   geschrootet 98 Pfund Schroot,
   gebeutelt 83 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;
4. vom Centner Gerste zu Graupen:
   a. 12½ Pfund feine Graupen, 32½ Pfund Mehl, 36½ Pfund Futterschroot;
   b. 41 Pfund mittlere Graupen, 13½ Pfund Mehl, 36½ Pfund Futterschroot;
   c. 60 Pfund gewöhnliche Graupen, 9 Pfund Mehl, 22 Pfund Futterschroot;
   d. 36½ Pfund gerissene Graupen, 7 Pfund Grütze und Gries, 24½ Pfund Mehl, 18 Pfund Spelsen;
5. von einem Centner Hafer:
   geschrootet 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Mehrgewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

Die vorstehenden Rückgewichtssätze finden auch auf das im Stadtbezirke bereitete Freigemahl mit der Maßgabe Anwendung, daß bei ermitteltem Mindergewicht, im Vergleich zu den bezettelten Körnern, den Umständen nach Versteuerung des Fehlgewichts an Mehl, Schroot oder Graupen nach den Sätzen der Eingangssteuer oder auch Strafverfahren eintritt.

2. Abfertigung zu den, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. allgemeine Bestimmungen.

α. Anmeldung zur Verwiegung.

§. 28. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen vermahlen lassen will, schafft dasselbe zu der, für jede Mühle bestimmten Waage, und meldet dem zuständigen Beamten an:

a. den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
b. die Gattung und Menge derselben;
c. die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden; und
d. die Mühle, zu welcher das Getreide bestimmt ist.

β. Prüfung.

§. 29. Von diesem Beamten wird die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision und Verwiegung geprüft.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten in Ansehung der Menge oder Gattung der Mahlpost, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen. Nach dem Gewichts- oder Revisions-Befunde wird von dem Beamten ein Waageschein ausgefertigt und mit dem dazu gehörigen Formulare zur Steuer-Quittung dem Mahlgaste behändigt.

γ. Anmeldung zur Versteuerung.

§. 30. Der Mahlgast meldet hierauf dem Hebe-Beamten der zuständigen Steuer-Expedition unter Vorlegung des Waagescheins an, was aus den Körnern bereitet werden soll, und entrichtet an denselben die schuldige Steuer. Der Hebebeamte quittirt demnächst über den Empfang der Steuer, behält den, von der Quittung zu trennenden Waageschein zurück und überläßt dem Steuernden die Quittung, welche als Mahlschein dient und ohne Verzug zur Mahlpost zu bringen ist.

Zum eigentlichen Mühlenraume dürfen die Körner nur mit diesem Mahlscheine gebracht werden.

bb. besondere Bestimmungen.

α. für die Abfertigung zu Mühlen des Stadt-Bezirkes.

§. 31. Sind die Körner zum Vermahlen im Stadtbezirke bestimmt, so hat der Mahlgast sie nach der Waage in diejenige Mühle zu bringen, auf welcher die Vermahlung stattfinden wird.

§. 32. Zur Verwiegung sind anzumelden solche Mahlposten, welche vermahlen werden sollen:
a. auf der großen Mühle oder
b. auf der Weizen-Mühle:
bei der Steuer-Expedition in der großen Mühle;
c. auf der Schneide-Mühle oder
d. auf der Mühle am Hakelwerke:
bei der Steuer-Expedition in der Schneide-Mühle;
e. auf der Schuster-Mühle oder
f. auf der Walk-Mühle:
bei dem Waagebeamten in der Schuster-Mühle.

§. 33. Nach der Verwiegung sind zur Versteuerung anzumelden solche Mahlposten, welche vermahlen werden sollen auf der:
a. großen Mühle,
b. Weizen-Mühle
c. Schuster-Mühle, oder auf der
d. Walk-Mühle:
bei dem Hebeamte der Steuer-Expedition in der großen Mühle;
e. auf der Schneide-Mühle, oder auf der
f. Mühle am Hakelwerke:
bei dem Hebeamte der Steuer-Expedition in der Schneide-Mühle.

β. für die Abfertigung zu den, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen des äußeren Stadt-Bezirkes.

§. 34. Bewohner des Stadtbezirkes, welche steuerpflichtige Körner auf den Mühlen zu Leegstrieß, Schellmühl oder Neuschottland vermahlen lassen wollen, haben diese Körner der Steuer-Expedition in der großen Mühle zur Verwiegung und Versteuerung anzumelden und zu gestellen, beim Ausgange aus dem Stadtbezirke aber der Ausgangs-Thorkontrole, welche auf dem Rücken der Steuer-Quittung den Ausgang bescheinigt, anzuzeigen.

Mahlsteuerpflichtige Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirkes, welche steuerpflichtige Körner nach diesen Mühlen senden wollen, haben die Körner dem Steueramte zu Langfuhr, sowohl zur Verwiegung, als auch zur Versteuerung anzumelden und vorzuführen.

cc. Rückverwiegung.

§. 35. Sobald die Vermahlung beendet ist, muß das Mahlgut aus den versteuerten Körnern mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar aus dem Mühlenraume zu der Waage, auf welcher die Körner verwogen wurden, gebracht und dem Beamten, welcher letztere zu verwiegen hatte, angemeldet werden.

Es wird daselbst revidirt und verwogen, das Rückgewicht und die Sackzahl aber auf dem Mahlscheine vermerkt, wonächst dem Steuernden das Mahlgut soweit, als es sich nach §. 27 in Richtigkeit befunden hat, mit dem Mahlscheine überlassen wird.

§. 36. Um zu sichern, daß das von den Mühlen zu Leegstrieß, Schellmühl oder Neuschottland zurückkommende, nach dem Stadtbezirke bestimmte Mahlgut unverändert zur Steuer-Expedition in der großen Mühle gelangt, hat die Abfertigungsstelle des Eingangsthores die geeigneten Maßregeln durch Beamten-Begleitung, Versiegelung des Mahlgutes und dergleichen zu treffen.

Einer Rückverwiegung des, auf den Mühlen des äußeren Stadtbezirkes bereiteten, außerhalb des Stadtbezirkes verbleibenden Gemahls bedarf es nicht.

b. Branntwein- und Brauschroot.

§. 37. Getreide oder Malz zu Branntwein- oder Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirkes ist nach der Vorschrift des §. 28 und 30 der Steuer-Expedition in der großen Mühle, und zwar schriftlich anzumelden, welche Expedition sodann dieser Anmeldung gemäß einen Mahl-Freischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird bei der gedachten Steuer-Expedition zurückgewogen und hierbei nach §. 35 behandelt, das Rückgewicht des Branntweinschrootes aber vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt der Beamte der Steuer-Expedition, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

So lange für das im Stadtbezirke zum Brauen gelangende Malzschroot die Brausteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, kommen die Vorschriften des Regulativs vom 7. März 1857 in Anwendung.

c. Landmahlgut.

§. 38. Soll Landmahlgut, das ist Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirkes und der weiter von der Stadt entfernten Gegend, auf Mühlen des Stadtbezirkes bereitet werden, so hat der Mahlgast die Körner zunächst einer Thor-Abfertigungsstelle anzumelden, von welcher er gegen Erlegung eines die Steuer sichernden Pfandes über die angemeldete Getreidemenge einen Thor-Anmeldeschein erhält.

Der Mahlgast hat die Körner zur Waage derjenigen Mühle, auf welcher die Bereitung erfolgen soll, zu schaffen, und demjenigen Waagebeamten, welcher die zu der Mühle gelangenden steuerpflichtigen Körner nach §. 32 zu verwiegen hat, unter Vorlegung des Thor-Anmeldescheines anzumelden.

Das Mahlgut wird demnächst in dieser Mühle verwogen, revidirt und mit Mahl-Freischeinen bezettelt, welcher das Mahlgut in den Mühlenraum begleitet.

§. 39. Sobald die Vermahlung beendet ist, muß das Mahlgut mit dem Mahl-Freischeine unmittelbar aus dem Mühlenraume zu der Waage, auf welcher die Körner verwogen wurden, gebracht und dem Waage-Beamten, welcher die Körner zu verwiegen hatte, angemeldet werden.

Es wird daselbst mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 27 zurückgewogen, nach dem Ermessen des Abfertigungs-Beamten unter Siegelverschluß genommen und mit dem Mahlfreischeine sowie mit dem Thor-Anmeldescheine dem Mahlgaste überlassen, welcher das Mahlgut hiernächst ohne Verzug auf dem kürzesten Wege nach der Thor-Controle, bei welcher das Pfand niedergelegt wurde, zur Revision zu bringen und daselbst den Mahl-Freischein sowie den Thor-Anmeldeschein abzugeben hat.

Findet sich hier nichts zu erinnern, so wird das Pfand zurückgegeben und das Mahlgut zum Ausgange abgelassen.

§. 40. Landgemahl, welches auf den Mühlen zu Leegstrieß, Schellmühl oder Neuschottland bereitet werden soll, ist dem Steueramte zu Langfuhr auf Erfordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Ortsvorstandes über den Namen und Wohnort des Mahlgastes, über die Art und Menge des Getreides, die Mühle, auf welcher es vermahlen werden soll und über den Tag, an welchem es zur Mühle gebracht werden wird, anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldung, also ohne Verwiegung und Revision, wird die Mahlpost mit Mahl-Freischein bezettelt.

Eine Rückverwiegung des Mahlgutes findet nicht statt.

C. Behandlung der, unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Steuer-Entrichtung.

§. 41. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 16) für Bewohner des Stadtbezirkes bereiten, wird zur Körner-Versteuerung nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangs-Steuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Vorschrift des §. 93 und der folgenden dieses Regulatives.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirkes (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im §. 20 und folgenden ertheilten Bestimmungen an die Steuer-Expedition auf der Schäferei zu entrichten; es kann jedoch die Ertheilung des Mahlscheines auch auf bloße Declaration und ohne Gestellung der Körner und des Gemahles erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im §. 26 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, bereitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 42. Die Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen, sind für die Befolgung der Vorschriften der §§. 20, 21, 23, 25, 26 und 27 mit verhaftet. Außerdem gelten für sie insbesondere folgende Bestimmungen.

2. Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen.

§. 43. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Zollamte schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§. 44. In den Mühleuräumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem ersten Satze
b. für steuerpflichtige Körner nach dem zweiten Satze,
c. für Mahlgut aus Körnern zu a.,
d. für Mahlgut aus Körnern zu b.,
e. für Branntwein und Brauschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- oder Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide- und Mahlgut.

Der Müller hat diese Räume mit Tafeln zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß Getreide- oder Mahlgut an anderen als an den nach Vorstehendem dazu bestimmten Orten unter keinen Umständen niedergelegt werde.

Außerdem ist der Müller verpflichtet, eine geaichte Waage mit den erforderlichen Gewichten zu halten.

4. Mühlen-Beschreibung.

§. 45. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des §. 44, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem vom Letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite Exemplar aber der Steuer-Expedition auf der Schäferei abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung der gedachten Steuer-Expedition schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

a. nach Gattung und Menge.

§. 46. Sowie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, um sich zu überzeugen, ob dieselben nach Gattung und Menge damit übereinstimmen (conf. §. 22 und folgende). Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Beamten zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. nach der Bezeichnung des Mahlguts.

§. 47. Fehlt den Säcken die im §. 26 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie §. 46 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit dem Mahlscheine.

§. 48. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 26) nach vorne so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt. Mit dem Mahlgute muß auch der dazu gehörige Mahlschein aus der Mühle gebracht werden.

§. 49. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt ist;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist; und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 50. Die Mahlscheine sind nur vier Tage gültig, so daß am vierten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben, unter Vorlegung der betreffenden Mahlscheine, bei der Steuer-Hebestelle nachsuchen, welche das Bedürfniß prüfen und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerken wird.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§. 51. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für Graupen- und Gries-Fabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

9. Getreide-Bestände des Müllers.

§. 52. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen, wenn dies der Fall ist, keiner besonderen Controle.

10. Mahlmetze.

§. 53. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern vor der Verwiegung abgesondert werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze keine Rücksicht genommen. Die Mahlmetze muß, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden. Der Schlüssel zu dem Metzkasten wird bei der Steuerstelle, an welche die Körnersteuer zu entrichten ist, aufbewahrt.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerstelle, in Gegenwart eines Steuerbeamten, geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§. 54. Wird in der Mühle ein Vorrath von Stein- und Staubmehl gehalten, so darf dasselbe gleichfalls nur in einem, unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten aufbewahrt werden. Der Schlüssel zu diesem Kasten wird bei derjenigen Steuerstelle, an welche die Körnersteuer zu entrichten ist, niedergelegt. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert und es

sind die Bestände entweder ungesäumt auf dem kürzesten Wege aus dem Stadtbezirk auszuführen, oder nach dem Satze für Roggenschroot zur Versteuerung zu bringen.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§. 55. Vorräthe von Mühlenfabrikaten für den eigenen Bedarf, oder für den Handel des Müllers dürfen in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl- und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§. 56. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften der §§. 102 bis 105 zu beachten.

14. Mühlen-Revision.

§. 57. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 44) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

15. Mühlen-Register.

§. 58. Auf Erfordern des Haupt-Zollamtes hat der Müller ein Register, das Mühlen-Register, zu führen, in welches jede neue Mahlpost sofort nach deren Aufnahme in die Mühle, beziehungsweise nach stattgehabter Verwiegung, unter fortlaufender Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines einzutragen, auch der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken ist. Eine Abtheilung des Mühlen-Registers ist für Landgemahl, das andere für Stadtgemahl bestimmt.

16. Mühlen-Revisions-Buch.

§. 59. Das Haupt-Zollamt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Revisionsbuch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, von dem Oberbeamten dazu bestimmten Orte, in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jeder Zeit daselbst unbeschädigt vorhanden sei.

17. Verschluß der Mühle.

§. 60. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 61. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 16) kommen die Bestimmungen der §§. 43, 45, 56, 57, 58 und 59 zur Anwendung. Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gewicht und Gattung zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlgutes die Bestimmung der §§. 46 bis 50 zu beachten. Die Vorschrift des §. 44 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur zwei Abtheilungen:

a. für Körnergemahl mit Mahlschein,

b. für dergleichen ohne Mahlschein,

nachzuweisen sind.

Es bleibt nach Umständen vorbehalten, diese Mühle unter besondere Aufsicht zu stellen oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherheit des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 62. Jeder Schlächter giebt der Steuer-Expedition auf der Schäferei eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo er sein Schlachtvieh aufgestellt, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände, sowie wo die Felle aufbewahrt und verkauft werden sollen.

Der Inhalt dieser Deklaration wird von der Steuer-Expedition auf dem Steuerbuche (§. 65) vermerkt. Der Schlächter ist an die genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuer-Expedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dieses geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Deklaration, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 63. Vor dem Antritte eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter in Betreff jeder Viehgattung schriftlich zu erklären, ob er das, zu dieser Gattung gehörige, zum Schlachten bestimmte Vieh nach dem Gewichte (§. 69) oder nach dem Stücksatze (§. 68) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er im einzelnen Falle nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

§. 64. Wenn zwei oder mehrere Schlächter Viehstücke der einen oder der anderen Viehgattung im Laufe des Vierteljahres gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewicht- oder Stücksatz-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stücksatz-Versteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichts-Versteuerung, oder
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatz-Versteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der, nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze Steuernden behilflich gewesen ist, von der Stücksatz-Versteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuer-Bücher.

§. 65. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch (Steuerbuch), welches von der Steuer-Expedition auf der Schäferei für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter im Einverständniß mit dem Oberbeamten zu bestimmenden und von der Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte (§. 62) beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 66. Sind die Gewerbsräume für die Aufbewahrung der Fleischvorräthe, beziehungsweise für deren Aufbewahrung und die Schlachtungen örtlich getrennt, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Steuerbuch aufbewahrt werden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände nach der Bestimmung des Oberbeamten besondere, von der Steuer-Expedition mit dem

Amtssiegel bezeichnete, Notizbücher niedergelegt, für welche in Bezug auf die gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 67. Sowohl das Steuerbuch als auch die Notizbücher müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen, auch darf darin von Seiten des Schlächters Nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Die Steuerbücher werden am Schlusse des Vierteljahres, die Notizbücher nach Bedürfniß gegen neue eingetauscht, die zurückgegebenen aber nach erfolgter Revision auf Verlangen wieder ausgehändigt.

Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt und auf Erfordern vorgelegt werden.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 68. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der zuständigen Steuerbehörde geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuch eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten wird innerhalb der §. 9 angegebenen Geschäftsstunden von der Steuer-Expedition auf der Schäferei ertheilt.

Außer dieser Zeit, jedoch innerhalb der Geschäftsstunden der Thor-Controlen, können die letzteren erlauben, Schweine, Kälber, Schaafe und Ziegen zu schlachten; der Steuernde hat aber das, von der Thor-Controle zur Berichtigung des Haupt-Vieh-Bestands-Registers Angeordnete, zu befolgen. Wird die Erlaubniß zum Schlachten ausnahmsweise von einem Oberbeamten ertheilt, so muß die Steuer beim Beginn der nächsten Dienststunden an die Steuer-Expedition gezahlt werden.

e. Schlachtzeit.

§. 69. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit darf die Steuer-Expedition auf der Schäferei oder ein Oberbeamter die Erlaubniß unter Bestimmung der Schlachtstunden zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

f. Anmeldung und Versteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§. 70. Wenn ein Schlächter zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er der zuständigen Steuerstelle unter Vorlegung des Steuerbuches nicht nur die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, sondern auch, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll, mündlich anzuzeigen. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt werden. Die deklarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

bb. Abfertigungen.

1. nach Stücksätzen.

§. 71. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt die Erlegung der Steuer sofort bei Anmeldung zum Schlachten. Der Viehabgang, die angezeigte Schlachtzeit, die Versteuerungs-Nummer und der Gefälle-Betrag wird in dem der Steuer-Expedition vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. nach dem Gewichte.

§. 72. Bei Anmeldung der Schlachtung zur Versteuerung nach dem Gewichte unterbleibt die Gefälle-Entrichtung vorläufig, wogegen Sicherheit durch Pfandbestellung dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage-Expedition im grünen Thore gebracht, dort verwogen und das ausgemittelte Gewicht von dem Waagebeamten in das Buch eingetragen, worauf die zu erlegende Steuer an die Steuer-Expedition auf der Schäferei gegen Quittung einzuzahlen ist.

Die Verwiegung muß an demselben Tage und nur wenn Nachmittags geschlachtet worden ist, spätestens in den Frühstunden des folgenden Tages erfolgen. Die verwogenen Viehstücke werden durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder nach der Wahl der Steuerbehörde auf andere Weise bezeichnet.

Wird das ausgeschlachtete Stück Vieh nicht vollständig mit den vorstehend angegebenen Theilen zur Verwiegung gestellt, so kann die Versteuerung nach dem Stücksatze gefordert werden.

Die Schlächter und ihre Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Waage-Beamten: wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, so wie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen, unweigerlich nachzukommen.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 73. Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, was nur solchen Schlächtern gestattet ist, welche eine gleiche Versteuerungsart (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, bei der im §. 70 vorgeschriebenen Meldung angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches von der Steuerstelle in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 74. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als auch derjenige, dem das geschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Steuerbüchern sich bei der Steuer-Expedition auf der Schäferei, der Waage-Expedition im grünen Thore oder bei einer Thor-Controle gemeldet, und daselbst die Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, und es muß dabei der Steuerausweis und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Verwahrung des Fleischbestandes in den vorbemerkten Fällen darf der Zugang an Fleisch in die Gewerbsräume des Schlächters nicht aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Steuerbuche bei einer der obigen Amtsstellen erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an einen nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertel abläßt, muß solches vor der Abgabe einer der obigen Amtsstellen anmelden. Sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, muß das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen, nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 75. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Erlaubniß zum Schlachten und der Schlachtzeit die Bestimmungen der §§. 68 und 69 gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des §. 70; jedoch ist noch anzugeben:

1. der Ort der Schlachtung, und
2. ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§. 76. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so fertigt die Hebestelle, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer den Schlachtschein aus, nachdem sie den Vordruck zum Waage-Atteste durchstrichen und die Quittung ausgestellt hat. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach er-

folgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der im §. 72 bezeichneten Weise der Waage-Expedition im grünen Thore zur Verwiegung gestellt und der Schlachtschein vorgelegt. Die Waage-Expedition vervollständigt hierauf den Schlachtschein durch Ausfüllung des Waage-Attestes und giebt den Schlachtschein zurück, wonächst der Steuerpflichtige nach dem ermittelten und bescheinigten Gewichte die Steuer an die Steuer-Expedition auf der Schäferei entrichtet, welche das Waage-Attest behält; den mit der Quittung vervollständigten Schein aber zurück giebt.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Controle (§. 79), so wird der Abgang in dem mitvorzulegenden Vieh-Controle-Buche, beziehungsweise in dem bei der Steuer-Expedition auf der Schäferei zu führenden Haupt-Vieh-Bestands-Register vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 77. Niemand darf eine solche Schlachtung (§. 75 und 76) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf die Gattung des Viehes, sowie auf Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 78. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. Art derselben.

§. 79. Der Controle sind unterworfen, die Schlachtviehbestände:

1. der Schlächter,
2. der Viehhändler und Viehmäster,
3. aller übrigen Einwohner des Stadtbezirks, welche Schlachtvieh ihres Gewerbes wegen halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern, durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher (Steuerbücher);

bei den Viehhändlern und Viehmästern durch besondere Vieh-Controle-Bücher, welche von der Steuer-Expedition geliefert, und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue umgetauscht werden, und wofür die Bestimmungen der §§. 65 bis 67 gleichmäßig gelten, sowie durch das bei der Steuer-Expedition auf der Schäferei zu führende Haupt-Vieh-Bestands-Register;

bei den übrigen Viehhaltern ohne Aushändigung von Vieh-Controle-Büchern durch das Haupt-Vieh-Bestands-Register, so wie auf Erfordern des Haupt-Amtes durch eine von der Steuer-Expedition für jeden derselben auszufertigende Karte, welche mit dem Namen und der Wohnung des Viehhalters und der Blattseite bezeichnet ist, auf welcher seine Vieh-Bestände im Haupt-Vieh-Bestands-Register eingetragen stehen.

In den Steuerbüchern, den Vieh-Controle-Büchern und dem Haupt-Vieh-Bestands-Register wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die unter 1 bis 3 genannten Personen haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte der diesfälligen Eintragungen. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen richtig geschehen sind; im Falle eines Irrthums aber auf Berichtigung sofort anzutragen. Ergiebt sich späterhin, bei Revision der Viehbestände durch die Beamten, mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buch-Abschlusse beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- oder Abschreibung keine Rücksicht genommen.

b. Eingang des Viehes.

§. 80. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die im §. 5 bezeichneten Thore und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungs-Zeit der Thor-Controleure erlaubt. Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der Steuer-Expedition auf der Schäferei oder eines Oberbeamten erforderlich.

Das einzuführende Vieh wird nach Menge und Art bei der ThorControle angemeldet, welche einen Thor-Anmeldeschein ausstellt und befugt ist, ein der Steuer angemessenes Pfand zu erheben.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist der Steuer-Expedition zur Versteuerung und Annotirung im Steuer- oder Vieh-Controle-Buch und im Haupt-Vieh-Bestands-Register (§. 79) noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs am Abend, nach dem Schlusse der Dienststunden, aber am nächsten Morgen vorzulegen und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzustellen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 81. Jeden Viehzugang, er geschehe:

1. durch Ankauf in der Stadt, oder
2. durch eigene Zucht,

müssen der Schlächter sowohl, wie die übrigen controlpflichtigen Viehbesitzer (§. 79) der Steuer-Expedition unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Controle-Buchs, beziehungsweise der Legitimations-Karte (§. 79) anmelden, und zwar muß:

zu 1. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

a. bei den Schlächtern, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
b. bei den übrigen Vieh haltenden Einwohnern innerhalb 24 Stunden;

zu 2. innerhalb 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 70 und 75), gleichfalls unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Controle-Buches, beziehungsweise der Legitimations-Karte, der Steuer-Expedition angezeigt und abgeschrieben.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 82. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen. Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter schriftlicher Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung gewonnen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§. 83. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist der Sterbefall der Steuer-Expedition sofort anzumelden und das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der beauftragt wird, von dem Abgange Ueberzeugung zu nehmen. Das todte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht vergraben oder aus dem Stadtbezirke entfernt werden. Auf Grund der von dem Beamten hierüber ertheilten schriftlichen Bescheinigung erfolgt die Abschreibung des Abganges.

f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit

§. 84. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Steuer-Expedition auf der Schäferei davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuer- oder Vieh-Controle-Buche und im Haupt-Vieh-Bestands-Register vermerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§. 85. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und durch das Thor des Ausganges des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht an- und abgeschrieben. Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorhergängige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderung des Viehstandes durch Alter.

§. 86. Veränderungen des Viehstandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaafe und Ziegenlämmer, imgleichen Spannferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit Geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

i. Controlirung des fremden Viehes.

aa. zum Verkauf eingehend.

§. 87. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt wird, muß der Thor-Controle des Einganges vorgeführt und genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt der Thor-Controleur gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe sind die Steuer- und Vieh-Controle-Bücher, resp. die Legitimations-Karten, nach der Steuer-Expedition auf der Schäferei zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und in dem Haupt-Vieh-Bestands-Register bewirkt und daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein vermerkt. Das etwa unverkauft wieder ausgehende Vieh ist beim Ausgange der betreffenden Thor-Controle vorzuführen, welche nach genommener Ueberzeugung den Ausgang auf dem Thor-Anmeldescheine bescheinigt und gegen dessen Rücknahme das Pfand zurückzahlt.

bb. im Angespann eingehend.

§. 88. Wer Ochsen oder Kühe als Zugthiere im Angespanne einführt, hat solche, unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, sowie der voraussichtlichen Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt, der Thor-Abfertigungsstelle des Einganges anzumelden.

Auf Erfordern muß die Steuer dafür durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt und der dem Einbringer darauf zu ertheilende Thor-Anmeldeschein, bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung oder des Pfandverlustes, innerhalb der darin vermerkten Frist, beim Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

cc. durchgehend.

§. 89. Fremdes Vieh, welches mit der Bestimmung, durchgeführt zu werden, eingeht, erhält die Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein nach den Bestimmungen des §. 98.

4. Revision.

a. der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 90. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Viehhändler, Viehmäster und alle übrigen ihres Gewerbes wegen Vieh haltenden Einwohner haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder den Verbleib ihres Viehes, beziehungsweise unter Vorlegung ihrer Vieh-Controle-Bücher und Legitimations-Karten, Auskunft zu geben.

Die Beamten sind berechtigt, bezüglich der bei Privat-Personen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Bedarf sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

b. der Fleischbestände.

§. 91. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Waage im grünen Thore, oder zu einer Thor-Controle zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der von Schächtern zur Aufbewahrung des Fleisches gemeinschaftlich benutzten Räume, als Keller u. s. w., wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§. 92. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirke, welche von dem Vieh, das sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 62 bis 74, 79, 81 bis 86, 90 und 91 in Anwendung. Die im Bezirke des Steueramtes zu Langfuhr wohnenden Schlächter sind jedoch mit ihren Steuerzahlungen an das gedachte Steueramt gewiesen.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit dem amtlichen Zugangs-Vermerke (§. 74) der Abfertigungsstelle des Ausgangsthores zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

IV. Abschnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Abfertigungs-Stellen.

§. 93. Mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen beim Eingange in die Stadt der Thor-Controle beziehungsweise der Steuer-Expedition am Bahnhofe sofort angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Menge mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zusammen sechs Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer, die schließliche Abfertigung erhalten. Die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe ist befugt, die mit den Bahnzügen eingebrachten Gegenstände jener Art, ohne Beschränkung auf deren Menge zur Eingangs-Versteuerung zu ziehen.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 94. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als sechs Centner, so überweist die Thor-Controle die schließliche Abfertigung des Transports und die Steuer-Erhebung einer Steuer-Expedition mittelst Thor-Anmeldescheines.

Unterliegen diese Gegenstände der Mahlsteuer, so sind sie nach der Wahl des Steuerpflichtigen der Steuer-Expedition auf der Schäferei oder der Steuer-Expedition in der großen Mühle zu überweisen. Unterliegen dergleichen Gegenstände der Schlachtsteuer, so werden sie mit Thor-Anmeldeschein an die Steuer-Expedition auf der Schäferei verwiesen.

Der Thor-Controleur kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Steuer-Expedition begleiten lassen, auch zur Sicherung der Steuer Pfand-Erlegung verlangen. In dem Thor-Anmeldeschein wird der Betrag des erlegten Pfandes, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angaben in dem Thor-Anmeldescheine richtig übernommen sind, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, die spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuer-Expedition zu bringen, an welche nach Verwiegung, Revision und Ausfertigung des Waagescheins die Steuer zu entrichten ist.

Der Thor-Anmeldeschein ist von der Steuer-Expedition durch Angabe der Menge und Art des versteuerten Gegenstandes und der Nummer, unter welcher die Steuer im Hebe-Register gebucht ist, zu bescheinigen und dem Steuernden zurückzugeben, worauf derselbe bei der Thor-Controle des Eingangs gegen Aushändigung des Thor-Anmeldescheins das bestellte Pfand zurückerhält.

2. Versteuert mit Versendungsschein oder an der Grenze verzollt.

§. 95. Werden steuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk eingebracht, um darin zu verbleiben, so sind solche unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thor-Controle des Einganges anzumelden und zu gestellen.

Nach erfolgter Bescheinigung des Einganges werden die eingebrachten Gegenstände der Steuer-Expedition auf der Schäferei mittelst Thor-Anmeldescheins zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

Werden hier die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden und zu bescheinigenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so werden dieselben ohne Steuer-Erhebung abgelassen.

Zur Erledigung der Versendungsscheine über Gegenstände, welche mit den Bahnzügen eingebracht werden, ist die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe, und zur Erledigung der Versendungsscheine der Abfertigungsstelle zu Neufahrwasser die Thor-Controle am Olivaer Thore befugt.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und wird davon die Eingangs-Abgabe in Danzig entrichtet, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Sind die Gegenstände anderwärts an der Grenze verzollt worden, so bleiben sie von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit, wenn sie mit dem, von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben angesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe, mit einem Versendungsschein bezettelt sind. Ausgenommen hiervon sind: Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide und geschrootete Hülsenfrüchte, welche Gegenstände beim Eingange in den Stadtbezirk der Mahlsteuer auch alsdann unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt und der Eingangs-Verzollung unterworfen worden sind.

3. Branntwein- und Brau-Schroot.

§. 96. Schroot, welches mit der Bestimmung eingebracht wird, im inneren Stadtbezirke zur Bereitung von Branntwein verwendet zu werden, ingleichen alles eingehende Brauschroot, ist ohne Rücksicht auf sein Gewicht, mit Thor-Anmeldeschein nach der Steuer-Expedition in der großen Mühle abzulassen. Bei dieser wird das Schroot revidirt, verwogen, angeschrieben und demnächst freigelassen. Das Branntweinschroot muß aber nach §. 24 gehörig gemischt sein und im Schrootbuche des Brennereibesitzers vermerkt werden.

So lange das Regulativ vom 7. März 1857 in Kraft ist, wird alles für den Stadtbezirk eingehende Malzschroot nach §. 2 bezüglich §. 5 dieses Regulativs behandelt.

4. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

§. 97. Mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in den äußeren Stadtbezirk (§. 2) für dortige Steuerpflichtige von außerhalb eingehen, müssen der, den letzteren zunächst gelegenen, Steuerstelle angemeldet und, bevor sie anders wohin gelangen, zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§ 93, 94 und 95) gestellt werden; die im Bezirke des Steueramts zu Langfuhr wohnenden Steuerpflichtigen sind jedoch an das gedachte Steueramt gewiesen.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. 98. Sollen steuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Abfertigungsstelle des Eingangsthores, welcher sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 94 abgefertigt. Sie müssen, sofern bei der Steuer-Expedition auf der Schäferei oder einem Oberbeamten ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Von der Abfertigungsstelle des Ausgangsthors wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und nach richtigem Befunde das beim Eingange etwa gestellte Pfand zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thor-Controleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken. Verschlossene Pakete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 94. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 99. Wer steuerpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versenden und sich des steuerfreien Eingangs daselbst versichern will, gestellt dieselben der Steuer-Expedition auf der Schäferei, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Die Steuer-Expedition kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Abfertigungsstelle des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden Versendungsscheine nicht ertheilt.

Zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über solche Gegenstände, welche von hier mit den Bahnzügen versendet werden, ist auch die Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe befugt.

Gegenstände, welche nach Neufahrwasser versendet werden, dürfen auch von der Thor-Controle am Olivaer Thore in der obigen Art bezettelt werden.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§. 100. Steuerpflichtige Gegenstände, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirkes (§. 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Regeln (§. 93 und §. 94) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses, vom Haupt-Zoll-Amt nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Backen bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch der Abfertigungsstelle am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die nach dem ermittelten Gewichte zu berechnende Eingangssteuer niedergelegt werden.

Beim Wiederausgang des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins, zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. 101. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von dem Steuerbeamten an ihn gestellten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig gefundenen Revision zu unterwerfen oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Namentlich haben alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

Wasserfahrzeuge unterliegen mit dem Eintritte derselben in den Stadtbezirk der Controle der Steuerbeamten. Letztere sind berechtigt, nachdem die Fahrzeuge angelegt haben, sich an Bord zu begeben, um sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß alle steuerpflichtigen Gegenstände gehörig angemeldet worden sind.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbes und der Gewerbsräume.

§. 102. Jeder Bäcker, Backwaarenhändler, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler des Stadtbezirks und des äußeren Stadtbezirks unterliegt der Revision durch die Steuerbeamten und hat deshalb der Steuer-Expedition auf der Schäferei eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweitige schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§. 103. Jeder der im §. 102 erwähnten Gewerbetreibenden, welcher nicht bereits unter den Bestimmungen im §. 105, 106 und 107 begriffen ist, muß auf Erfordern des Haupt-Zoll-Amts außerdem

über den Zu- und Abgang an mahl-, bezüglich schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch, nach der von dem Haupt-Zoll-Amte zu ertheilenden Anweisung, halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 104. Die Erfüllung der §§. 102 und 103 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben.

§. 105. 1. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

2. Ueber Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Amts einzurichtendes Revisionsbuch zu führen.

3. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein, unverzüglich einzutragen. Ein Zugang an fertigen Mühlenfabrikaten von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, die empfangene Steuer-Quittung ist als Belag beim Revisionsbuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch eine Steuer-Expedition oder eine Thor-Controle vermittelt werden, welche die Zu- und bezüglich Abschreibungen in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor eine solche Zuschreibung im Buche erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate nicht bei sich aufnehmen.

4. Die Mahl-Versteuerungs-Scheine und Steuer-Quittungen, welche als Belag des Revisionsbuches dienen, müssen, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, ein Jahr lang aufbewahrt werden, um innerhalb dieser Zeit den Nachweis der geschehenen Versteuerung zu liefern.

Jeder Verkauf, resp. Abgang, welcher in einer Post zwei Pfund oder darüber beträgt, ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Revisionsbuche abzuschreiben; dem Empfänger ist ein mit dem Amtsstempel des Haupt-Zoll-Amtes versehener Verkaufs-Legitimations-Schein zu behändigen, welcher:

a. die Nummer, unter welcher der Verkauf in das Revisions-Buch eingetragen ist,
b. den Namen des Empfängers,
c. die Menge und Art des abgegebenen Fabrikats,
d. den Tag der Verabfolgung und
e. die Unterschrift des Müllers,

deutlich geschrieben enthalten muß, wozu das Papier von der Steuer-Expedition auf der Schäferei verabfolgt wird.

Die Abschreibungen eines jeden Tages sind mit Nummer 1 anzufangen.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben und muß diese summarische Abschreibung an jenem Tage mit dem Schlusse der Verkaufsstunde erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

5. Der Müller ist für jederzeitige Uebereinstimmung seiner Bestände an Mühlen-Fabrikaten mit dem Revisionsbuche verantwortlich.

Bei dem Vorhandensein einer größeren Menge, als das Revisionsbuch nachweist, wird der Mehrbetrag als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und der Müller deshalb in Anspruch genommen.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. 106. Für die übrigen Mehlhändler mit Mühlenfabrikaten kommen die Vorschriften des §. 105 unter 2, 3, 4 und 5 in so weit zur Anwendung, als nicht Erleichterungen besonders angeordnet werden.

3. Für die Bäcker.

§. 107. Auch die Bäcker können angehalten werden, über Zu- und Abgang der Mühlenfabrikate ein nach näherer Anweisung des Haupt-Zollamts einzurichtendes Revisions-Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort, der Abgang des zum Verbacken bestimmten Mehles aber gleich bei Vornahme der Einteigung einzutragen ist.

Nichtübereinstimmung der Bestände mit dem Revisions-Buche und den Belägen zieht die Folgen des §. 5 zu 6 nach sich.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 108. Pfänder, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs erhoben worden sind, verfallen der Königlichen Kasse, wenn sie innerhalb 3 Tagen oder innerhalb der sonst gestellten Frist, auf die vorgeschriebene Weise nicht abgelöst werden.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Strafe der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich §. 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhändler und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften, beabsichtigte Steuer-Umgehungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht auf Grund der im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Zweiter Theil.

Für die Vorstadt Neufahrwasser.

Zum I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 109. Die in den vorstehenden Paragraphen für die Stadt Danzig ertheilten Controle-Vorschriften gelten auch für die Vorstadt Neufahrwasser.

In Bezug auf die Oertlichkeit wird aber noch Nachstehendes festgesetzt.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk.

§. 110. Der Stadtbezirk von Neufahrwasser umfaßt den ganzen Ort in der Ausdehnung, wie derselbe zum Communal-Verbande der Stadt Danzig gehört.

Die Grenze dieses Stadtbezirkes beginnt an dem linken Ufer der Weichsel, und zwar an der südlichen Seite der Brücke, welche im Zuge der Danzig-Neufahrwasser Chaussee liegend, über den das Albrechtsche Holzfeld begrenzenden Graben führt, folgt alsdann dem linken Ufer der Weichsel bis zum Hafen-Kanal, überschreitet diesen in gerader Richtung nach dem, den früheren Ausfluß der Weichsel schließenden Damm, geht über die westliche Seite desselben und schließt demnächst die ganze Westerplate ein, indem sie dem Strande der Ostsee bis zum Anfange der Ostmoole folgt. Sie überschreitet demnächst in kürzester Linie die Ostmoole, den Ausfluß des Hafenkanales und den Anfang der Westmoole, folgt dann wieder dem Strande der Ostsee bis in die Nähe des von der Brösener Landstraße kommenden, um das Lootsen-Etablissement führenden Weges, sodann diesem Wege, hierauf aber dem Saume des Bröseuer Wäldchens und der Grenze des Territoriums von Neufahrwasser, den Wirthschaft'schen Kalkofen vom Stadtbezirk ausschließend, durchschneidet die Brösener Landstraße, folgt dem Sasper Feldwege, wendet sich hierauf nach Südosten, und zieht sich in gerader Richtung zwischen den zur ehemaligen Fischmeisterei gehörigen Ländereien und dem sogenannten Olivaer Freilande nach dem Grenzsteine am Käfer'schen Acker,

gegenüber der Schanze No. 7 hin. Von hier läuft die Grenze an der südlichen Seite des Grabens, welcher zuerst die Wiesen des p. Heldt von den Ländereien des p. Berg schneidet und dann die, der Fortifikation gehörigen Ländereien, sowie die Danziger Kämmerei-Wiesen begrenzt; sie gelangt so bis zur Sasper Kehle, folgt derselben bis zu dem, das Albrecht'sche Holzfeld begrenzenden Graben, und läuft an der südlichen Seite desselben entlang bis zur Danzig-Neufahrwasserschen Chaussee und zur Weichsel.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 111. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkt von der, ihnen zunächst belegenen bewohnten Anlage des Stadtbezirkes in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk von Neufahrwasser, in welchem nur die, §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassen- oder der klassificirten Kommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet
auf dem rechten Weichsel-Ufer:
die Festung und das Dorf Weichselmünde;
auf dem linken Weichsel-Ufer:
Brösen, Saspe und Löwenthal.

B. Beamte zur Erhebung.

§. 112. Zur Erhebung der in diesen Bezirken (§. 110 und 111) fällig werdenden Mahl- und Schlachtsteuer, und zur Vornahme aller hierauf bezüglichen Abfertigungen, ist die Zoll-Abfertigungsstelle in Neufahrwasser bestimmt, deren Geschäftslokal in der Straße am Hafen befindlich ist.

C. Eingänge in den Stadtbezirk und Transport in demselben.

1. Stadt-Eingänge.

§. 113. Steuerpflichtige Gegenstände dürfen in den Stadtbezirk nur eingebracht werden:
zu Lande: durch den Stadteingang
a. von der Danzig-Neufahrwasserschen Chaussee,
b. an der von Brösen kommenden Landstraße;
zu Wasser: durch den Stadteingang
a. am Einflusse der Weichsel in den Hafen-Kanal,
b. am Ausflusse des Hafen-Kanales in die Ostsee.
Eine Ausnahme findet jedoch statt hinsichtlich der Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche mit den zwischen Danzig und Neufahrwasser regelmäßig koursirenden Dampfbooten, sowie mit den für den Verkehr zwischen Weichselmünde und Neufahrwasser bestimmten Fahrbooten auf der Weichsel bis zur Grenze des Stadtbezirkes gebracht werden; diese dürfen von den gewöhnlichen Landungsplätzen dieser Wasserfahrzeuge aus in den Stadtbezirk eingeführt werden.

D. Transport im Stadtbezirke und Steuerstraßen.

§. 114. Gegenstände der vorbezeichneten Art (§. 113) müssen vom Eintritte in den Stadtbezirk an bis zur Abfertigungsstelle auf den Steuerstraßen fortbewegt werden. Als Steuerstraßen werden bestimmt für den Stadt-Eingang:
1. an der Danzig-Neufahrwasser'schen Chaussee:
die Weichselstraße und die Hafenstraße;
2. an der Bröseiner Landstraße:
die Bröseiner Straße bis zum Bliesenwege, demnächst der letztere selbst und die Hafenstraße;
3. am Einflusse der Weichsel in den Hafenkanal, sowie am Ausflusse des Kanals in die Ostsee:
der Hafen-Kanal;
4. an den im §. 113 erwähnten Landungsplätzen:
die Weichselstraße und die Hafenstraße.

E. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

§. 115. Die Abfertigungsstelle ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in den §. 9 angegebenen Stunden für die Abfertigung geöffnet.

Gegenstände steuer- oder controlpflichtiger Art dürfen an Sonn- und Festtagen nur mit besonderer Erlaubniß der Abfertigungsstelle oder des Ober-Controleurs eingebracht werden.

Zum II. Abschnitte.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

§. 116. Unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde steht die im inneren Stadtbezirke befindliche Windmühle.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle.

§. 117. Wer auf dieser Mühle Mahlgut bereiten lassen will, hat dasselbe bei der Abfertigungsstelle anzumelden und sich nach den Bestimmungen der §§. 28 bis 30, 35, 37 bis einschließlich 39 zu richten.

Die daselbst erwähnten Abfertigungen bewirkt die gedachte Abfertigungsstelle, auf deren Waage auch die erforderlichen Verwiegungen vorgenommen werden.

Da in Neufahrwasser die Braumalzsteuer nicht in der Gestalt als Mahlsteuer erhoben wird, so ist das zur Bereitung von Brauschroot bestimmte Malz den Bewohnern des Stadtbezirkes von Neufahrwasser auf Mahlfreischein abzufertigen.

Bei Ausfertigung von Mahlfreischeinen für Landgemahl kann die Abfertigungsstelle zur Sicherung des Ausganges des fertigen Mahlgutes ein Pfand erheben.

Zum III. Abschnitte.

Schlachtsteuer.

§. 118. Die unter diesem Abschnitte erwähnten Abfertigungen werden in Neufahrwasser ausschließlich von der dortigen Abfertigungsstelle vorgenommen.

Danzig, den 26. Februar 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director *Hellwig*.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Theil. Für die Stadt Danzig.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

IV. Abschnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke.

VI. Abschnitt.

Zweiter Theil. Für die Vorstadt Neufahrwasser.

Zum I. Abschnitte.

Zum II. Abschnitte.

Mahlsteuer.

Zum III. Abschnitte.

Druck von A. Schroth in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 27. März. 1861.

93) Das unterm 18. März 1861 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5335. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861; unter
No. 5336. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861; unter
No. 5337. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein; unter
No. 5338. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage 200,000 Thlr. III. Emission. Vom 28. Januar 1851; und unter
No. 5339. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thlr. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

94) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbebeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzerem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat), gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den

Forstkassen, den Kämmerei- und andern Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

95) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in oben erwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

96) In den Declarationen zu den durch die Niederlande über Rotterdam oder durch Belgien via Ostende resp. durch Belgien und Frankreich via Calais zu befördernden Fahrpostsendungen nach Großbritannien, muß außer der näheren Bezeichnung der in dem Packete befindlichen Gegenstände die Angabe enthalten sein, aus welchem Stoffe die Waaren bestehen. Auch ist es nothwendig, den Werth der Sendung in den Declarationen genau anzugeben, da eine zu geringe Werthsdeclaration unter Umständen die Confiscation der Sendung Seitens der Britischen Steuer-Behörde zur Folge haben kann.

Berlin, den 18. März 1861. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

97) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine in dem Großherzoglichen Regierungsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden:

1. daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 — in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 — ausgegebenen sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2. daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 — in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 — ausgegebene umgetauscht werden können;
3. daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle — in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 — ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. machen wir das Publikum auf diese Bestimmungen aufmerksam.

Danzig, den 20. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

98) Der Taxpreis eines Blutegels ist für den Zeitraum vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 22. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

99) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, so wie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken

des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Caffee in dem Bezirke Grevenmacher, widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird:

1. für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher, und
2. für Caffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Danzig, den 19. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

100) Folgende Westpreußische Pfandbriefe des Bromberger Landschafts-Departements:

Laskowitz: No. 2, 10, 60, 84, 86, 87 und 88, jeder über 1000 Thlr., No. 64 über 600 Thlr., No. 15 über 500 Thlr., No. 74 über 400 Thlr., No. 18 über 300 Thlr., No. 19, 36, 40, 54 und 77, jeder über 200 Thlr., No. 20, 41, 42, 43, 47, 49 und 80, jeder über 100 Thlr., No. 21 über 50 Thlr., No. 22 und 56, jeder über 25 Thlr.;

Stanomin:

a. 3½procentige: No. 1, 16, 17, 18, 23 und 24, jeder über 1000 Thlr., No. 25 über 900 Thlr., No. 8 über 300 Thlr., No. 10 über 200 Thlr, No. 12 über 100 Thlr., No. 26 über 50 Thlr., No. 14 über 25 Thlr.;

b. 4procentige: No. 31 und 32, jeder über 1000 Thlr., No. 35 über 800 Thlr., No. 37, 38 und 39, jeder über 600 Thlr., No. 40, 41 und 42, jeder über 400 Thlr.;

Stanomska-Wola: No. 10, 12, 13, 14 und 15, jeder über 1000 Thlr., No. 20 über 500 Thlr., No. 18 über 300 Thlr., No. 19 über 50 Thlr., No. 8 und 9, jeder über 25 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 24. October d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. der Provinzial-Landschafts-Direction zu Bromberg einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. der gedachten Provinzial-Landschafts-Direction eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 9. März 1861. Königl. Westprß. General-Landschafts-Direction.

101) Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 29. und 30. Juli c., von Morgens 8 Uhr ab, in dem genannten Seminar von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 28. Juli c., Nachmittags 3 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Hauptstock zu melden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine folgende Atteste dem Herrn Seminar-Director Hauptstock einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communionschein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgehabten Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf demselben ausdrücklich vermerkt sein.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 1. März 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Verleihungen.

102) Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

103) Die durch das Ableben des Geheimen Secretairs Post erledigte Bureaubeamten-Stelle bei der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction ist, vom 1. April c. ab, dem Post-Secretair Steppuhn in Pr. Holland zunächst commissarisch, übertragen worden.

Der Post-Secretair Reblin in Pr. Stargardt ist, vom 1. April c. ab, nach Cöslin versetzt und die Stelle desselben dem Post-Assistenten Breuke in Königsberg i. Pr. übertragen worden.

Für die Forst-Reviere Piekelken und Darszlub sind Unter-Erhebereien eingerichtet und diese für das Forst-Revier Piekelken dem Post-Expedienten Sadewasser in Sagorsz, und für das Forst-Revier Darszlub dem Steuer-Erheber Gosierowski zu Putzig vom 1. April d. J. ab, übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Eduard August Kringel zu Pr. Königsdorf, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Taxator bei dem hiesigen Bank-Comtoir, Robert Mehlmann, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ernannt und als solcher im hiesigen Regierungs-Bezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394) rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Adolph Stobbe zu Tiegenhoff ist zum Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Eduard Ernst Hannemann zu Berent ist zum Agenten der Neuen Berliner-Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Stadtkämmerer Langer zu Neustadt ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Maurermeister Schmidt zu Putzig ist zum Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 27. März 1861.

104) **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab, von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponsbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamel. Guenther. Löwe.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 3. April. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

105) **Bekanntmachung**
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

106) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, parterre, rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Haupkassen und der Kontrolle der Saatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

107) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig** im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königl. Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

108) Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung No. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J., ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine, oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Danzig, den 2. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

109) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über im Laufe des IV. Quartals 1860 eingezahlte Kaufgelder und sonstige Ablösungs-Kapitalien haben wir den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, sowie den Kreiskassen mit der Anweisung zugesandt, dieselben, in soweit solche Veräußerungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Berichtigung zu übergeben; dagegen die Quittungen, welche über Rentenablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Lokalbehörden resp. Kreiskassen zurückzuliefern.

Danzig, den 20. März 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 10. April. 1861.

110) Das unterm 28. März 1861 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5340. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Barque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen; unter
No. 5341. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuer-Societät, vom 26. September 1859; und unter
No. 5342. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprocentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thlr., Behufs der Conventirung in 4½procentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

111) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab, von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponsbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26 März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

112) Um Irrungen vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der erste Satz des §. 9 der Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Januar 1860 für die Städte unseres Verwaltungsbezirks — Amtsblatt pro 1860 No. 7 — sich nur auf solche Neubauten bezieht, welche auf bisher unbebauten Grundstücken errichtet werden, daher bereits bebaute Etablissements, im Falle eines Neubaues, nicht berührt.

Danzig, den 23. März 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

113) Den Fabrikbesitzern Funke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

114) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

115) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

116) Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Raschke zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wetzel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Berent ernannt worden.

Der Auskultator Huhn ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzelist, Kanzelei-Secretair Treuge zu Danzig ist gestorben.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzelist Herrmann hierselbst ist zum Kanzelei-Inspector ernannt und der Kanzelei-Diätar Ewert als Kanzelist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Kaufmann Alexander Prina zu Danzig, ist als Schiedsmann für den 7. und 8. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Hoche zu Neustadt ist als Schiedsmann für die Stadt Neustadt gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Carl Heinrich Müller zu Pentkowitz ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau, Kreis Neustadt, gewählt und bestätigt worden.

Der Freischulzereibesitzer Suckau zu Grunau ist als Schiedsmann für den Bezirk der Landgemeinde der Kirche zu Heilige drei Könige in Elbing gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Königl. Polizei-Director zu Elbing, Regierungs-Rath von Schmidt, ist an das Collegium der Regierung zu Oppeln versetzt und dem Ober-Bürgermeister Burscher zu Elbing die Direction der dortigen Königl. Polizei-Verwaltung commissarisch übertragen worden.

Der Apotheker I. Klasse, Otto Ellerholz, hat die privilegirte Apotheke auf Neugarten hieselbst käuflich erworben und übernommen.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind zu Mitgliedern des Curatorii:
1. der Rittergutsbesitzer Dieckhoff auf Przewoß, als Director,
2. der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar, als erster Beisitzer,
3. der Rentier Hering in Carthaus, als zweiter Beisitzer;

und als deren Stellvertreter:
ad 1. der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau,
ad 2. der Rittergutsbesitzer Herrmann auf Abl. Borkau und
ad 3. der Rentier von Muenchow in Carthaus,

gewählt und in dieser Eigenschaft für das Jahr 1861 von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 17. April. **1861.**

117) Das unterm 8. April 1861 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861; unter

No. 5344. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Wartebrücke bei Obornick; unter

No. 5345. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861; und unter

No. 5346. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

118) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, parterre, rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons [illegible] Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzu[illegible].

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontro[illegible] Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn [illegible] dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

119) Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Dienstag den 16. April statt, an welchem Tage das Post-Dampfschiff zum ersten Male von Ystadt nach Stralsund abgefertigt werden wird. Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch Abends von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend früh, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 6 Thlr., II. Platz 3 Thlr., III. Platz 1⅓ Thlr. Pr. Court.

Güter, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 6. April 1861.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

120) **Einpfarrungs-Decret**

für die neue evangelische Kirchen- und Pfarranstalt zu Rahmel, im Kreise Neustadt.

Nachdem von den Evangelischen in und um Rahmel, im Kreise Neustadt, des Regierungs-Bezirks Danzig, das dringende Bedürfniß der Errichtung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt vorgestellt und solches von den geistlichen Obern auch anerkannt war, ist denselben im Februar 1859 mit Genehmigung und Unterstützung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths zu ihrer vorläufigen kirchlichen Versorgung ein Pfarrverweser zugesandt worden. Inzwischen ist daselbst eine neue Kirche erbaut, dem gottesdienstlichen Gebrauche übergeben und die definitive Organisation der neuen Kirchen- und Pfarranstalt vorbereitet worden. Namentlich sind die bei dieser neuen Einrichtung Betheiligten ordnungsmäßig gehört und deren abgegebene Erklärungen, An- und Widersprüche sorgfältig geprüft worden.

Mit der von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe unterm 12. Februar 1861 ertheilten Genehmigung wird nunmehr auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Theil 2 Titel 11. §§. 111, 238 und ff., zur festen Begründung des neuen evangelischen Kirchspiels Rahmel Folgendes festgesetzt:

§. 1. Zur evangelischen Kirche in Rahmel werden die evangelischen Einwohner in allen nachbenannten, im landräthlichen Kreise Neustadt liegenden Ortschaften eingepfarrt:

1. Königl. Dorf Rahmel mit Abbau Louisenhof, Rahmel'scher Eisenhammer, Gasthaus Sagorsz und Kramcz; 2. adlich Gut Rahmel; 3. adlich Gut Amalienfelde; 4. adlich Gut und Dorf Groß und Klein Bieschkowitz mit den Abbauten Pieczewo und Pinsk; 5. Königl. Dorf Brück; 6. adlich Gut Brück mit Abbauten; 7. Königl. Dorf Casimiersz; 8. Königl. Dorf Ciessau und Abbauten; 9. Königl. Dorf Chechoczyn; 10. Königl. Domainen-Vorwerk Chechoczyn mit Milcherei Rekau; 11. Königl. Dorf Dembogorsz; 12. Vorwerk Dembogorsz mit Suchidwor; 13. Königl. Dorf Glodowken mit Rambiszа und Abbauten; 14. adlich Gut Johannisdorf; 15. Königl. Dorf Kossakau; 16. Königl. Weiler Kristkowo; 17. Königl. Dorf Lensitz; 18. adlich Gut Lensitz; 19. Königl. Dorf Mechelinke; 20. adlich Gut Neuhof; 21. Königl. Dorf Obluсz; 22. Königl. Gut Alt-Oblusz; 23. Königl. Vorwerk Neu-Oblusz; 24. Königl. Oberförsterei Piekelken; 25. Königl. Dorf Pierwoschin mit Abbauten; 26. Königl. Dorf Pogorsz; 27. adlich Dorf Reschke; 28. Königl. Dorf Rewa; 29. Königl. Dorf Rheda; 30. Königl. Dorf Sagorsz mit Weißfluß und Abbauten; 31. adlich Dorf Sbichau mit Abbauten, Sbichauer Ziegelei und Forsthaus Sbichau; 32. Königl. Dorf Schmelz; 33. Königl. Weiler Starapila; 34. Königl. Gut Wispau.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch vorstehend genannte Ortschaften begrenzten Sprengels befinden oder künftig entstehen möchten, gehören zur evangelischen Parochie Rahmel, ohne daß es noch einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§. 2. Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Wiederabtrennung einer oder mehrerer der eingepfarrten Ortschaften von der evangelischen Kirche zu Rahmel nach der Entscheidung der kompetenten Behörden erfordern, so soll dagegen weder dem Pfarrer und den anderen Kirchenbedienten, noch der Kirche selbst ein Recht des Widerspruchs oder ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

§. 3. Die Kirche hat keinen Patron, daher die Wahl des Pfarrers und die Ausübung der übrigen, dem Kirchenpatronat zukommenden Gerechtsame der Kirchen-Gemeine selbst zusteht.

§. 4. Der Pfarrer ist zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Gemeine, sowie zur Leitung der innerhalb der Parochie gelegenen Schulen ebenso berechtigt, als verpflichtet.

§. 5. Der Kirchen-Gemeine liegt die Unterhaltung der Kirchenanstalt nach Maaßgabe der bezüglichen Gesetze ob. Sie hat sowohl zu den vorkommenden kirchlichen Bauten, als auch zum Unterhalte des Pfarrers und der anderen Kirchenbedienten und zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes die nöthigen Mittel aufzubringen.

Zu dem Ende wird der Kirchen-Kassen-Etat und der Dotationsplan mit den Eingepfarrten berathen und demnächst ordnungsmäßig festgestellt werden.

§. 6. Bei vorkommenden Amtshandlungen haben die betheiligten Eingepfarrten die taxmäßig festgesetzten Stolgebühren zu entrichten. Die Taxordnung wird besonders publicirt werden.

Königsberg und Danzig, den 5. März 1861.

(L. S.) Königliches Consistorium. (L. S.) Königliche Regierung.

Vorstehendes Einpfarrungs-Decret wird hierdurch, nachdem dasselbe von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, bestätigt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

121) Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

122) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent
auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekanter Lampentheile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

123) Dem Wagenbauer August Hacke zu Jaur ist unterm 3. April 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

124) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

125) Der Pfarrer Riebes zu Fürstenau ist auf seinen Antrag von der Kreis-Schul-Inspection über das Elbinger Landgebiet entbunden und die Verwaltung derselben dem Prediger Dr. Lenz zu Elbing übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker I. Klasse Gotthilf Siegfried Richard Heering ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Fräulein Anna Mix aus Danzig, welche sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Erzieherin beschäftigen will, ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin ausgefertigt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Kaufmann Herrmann Schulz zu Danzig ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Heinrich Doering hieselbst ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung

und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen aufgerlegt wird.

Der Kaufmann Carl Baur zu Danzig ist zum Agenten der großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Steuer-Erheber Biber zu Carthaus ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Bürgermeister a. D. Boehnke in Berent ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetzs. pro 1859 S. 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Tischlermeister Ludwig Beil in Berent ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Gerichts-Actuarius Hennig zu Schöneck ist, an Stelle des Gerichts-Secretairs Helmecke daselbst, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im dieseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen.

Der Rector L. Kuhls zu Pr. Stargardt ist, an Stelle des Kaufmanns C. J. Hannemann daselbst, zum Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen.

Der practische Arzt Otto Geppelt in Skurtz ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmaun Adolph Stobbe zu Tiegenhof ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Adolph Seligsohn zu Marienburg ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen und mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auch in deren Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Robert Hauschulz zu Marienburg ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Isidor v. Sarnowski in Neukirch, bei Pelplin, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Albert Reimer zu Elbing ist zum Agenten der Schlesischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Krueger zu Elbing ist an Stelle des Kaufmanns Arnold Wolfeil daselbst zum General-Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen und, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auch in deren Verwaltungs-Bezike zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 24. April. **1861.**

126) Das unterm 18. April 1861 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5347. die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg nach Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogato über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861; unter

No. 5348. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle nnd Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen, zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe;

No. 5349. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

No. 5350. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge; unter

No. 5351. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, und unter

No. 5352. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10 April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

127) Nach den Belgischen Gesetzen ist es strafbar, wenn Sendungen mit baarem Gelde, Papiergelde, Pretiosen, Juwelen ꝛc. nach Belgien eingeführt werden, deren Werth vom Absender zu niedrig deklarirt ist, oder wenn solche Gegenstände, mit anderen Sachen verpackt, ohne Werthsdeklaration abgesandt worden sind.

Die Versender von nach Belgien bestimmten Gegenständen der erwähnten Art haben dieselben daher, zur Abwendung nachtheiliger Folgen, zum vollen Werthe zu deklariren.

Berlin, den 16. April 1861. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

128) Die Fischer Johann Grenzkowski und Christian Zegke haben, in Gemeinschaft mit dem Knechte Friedrich Krause aus Carlikau, am 10. Februar d. J. mit anerkennenswerthem Eifer den Arbeiter Hopp aus Zoppot, welcher auf offener See verunglückt war, vom Tode des Ertrinkens gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 10. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

129) Der 19 Jahre alte Sohn des Rentiers Burmeister zu Elbing, Namens Emil, hat am 20. Juli v. J. die, von der Anlegebrücke bei Kahlberg in das Haff gefallene, 13 Jahre alte Tochter des Oberlehrers Reddig aus Marienwerder, Namens Elise, mit Entschlossenheit, Anstrengung und nicht ohne ei-

gene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese anerkennenswerthe That wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

130) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

131) Dem practischen Arzte Dr. Eduard Ferdinand Hildebrandt hierselbst ist von des Königs Majestät der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Polizei-Commissarius Poddig zu Danzig den Rothen Adlerorden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Candidaten der Theologie, Heinrich Rudolph Wittig aus Gera, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, die Leitung der von mehreren Familienvätern gegründeten Privat-Töchterschule in Dirschau zu übernehmen.

Dem Grenzaufseher Heyse zu Kolonie Brinsk ist die Stelle eines Steueraufsehers in Elbing verliehen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Ludwig Nikstatis zu Sobiensitz, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Oscar Nagel zu Danzig ist zum Agenten der „Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft" ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann R. Damme zu Danzig, ist zum Agenten der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Gerichts-Actuar Salopiato zu Carthaus ist zum Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Laszewski auf Kistowo, im Kreise Carthaus, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Anstalten (Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Gastwirth Alexander Sober zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirke zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Gastwirth Alexander Sober zu Pr. Stargardt ist zum Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Maurermeister Robert Schmidt zu Putzig ist zum Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Isbrand Warkentin zu Tiegenhof ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London ernannt und als solcher zugelassen worden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von der Königl. Regierung zu Marienwerder, im Einverständnisse mit der unterzeichneten Königl. Regierung, für den Kreis Marienburg als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt concessionirte Kreis-Gerichts-Secretair Meyer zu Christburg an das Königl. Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden ist und die ihm übertragene Agentur auch an letzterem Orte fortführt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 1. Mai. 1861.

132) Das unterm 27. April 1861 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5353. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen; unter

No. 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweitigen Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Shamrock"; unter

No. 5355. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861; unter

No 5356. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; unter

No. 5357. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861; und unter

No. 5358. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

133) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab, von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9—1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponsbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26 März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

134) Die nachstehenden beiden Verfügungen:

Die buchstäbliche Befolgung der Vorschrift, daß die Kinder nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre die Schule besuchen sollen, hat zur Folge gehabt, daß in einigen Elementarschulen unseres Regierungs-Bezirks in jedem Monate, ja bisweilen in jeder Woche, neue Schulkinder eingetreten sind, welches auf den Schulunterricht nachtheilig eingewirkt hat. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir, daß von nun an zur Aufnahme und Entlassung der Schüler zwei Zeitpunkte im Jahre für jede Elementarschule festgesetzt werden sollen. Die Wahl dieser Zeitpunkte, welche ungefähr sechs Monate von einander entfernt und den örtlichen Verhältnissen der Schule angemessen sein müssen, ist zwar in den einzelnen Kirchspielen den Schulvorständen überlassen; sie muß jedoch innerhalb vier Wochen den betreffenden Polizeibehörden und von diesen den Herren Schul-Inspectoren angezeigt werden, damit von selbigen gemeinschaftlich über die pünktliche Wahrnehmung gewacht werden kann. An jedem der festgesetzten Zeitpunkt müssen sämmtliche Kinder der Schulgemeinde, welche alsdann das sechste Jahr bereits zurückgelegt haben, oder in den drei nächsten Monaten das sechste Jahr zurücklegen, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie nicht schon früher schulfähig befunden worden und nach den Wünschen der Eltern an einem der vorigen Receptionstermine aufgenommen sind. Eben so kann nur an den festgesetzten Zeitpunkten die Entlassung derjenigen Schüler erfolgen, welche alsdann vierzehn Jahre alt sind, oder in den nächsten drei Monaten das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen. Ob Kinder, deren Aufnahme an dem festgesetzten Zeitpunkte durch giltige Ursachen verhindert worden ist, späterhin während des halben Jahres in die Schule aufzunehmen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle der gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung des Kirchspiels-Geistlichen und des Schullehrers überlassen. Wir fordern die Herren Schul-Inspectoren auf, bei den jährlichen Schulvisitationen genau zu untersuchen, ob diese unsere Verordnung überall pünktlich befolgt wird und in den jährlichen Schulvisitations-Berichten davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 13. März 1824. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Es sind neuerdings mehre Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo Kinder katholischen Glaubensbekenntnisses, nachdem sie zur Beichte zugelassen worden, noch vor dem vollendeten 14ten Lebensjahre von ihren Eltern der Schule entzogen worden sind.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darf aber vor dem vollendeten 14ten Lebensjahre kein Kind die Schule verlassen und dann auch nur in dem Falle, daß es „die einem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Um dieser Bestimmung gemäß ein zu frühzeitiges Aufhören des Schulunterrichts zu verhüten, setzen wir hierdurch fest, daß kein Kind die gewöhnliche Schule in der Regel früher verlassen darf, als bis es durch ein von dem Schullehrer auszustellendes und von dem Lokal-Schul-Inspector mit zu vollziehendes Entlassungszeugniß nachweisen kann, daß es das Ziel der Schule durch genügende Aneignung des darin ertheilten Unterrichts wirklich erreicht habe.

Zu dem geringsten Grade der Schulreife gehört, daß das Kind die Hauptlehren seiner Religion mit dem Gedächtnisse und dem Verstande gefaßt habe, ohne Anstoß Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, was die einfachen betrifft im Kopfe und die zusammengesetzten auf der Tafel, rechnen könne.

Nur im höchsten Nothfalle darf der Kreis-Schul-Inspector Kinder, die das 14te Jahr überschritten haben, von dem ferneren Besuch der Schule entbinden; bei Kindern unter 14 Jahren aber darf eine solche Entbindung niemals eintreten.

Sodann veranlassen wir die Herren Schul-Inspectoren, auf die Einführung der nunmehr allgemein für jedes Schulkind nothwendigen Entlassungszeugnisse in ihren Schul-Inspectionskreisen ernstlich zu halten und fordern sämmtliche Herren Landräthe, sowie die Magisträte, die Domainen-Rent- und Domainen-Aemter hierdurch auf, die strenge Befolgung dieser Anordnung von Seiten derjenigen Eltern, welche Kinder zur Schule schicken, beaufsichtigen zu lassen.

Es folgt hieraus von selbst, daß Kinder, die die Schule ohne Entlassungszeugniß verlassen, in den Schullisten als schulpflichtig fortzuführen und namentlich diejenigen, die nicht einmal das schulpflichtige Alter erreicht haben, durch die verfassungsmäßigen Mittel zum ferneren Besuche der Schule und zur Entrichtung des Schulgeldes, wo solches noch stattfindet, anzuhalten sind.

Danzig, den 30. December 1833. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

bringen wir behufs genauer Befolgung hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, indem wir zugleich auf die Vorschriften der §§. 1 und 2 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetzsammlung pro 1846, Seite 1) verweisen. Diese Vorschriften lauten:

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendeten 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§. 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaus setzen.

Danzig, den 18. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

135) Nachdem die Bahnstrecke Wirballen-Kowno der russischen Anschlußbahn am 23. d. M. dem Betriebe übergeben worden ist, wird der bisherige beschränkte Betrieb auf der diesseitigen Bahnstrecke Stallupönen-Eydtkuhnen vom 1. k. M. ab aufgehoben. Von diesem Tage ab treten in dem für die qu. Bahnstrecke bestehenden Fahrplan nachstehende Modificationen ein.

Richtung: Stallupönen-Eydtkuhnen.								Richtung: Eydtkuhnen-Stallupönen.							
Stationen.		I. Schnellzug. U.	M.	III. Personenzug. U.	M.	V. Güterzug mit Personenbeförderung U.	M.	Stationen.		II. Schnellzug. U.	M.	IV. Personenzug. U.	M.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung U.	M.
		Abends.		Vorm.		Nachm.				früh.		Nachm.			
Stallupönen	Ankunft	6	34	8	46	3	38	Kowno:	Abfahrt	5	40	3	—	—	—
	Abfahrt	6	39	8	51	4	3	Wirballen:	Ankunft	8	29	5	45	—	—
Eydtkuhnen	Ankunft	6	55	9	10	4	34	Eydtkuhnen	Ankunft	9	—	6	10	—	—
						Nachm.								Vorm.	
	Abfahrt	7	15	9	32	—	—		Abfahrt	10	22	7	39	11	18
Wirballen	Ankunft	7	20	9	37	—	—								
	Abfahrt	8	50	11	—	—	—	Stallupönen	Ankunft	10	36	7	58	11	49
Kowno:	Ankunft	11	35	1	45	—	—		Abfahrt	10	41	8	3	12	14
		Nachts.		Nachm.						Vorm.		Abends.		Mittag.	

Gleichzeitig hören die Schnell- und Personenzüge auf jener Strecke auf, gemischte Züge zu sein. Es befördern alsdann die Schnellzüge daselbst nur Personen in der I. und II. und die Personenzüge in der I., II. und III. Wagenklasse.

Die zwischen Stallupönen und Eydtkuhnen coursirenden Güterzüge befördern Reisende in der II., III. und IV. Wagenklasse.

Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Nach dem diesseitigen Grenz-Bahnhofe Eydtkuhnen und dem russischen Grenz-Bahnhofe Wirballen findet ein Billet-Verkauf und eine directe Expedition des Passagier-Gepäcks, sowohl von den sämmtlichen Stationen der Ostbahn, als auch von den Stationen Berlin, Fürstenwalde, Stettin, Posen und Breslau, statt.

Bromberg, den 25. April 1861. Königliche Direction der Ostbahn.

136) Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1860 in unserm Verwaltungs-Bezirk 30 ländliche Stellen mit einem Gesammt-Areal von 3364 Morgen preußisch nach dem 3. Abschnitte des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum verliehen, ferner die Reallasten auf 784 behafteten Grundstücken nach dem 2. Abschnitte des angeführten und des Gesetzes vom 15. April 1857 abgelöst und 15291 Morgen durch Ausführung von 65 Theilungsplänen unter 399 Interessenten zur hutfreien Benutzung nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vertheilt sind. Dabei sind 326 Spann- und 1552 Hand-Dienst-tage aufgehoben und als Entschädigungen überhaupt außer einem baaren Capital von 8594 Thlr. und einer Abfindung von 443 Morgen preußisch in Land eine Rente von 7108 Thlr. in Gelde und 158 Scheffel in Roggen festgestellt worden.

Danzig, den 15. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

137) Das von dem Regierungsrathe Sentrup in Düsseldorf herausgegebene Werk: „das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 und die darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripte", ist jetzt in vierter vermehrter Auflage bei Doelle in Halberstadt, zu dem Preise von 20 Sgr. erschienen.

Das Publikum und die betheiligten Behörden machen wir auf diese zweckmäßige Zusammenstellung der für die Veranlagung und Erhebung der gedachten Steuergattungen gegebenen Vorschriften aufmerksam.

Danzig, den 25. April 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

138) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

139) Dem Oekonom W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

140) Im Einverständnisse mit dem Bischofe von Ermland, Herrn Dr. Geritz, haben wir die bezüglich der Schulinspection bisher vereinigt gewesenen Dekanate Neuteich und Marienburg von einander zu trennen beschlossen, und demgemäß die Verwaltung der Kreis-Schulinspections-Geschäfte für die katholischen Schulen im Neuteicher Dekanat dem Herrn Dekan Bader, im Marienburger Dekanat dem Herrn Dekan Hohendorff übertragen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Bauführer Hugo Bernhard Dau aus Danzig ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Henicke ist, nach zurückgelegter Probedienstzeit, auf der Försterstelle zu Wygodda mit dem 1. April c. als Königl. Forstaufseher definitiv angestellt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Maguhn ist als Forstaufseher für den Belauf Cottasberg, Reviers Okonin, definitiv angestellt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Oberjäger Robert Heinrich ist als Königl. Forstaufseher für den Belauf Cziß, Reviers Okonin, definitiv angestellt.

Der Post-Expedient Sakowski ist von Neustadt nach Berent versetzt.

Der Briefträger Wischke ist seit dem 1. April c. aus dem Postdienste entlassen und in dessen Stelle der invalide Hautboist Sorge eingetreten.

Der Thierarzt I. Klasse Johann Herrmann Lausch hat sich in Schönbaum niedergelassen.

Der Invalide Michael Flamm ist als Kanalwächter am Weichsel-Nogat-Kanal zu Pieckel angestellt worden.

Die zeitherigen provisorischen katholischen Schullehrer Neugebohrn zu Marienburg, Goerke zu Notzendorf und Laskowski zu Groß Lesewitz sind definitiv bestätigt worden.

Die dem Kaufmann Friedrich Eduard Haaselau hieselbst am 12. Juli 1856 im Regierungsbezirk Danzig übertragene, am 20. September 1858 auf den Regierungsbezirk Marienwerder ausgedehnte Haupt-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Bromberg, auch auf deren Verwaltungsbezirk, in Folge des Antrages des p. Haaselau, erweitert, die Verwaltung derselben aber dem p. Haaselau und gleichzeitig auch den zu Mit-General-Agenten ernannten beiden Kaufleuten Johann Herrmann Stobbe und Paul Louis Lietzmann übertragen worden.

Der Kaufmann J. M. Moor zu Danzig ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 8. Mai. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

141) Bei der großen Zahl von Orten, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gleiche, oder ähnlich lautende Namen haben, ist es für die richtige Spedition und die sichere Beförderung der dorthin bestimmten Briefe erforderlich, daß auf der Adresse neben dem Bestimmungsorte der Staat, und wo möglich auch der Kreis (County), in welchem der Ort belegen ist, angegeben werde.

Es liegt im eigenen Interesse der Correspondenten, diesem Erfordernisse zu genügen, indem sonst leicht der Fall eintreten kann, daß die Beförderung und die Bestellung der Briefe verzögert wird, oder daß dieselben überhaupt nicht an ihre Bestimmung gelangen.

Berlin, den 23. April 1861. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

142) Der Knecht Johann Müller in Krokow hat am 1. März d. J. ein auf dem Eise des dortigen Teiches eingebrochenes Kind, bei eigener Lebens-Gefahr, mit vorzüglicher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 25. April 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

143) **Tarif**

zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes für Benutzung des von der Linden-Allee zwischen Danzig und Langfuhr nach dem Etablissement Legan, an der Straße von Danzig nach Neufahrwasser, führenden Weges innerhalb der Grenzen des Guts Groß-Schellmühl.

An Wege- und Brückengeld wird entrichtet: vom Fuhrwerke zum Fortschaffen von Lasten, sofern sich auf demselben, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.

Anmerkung. Dieser Abgabe unterliegt auch Personen-Fuhrwerk, sofern sich auf demselben, außer den dazu gehörigen Personen, eine Ladung in vorgedachter Schwere befindet.

Befreiungen: Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Fuhrwerken, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt;
3. von Fuhrwerken, deren mit Freikarten 2c. versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell- und Kariol-Posten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen;
5. von Fuhrwerken, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8. von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren.

Berlin, den 21. Januar 1861. gez. Wilhelm. ggez. von der Heydt. von Patow.

Den vorstehenden Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

144) Dem Rechtsanwalte u. Notar Breitenbach zu Danzig ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Auscultator Mix ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechts-Candidaten v. Münchow und Richter sind als Auscultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und ersterer dem Kreisgerichte zu Carthaus, letzterer dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair von Tessen-Wensierski zu Berent ist der Charakter als Kanzlei-Rath und dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Bordt zu Pr. Stargardt der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Grunewald zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Roeske zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind wiedergewählt und bestätigt worden: der Gürtler Maladinski zu Danzig für den 11. und 12. Bezirk, der Destillateur Matzko zu Danzig für den 13. und 14. Bezirk, der Bäckermeister Harpp daselbst für den 19. und 20. Bezirk.

Der Schulze Wichmann zu Conradswalde ist als Schiedsmann für den Bezirk der Landgemeinde der Kirche zu Tolkemit gewählt und bestätigt worden.

Den Pfarrer Rhode in Schöneck haben wir auf seinen Antrag von der Kreisschulinspection über das Dekanat Dirschau entbunden und die Verwaltung derselben dem Dekan Reetz zu Mühlbanz übertragen.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Ferdinand Pleger zu Rostau ist definitiv bestätigt worden.

Die Kaufleute Ferdinand Prowe, Adalbert Behgrau und Herrmann Mandelkau hieselbst sind zu Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solche im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Gastwirth Philipp Walter zu Danzig ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann August Krahn zu Danzig ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann H. H. Matthiessen zu Danzig ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Nachdem der Maurermeister Hildebrandt zu Carthaus die von ihm verwaltete Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. niedergelegt hat, ist dieselbe dem Gerichts-Actuar Salopiata zu Carthaus, mit Genehmigung der Königl. Regierung, im diesseitigen Verwaltungsbezirk übertragen worden.

Der Kreiswundarzt Meier zu Neustadt ist zum Agenten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Adolpf Schulz zu Elbing, ist zum Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania" zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann G. Zimmermann in Elbing ist zum Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und im diesseitigen Verwaltungsbezirk als solcher zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 15. Mai. 1861.

145) Das unterm 3. Mai 1861 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 5359. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Renza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861; unter

No. 5360. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Dürren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter

No. 5361. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmbaschthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

146) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No 12 pro 1845) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treideldamme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach §. 21 des Regulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. October 1860. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneuert.

Danzig, den 8. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

147) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren, Bleiumhüllung umgeben. Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung, zur Eisenmunition, und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 86), von dem Finder an das Artillerie-Depôt ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Artillerie-Schießübungen aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depôt oder in Stelle desselben an die, mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

148) Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1860 nachstehende Resultate: Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

11,076 Knaben und
10,462 Mädchen,

im Ganzen 21,538 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 14,202 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 7336 Personen. In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	1883	1008
" Carthaus	2496	1399
" Danzig (Stadt-)	3189	2594
" Danzig (Land-)	3131	1970
" Elbing	2597	2156
" Marienburg	2536	1844
" Neustadt	2477	1278
" Stargardt	3066	1781
zusammen	21,375	14,030
Hierzu vom Militair	163	172
Summa wie oben	21,538	14,202

Von den Gestorbenen waren 7569 männlichen, 6633 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 306 Zwillingsgeburten, 25 mehr als im Jahre 1859, und 3 Drillingsgeburten, 3 weniger als im Jahre 1859.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

1105 Knaben,
1011 Mädchen,

zusammen 2116 Kinder; 30 mehr als im Jahre 1859.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 9,17.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie	1	zu	17,83
" Carthauser Kreise	"	1	"	16,83
" Danziger Stadtkreise	"	1	"	3,94
" Danziger Landkreise	"	1	"	10,1
" Elbinger Kreise	"	1	"	8,14
" Marienburger Kreise	"	1	"	7,26
" Neustädter Kreise	"	1	"	12,53
" Stargardter Kreise	"	1	"	16,52

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 4,91 und auf dem platten Lande wie 1 zu 12,46.

Todtgeboren sind:

701 eheliche und
126 uneheliche,

zusammen 827 Kinder; 19 mehr als im Jahre 1859.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 26,04; in den Städten gleich 1 zu 22,04, auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,6.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 997 Personen; unter diesen waren 25 männlichen und 27 weiblichen Geschlechts, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

30 Personen männlichen und
9 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 39 Personen; 3 Personen weniger als im Jahre 1859.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

173 Personen männlichen und
33 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 206 Personen; 51 weniger als im Jahre 1859.

Im Kindbette sind 199 Personen gestorben; 6 mehr als im Jahre 1859. Durchschnittlich ist von 108 Gebärenden 1 gestorben.

Ferner starben in Folge der Pocken 99 Personen (80 mehr als im Jahre 1859), an der Wasserscheu oder Hundswuth 1 Person, an inneren acuten Krankheiten 4625 Personen, an inneren chronischen Krankheiten 4146 Personen, durch Schlagflüsse 585 Personen, an äußeren Krankheiten 263 Personen, an nicht bestimmten Krankheiten 2215 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt 4383 Paare; und zwar 2307 evangelische, 1911 katholische, 49 reformirte, 56 mennonitische und 60 jüdische Paare.

Danzig, den 2. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

149) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. Bromberger Departements:

Laskowitz, No. 25 à 1000 Thlr;

B. Danziger Departements:

Klein Klincz, No. 1 à 1000 Thlr., No. 4 à 8000 Thlr., No. 7, 8, 9, jeder über 600 Thlr., No. 15 à 400 Thlr., No. 16, 17, 18 und 19, jeder über 200 Thlr., No. 23 und 27, jeder über 100 Thlr., No. 32 und 33, jeder über 40 Thlr.;

C. Marienwerder Departements:

sämmtlicher auf den Gütern Somplawa und Szonowo haftenden Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den betreffenden Provinzial-Landschafts-Directionen in koursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 6. Mai 1861. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

150) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent

auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

151) Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

152) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent

auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

153) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

154) Dem Oekonomen Eduard Schwarz zu Granow, bei Arnswalde, ist unter dem 28. April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Personal-Chronik.

155) Der zuletzt bei dem hiesigen Postamte angestellt gewesene Postexpedient Hardt ist vom 1. Mai c ab in den Bezirk der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz, der Postexpedient Leßmann aus Freystadt in Schl. dagegen, von demselben Termine ab, an das hiesige Postamt versetzt worden.

Die Verwaltung der, seit dem 1. Mai c. neu eingerichteten Post-Expedition in Rothebude ist dem zum Post-Expediteur ernannten Schleusenmeister Kemlitz daselbst übertragen worden.

Der evangelische Schullehrer Heinrich Unthan zu Neuendorf, Kreises Elbing, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Amtsactuar Eduard Rennwanz zu Gr. Trampken, Landkreises Danzig, ist zum Agenten der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden

Der Kaufmann C. Regier zu Marienburg ist zum Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Protokollführer Krause zu Neustadt hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 22. Mai. 1861.

156) Das unterm 14. Mai 1861 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5362. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, und unter
No. 5363. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

157) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Apotheker dürfen Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zwecke verlangte Medikamente, ohne ärztliches Recept, nicht verabfolgen.
2. Der Handverkauf der vorgenannten Mittel wird den Apothekern hierdurch untersagt.
3. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit einer Geldbuße von 5 bis zu 10 Thlrn. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 8. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Einpfarrungs-Decret.

158) §. 1. Im Einverständnisse der unterzeichneten Königl. Regierungen mit dem Königl. Consistorium zu Königsberg werden die jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner der Ortschaft Woythal im Kreise Berent und der Ortschaften Vorwerk Hutta, Wieck, Pustki, Gotthelp, Zawadda, Klonownitza und Bösenfleisch mit der Barrière Schwarzwasser im Kreise Pr. Stargardt, des Regierungs-Bezirks Danzig, in die evangelische Kirche zu Mockrau, Kreises Conitz, Regierungs-Bezirks Marienwerder, auf Grund des §. 111 Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, mit allseitigem Einverständniß der Betheiligten, vom 1. Januar 1861 ab hiermit eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner der gedachten Ortschaften sind verpflichtet, vom 1. Januar 1861 ab dieselben Abgaben und Leistungen, welche von den Eingepfarrten der evangelischen Kirche in Mockrau an die Kirchen- und Pfarranstalt daselbst entrichtet werden, ebenfalls zu entrichten, namentlich die auf dem Parochial-Nexus beruhenden Leistungen und Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten, die Entrichtung der für kirchliche Handlungen taxmäßig festgesetzten Stolgebühren und die Zahlung eines jährlichen Personal-Zehntens an den evangelischen Pfarrer in Mockrau, wie solcher in der Kirchen-Matrikel vom 9. Juni 1833, confirmirt den 6. Juli 1833, bestimmt und von den Betheiligten zu den Verhandlungen vom 5. September, 15. September und 10. November 1860 anerkannt ist.

§. 3. Dar Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle Rechte und Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu üben.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meß-, Korn- und Realzehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzial-Gesetze sein Bewenden.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Kirchengemeinde von Mockrau erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die vorgedachten evangelischen Bewohner mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dereinst von dem Pfarrverbande Mockrau wieder abgetrennt werden sollten.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 30. April 1861. Königliche Regierung, Abthl. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Danzig, den 13. Mai 1861. Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

159) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Prätiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 13. Mai 1861. Königl. Appellationsgericht.

Patent-Verleihungen.

160) Dem Kaufmann Herrmann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

161) Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent

auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Oberschulzen George Pleger zu Guteherberge ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Förster Kaufmann zu Hohenwalde wird vom 1. Juli c. ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Der Kaufmann Herrmann Gronau zu Danzig ist zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Polizei-Verwalter Koths zu Berent ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Gastwirth Rudolph Kollm zu Neuteich ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Apotheker Jackstein in Marienburg hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M. „deutscher Phönix" niedergelegt, und ist an seiner Stelle der Kaufmann C. Regier daselbst zum Agenten ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Der Zimmermeister Tomaschky zu Marienburg ist zum Agenten der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 27.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 29. Mai. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

163) Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit einer Unterrichts-Freistelle bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen, wobei wir noch besonders bemerken, daß Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädikat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, nicht berücksichtigt werden können, und daß wenn dieselben ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, noch der Nachweis über die nöthige Uebung im Freihand- und Liniarzeichnen rc. besonders geführt werden muß.

Danzig, den 21. Mai 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

164) Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp, beide aus Trier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in letzteren hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem, am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestränges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült, oder mit dem Gestränge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Danzig, den 21. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

165) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen bestimmt worden, daß das Grundstück des Albrecht Byczkowski von 19 Morgen 99 □.-R., welches derselbe durch den Vertrag vom 1. September 1854 und 11. Januar 1855 vom Forst-Fiskus erworben hat, von dem Gutsbezirke des Forstreviers Mirchau, zu dem es bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirke der Commune Chmielno, Kreises Carthaus, vereinigt werde.

Danzig, den 17. Mai 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

166) In Folge höherer Genehmigung wird für die Stadt Elbing der bisher dort gültige Schlachtsteuer-Rücksatz für Schweine von $1\frac{1}{16}$ Ctr. auf $1\frac{9}{16}$ Ctr. vom 1. Juli d. J. an erhöht.

Danzig, den 21. Mai 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

zahlung qu. Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Localbehörden resp. Kreis-Kassen zurückzuliefern.

Danzig, den 27. Mai 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

185) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr., 13 Stück, No. 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466.

Littr. B. zu 500 Thlr., 4 Stück, No. 163. 471. 595. 701.

Littr. C. zu 100 Thlr., 29 Stück, No. 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1556. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633. 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650.

Littr. D zu 25 Thlr., 21 Stück, No. 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636.

Littr. E. zu 10 Thlr., 504 Stück, No. 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113.
123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191.
192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341.
345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488.
490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635.
650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800.
801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952.
953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067.
1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176.
1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274.
1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457.
1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549.
1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682.
1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764.
1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823.
1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899.
1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005.
2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158.
2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325.
2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 2364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391.
2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504.
2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634.
2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724.
2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842.
2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957.
2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102.
3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230.
3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337.
3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456.
3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581.
3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717.
3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812.
3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897.
3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962.
3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014.
4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059.
4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096 4098. 4102. 4106.
4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 4136. 4138. 4141.
4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170.

4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 4136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 7 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

den 1. October 1858:

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 1064. 3645;

den 1. April 1859:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 672. 3417.
Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1093. 3001. 3872. 4610.
Littr. D. zu 25 Thlr. No. 60. 868. 1678.
Littr. E. zu 10 Thlr. No. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 23. Mai 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

169) Dem Mechanicker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

170) Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Bauführer Johann Wilhelm Herrmann Sell von hier ist vereidigt worden.

Der invalide Oberfeuerwerker Emil Adolph Eduard Schulz ist als Aufseher am Weichsel-Haff-Canal zu Platenhof angestellt worden.

Der Kreisrichter Hewelke zu Carthaus ist als Mitglied an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Alsen zu Elbing ist, zum Zwecke seines Uebertrittes in die Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Gehsmer zu Breslau ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Kaufmann ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kalkulator Apel zu Danzig ist gestorben.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Jamin zu Danzig, ist zum Kalkulator bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Exekutor Lindner zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gutsbesitzer Hevelke zu Lessnau, Kreis Neustadt, ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Mechau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Organist Joseph Kankowski zu Kölln als Schiedsmann für das Kirchspiel Kölln gewählt und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden: der Kaufmann Karl August Frentzel zu Elbing für den dritten Bezirk der Stadt Elbing, der Rentier Ernst Friedrich Herrmann Laudien zu Elbing für den achten Bezirk der Stadt Elbing, der Gutspächter, Lieutenant a. D., Cäsar Grunewald zu Zeyersvorderkampen für das Kirchspiel Zeyer No. 1.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Lehnert in Danzig ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Wundarzt Conrad Friedrich Reimann hat seinen Wohnsitz von Danzig nach Ohra verlegt.

Der bisherige Hülfs-Polizei-Sergeant bei der Königl. Polizei-Verwaltung zu Danzig, Herrmann Klann, ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei derselben Behörde ernannt worden.

Der Kaufmann Benno Loche hieselbst hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an seiner Stelle der Buchhalter Moritz Theodor Hybbeneth hierselbst zum Agenten ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirke zugelassen worden, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend die Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Joel Mendelsohn zu Danzig ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Bäckermeister George Witte zu Praust ist zum Agenten der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Mühlenbesitzer und Schulze Johann Friedrich Liessau zu Berendshagen ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernant und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassuug von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann C. A. Riesemann zu Marienburg ist zum Agenten der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirke zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

„Die Beilage enthält die Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die dieser Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten."

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 19. Juni. 1861.

190) Das unterm 8. Juni 1861 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5379. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861; unter

No. 5380. das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861; und unter

No. 5381. das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

191) Das unterm 15. Juni 1861 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5382. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861; unter

No. 5383. das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. contrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861; unter

No. 5384. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz; unter

No. 5385. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheiung des Expropriations-Rechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn; unter

No. 5386. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; unter

No. 5387. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Actien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerks und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861; und unter

No. 5388. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

192) Nach §. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung für 1828, Seite 39 und 40, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, sich einer Steuerdefraudation schuldig macht und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 und f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird. Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Danzig, den 6. Juni 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

193) Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns bis spätestens zum **15. Juli c.** zu melden.

Der auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der blos äußeren Lebens-Umstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. das Tauf-Attest;
2. das resp. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoral-Zeugniß;
5. der Communion-Schein;
6. die Bescheinigung der Königl. Militair-Ersatz-Commission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7. die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kirchengesang und im Orgelspiel;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21. Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann. Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königl. Schullehrers-Seminars nur zwei Mal in jedem Jahre, jedes Mal vom 1. Februar und vom 1. August ab, den Candidaten verstattet ist, daher Letztere nicht später, als an den genannten Tagen, sich persönlich bei dem Herrn Director Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Cursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 28. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 18. October d. J. bei dem zeitigen Herrn Decan persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 29. Mai 1861. Königl. Konsistorium.

Patent-Verleihungen.

194) Dem Königl. Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unterm 4. Juni 1861 ein Patent
auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

195) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

196) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lanffs zu Berlin ist unterm 13. Juni 1861 ein Patent
auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Beilage enthält die Concession für die unter der Firma: „Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert" in London domicilirte Actien-Gesellschaft, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 26. Juni. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

197) In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. No. 4092 bis 4096, 5417 bis 5421, 5567 bis 5571, 6212 bis 6216, 6887 bis 6891	25 Stück	à 1000 Thlr.	=	25000 Thlr;
Littr. B. No. 2713 bis 2722, 4804 bis 4813, 6264 bis 6273, 7361 bis 7370	40 Stück	à 500 Thlr.	=	20000 Thlr;
Littr. C. No. 7543 bis 7567, 12821 bis 12845	50 Stück	à 200 Thlr.	=	10000 Thlr;
Littr. D. No. 5451 bis 5454, 5457 bis 5502, 5904 bis 5942	89 Stück	à 100 Thlr.	=	8900 Thlr;
zusammen	204 Stück			über 63900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen:

Littr. A. No. 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 12. Juni 1861. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

198)

Anweisung
für
das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2.

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grnndstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Kassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10.

Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47) zu entscheiden,

und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirks-Kommissar beauftragt, welcher, außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen, im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirks-Kommission (§. 13) zu führen hat.

§. 12.

Zur Unterstützung des Bezirks-Kommissars (§. 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Ober-Geometer zugeordnet.

§. 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirks-Kommissars (§. 11) eine Bezirks-Kommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von d m Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirks-Kommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirks-Kommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Central-Kommission (§. 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars (§. 11) vom Finanzminister einem Veranlagungs-Kommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungs-Kommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirks-Kommissar (§. 11) auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungs-Kommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission wird für jeden Kreis durch den Bezirks-Kommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungs-Kommission, in welcher der Veranlagungs-Kommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hilfsarbeitern durch den Bezirks-Kommissar (§. 11) nach Anhörung des Ober-Geometers (§. 12) berufen.

§. 16.

Die Beschlüsse der Central-Kommission (§. 10), sowie der Bezirks- (§. 13) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungs-Commissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen:

a. ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b. eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c. ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d. eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e. ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f. ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der **Anlage A.** beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23.

Der Veranlagungskommissar (§. 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der **Anlage B.** sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24.

Die Veranlagungskommission (§. 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der **Anlage C.** zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem **Muster 1** vorläufig zu entwerfen.

§. 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der **Anlage D.** beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufen der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftichen Ver-

hältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28.

Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem **Muster 2** so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30.

Die Bezirkskommission (§. 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und M ngel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31.

Nach Beendigung der im §. 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiciren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem, binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des **Musters 3** übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, so weit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Kommissar zunächst in verschiedene Einschätzungs-Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (Einschätzungs-Deputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungs-Kommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (§. 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36.

Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungs-Deputirten (§. 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Kommissarien Folge zu leisten.

§. 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen.

§. 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21 zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41.

Die nach Vorschrift der §§. 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

§. 42.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Kommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächen-Abschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22) zu numeriren und die Flächen-Inhalte derselben festzustellen.

Die Flächen-Abschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem **Muster 4** einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungs-Registers sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des **Musters 5**, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der, der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungs-Registers (§. 43) wird eine Zusammenstellung nach dem **Muster 6**, die Kreis-Uebersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikations-Distrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikations-Distrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikations-Distrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45.

Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeinde-Vorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungs-Register für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungs-Registers der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Kommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikations-Tarif für den Kreis resp. Klassifikations-Distrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikations-Tarif,
d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungs-Kommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirks-Kommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungs-Arbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47.

Die Bezirks-Kommission unterwirft die Einschätzungs-Arbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48.

Die Bezirks-Kommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikations-Tarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49.

Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk geschlossen sind, und das Gutachten der Bezirks-Kommissionen darüber (§. 48) vorliegt, hat der Bezirks-Kommissar aus den Kreis-Uebersichten (§. 44) eine Haupt-Uebersicht für den Regierungsbezirk nach dem **Muster 7** zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Central-Kommission vorlegt.

§. 50.

Die Central-Kommission hat die Klassifikations-Tarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirks-Kommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirks-Kommission hat beschaffen lassen.

§. 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

   Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu §. 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . .

Klassifikationsdistrikt . . . .

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke								
Oedland								

. . . . den . . . .

Die Veranlagungs-Commission.

(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1	2	3	4	5	6	7	8

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9	10	11

. . . . den . . . .

Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk . . . . . .

Klassifikations-Tarif.

. . . . den . . . .

Die Bezirks-Commission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.																																													
			Ackerland.								Gärten.								Wiesen.								Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
			1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	1	2	3
			Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																																															

Muster 4 (zu §. 43).

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . .
Klassifikations-Distrikt . . . . .
Gemarkung . . . . .
№ . . .

Einschätzungs-Register.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschn.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtig. Morg.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morg.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21 zu c. und d. der Anweisung.) Morg.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.) Morg.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.) Morg.	Dez.	D. Hofräume rc. (§. 2 zu b. der Anweisung.) Morg.	Dez.
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	
		Seite	.												

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschn.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morg.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morg.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21 zu c. und d. der Anweisung. Morg.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.) Morg.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.) Morg.	Dez	D. Hofräume rc (§. 2 zu b. der Anweisung.) Morg.	Dez.
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	
		Seite	.												

Muster 5 (zu §. 43.)

Regierungs-Bezirk . . . . .
Kreis . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . . .
Gemarkung . . . . .
№ . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt.
. . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite . . . .

Kulturart.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts von	Nummer des Flächenabschnitts bis	Einschätzung 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 5. bis 12. Mrg. Dez.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2. bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland . . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen . .																		
Wasserstücke .																		
Oedland . . .																		
Unland . . .																		

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland . . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen . .																		
Wasserstücke .																		
Oedland . . .																		
Unland . . .																		

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2. bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg	Dez.
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen . .																		
Wasserstücke .																		
Oedland . . .																		
Unland . . .																		

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2 zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.)		
b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.)		
D. Hofräume ꝛc. (§ 2 zu b. der Anweisung)		
Ueberhaupt		

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte
. . . .

Kreis-Uebersicht.

Gesehen
. . . den . . . .
Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Klassifikations-Distrikt. . . . . . .

№ . . . Gemarkung . . . .

Kulturart	Klasse	Tarifsatz Sgr.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften: a. bisher steuerpflichtige. Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Thlr Dez.	b. bisher steuerfreie oder bevorzugte. Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Thlr Dez	zusammen. Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Thlr Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Thlr. Dez.	Zu A. Fläche. Mrg. Dez.
Ackerland	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
Gärten .	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
Wiesen .	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
Weiden	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)

№ . . . Gemarkung . . . .

[...]sammen [A.] und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	für d. Mrg.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für d. Mrg.
Thlr. Dez.	Sg	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sg

Klassifikations-Distrikt.			№ . . . Gemarkung													
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften										B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zu- A.	
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.									
Kulturart	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.		Rein-ertrag.		Fläche.		Rein-ertrag.		Fläche.		Rein-ertrag.		Fläche.		Rein-ertrag.		Fläche.	
		Sgr.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.
Holzungen.	1																			
	2																			
	3																			
	4																			
	5																			
	6																			
	7																			
	8																			
Wasserstücke	1																			
	2																			
	3																			
Oedland.	1																			
	2																			
	3																			
Unland.																				
Zusammen.																				
Wege ꝛc.																				
Flüsse, Bäche ꝛc.																				
Hofräume ꝛc.																				
Ueberhaupt.																				

		№ . . . Gemarkung												
sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	für d. Mrg.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für d. Mrg.
Thlr. Dez.	Sg	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez	Sg

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk . . . .

Haupt-Uebersicht.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften).

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift).

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.			Gärten.		
			Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für d. Morg.	Fläche.	Rein-ertrag	Reinertrag für d. Morg.
			Mrg. Dez	Thlr. Dez	Sgr.	Mrg. Dez	Thlr. Dez	Sgr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte .						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für d. Morg.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für d. Morg.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für d. Morg.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für d. Morg.
Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
10		11		12	13		14		15	16		17		18	19		20		21

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morg. Dez.	Oedland. Reinertrag. Thlr. Dez.	Oedland. Reinertrag für d. Morg. Sgr.	Unland. Morg. Dez.
			22	23	24	25
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige . . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte . zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)				

Zusammen.			C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.		D. Hofräume ꝛc.	Ueberhaupt		
Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für d. Morg.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)	b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)	(§. 2 zu b. der Anweisung.)	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für d. Morg.
Morg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.
26	27	28	29	30	31	32	33	34

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung
für
das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächen-Inhalts der Liegenschaften.

§. 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17), in dem Maßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16) als Anhalt zu dienen.

§. 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7.

Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a. die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21 zu e. der Hauptanweisung);

b. die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2 zu a. und §. 21 zu c. und d. der Hauptanweisung);

c. die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2 zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten ꝛc., §§. 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8.

Bei Aufnahme der im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behufe vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14 dieser Anweisung).

§. 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen; eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41 der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5), der Klassen (§. 16) der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7 zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7 zu b.), der mit Gebäuden besetzten rc. Grundstücke (§. 7 zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9) und die im §. 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3) gebildeten Flächen-Abschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19.

Der Ober-Geometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu

prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Ober-Geometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung
der
hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

---

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrs-Bestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte rc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen rc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Kommunicationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehr-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besnoders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken rc.;

d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a) Getreide und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz;
f. Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht 2c.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.

a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung 2c.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen 2c.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder andere Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikations-Anstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze
bei
Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt nicht. Die Veranlagungs-Kommission hat sich jedoch

bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wie viel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3.

Bei Veranschlagung der Natural-Erträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebs-Kapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5.

Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikations-Distrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikations-Tarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungs-Anstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgs-Abhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Kapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6.

Bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikations-Distrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikations-Anstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7.

Die Tarifsätze für die Gärten, sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassificationsdistricte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, ingleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungs-Kosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25 der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ersatzsätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind ohne Rücksicht auf die Torfbenutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifications-Distrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, so wie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und

Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2 zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-ertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.: über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.												

Indem wir hiermit, auf Grund des §. 19 der mit dem Gesetze vom 21. v. M., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, zugleich erschienenen Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. v. M., diese letztere selbst nebst den darin bezogenen Anlagen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche uns nachgeordnete Behörden und Beamten hierdurch auf, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Danzig, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung.

199) Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Mts. zufolge, ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.), für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien, in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1. für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2. für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3. für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4. für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister.

200) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben, laut Rescript vom 13. d. M., beschlossen, vom 1. Juli c. ab die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen. Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 10 Sgr.,
auf Entfernungen über 10 bis 25 Meilen 20 Sgr.,
auf alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königl. Telegraphen-Direction.

201) Die zwischen Hamburg resp. Bremen und New-York coursirenden Dampfschiffe werden von Hamburg alle 14 Tage, Sonntags früh, den 2. 16. 30. Juni u. s. w., von Bremen alle 4 Wochen, den 8. Juni 6. Juli, 3. August, 31. August, 28. September, 21. October, 23 November und 21. Dezember nach New-York abgefertigt. Das Porto für den einfachen, unter 1 Loth schweren Brief nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt bei der Beförderung über Hamburg oder Bremen 6½ Sgr.

Auf dem Wege über England erfolgt die Beförderung mittelst der Preußisch-Amerikanischen Briefpackete wöchentlich 3 mal, und zwar von Southampton ab jeden Mittwoch Vermittag, von Liverpool ab jeden Donnerstag und jeden Sonnabend Abend. Das Porto für einen auf diesem Wege beförderten Brief von weniger als 1 Loth beträgt 18 Sgr.

Das Porto für die Beförderung über England beträgt jedoch das Doppelte desjenigen, was für die Beförderung über Hamburg oder Bremen zu entrichten ist.

Correspondenten, welche ihre Briefe nach den Vereinigten Staaten über Hamburg oder Bremen befördert haben wollen, müssen den Weg auf der Adresse angeben.

Berlin, den 29. Mai 1861 General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

202) Unsere unterm 12. Januar d. J. erlassene, im diesjährigen Amtsblatt Seite 9 abgedruckte Polizei-Verordnung in Betreff der Fahrzeiten der Dampfböte auf dem Weichsel-Haff-Kanal, wird dahin abgeändert, daß ad b. die Strecke von Platenhof bis zum Stobbendorfer Bruch, bei ¾ Meilen Entfernung, nicht schneller als in ein und ein viertel Stunden zurückgelegt werden darf.

Danzig, den 12. Juni 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

203) Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

204) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

205) Dem Salinenförster J. Röhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

206) Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent

„auf eine Chenille-Schneidemaschine"

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Regierungsrathe Rosentreter die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden, unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath, zu ertheilen geruhet.

Der Kassen-Assistent Papenfuß ist zum Buchhalter und der Civil-Supernumerarius Goltz zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse befördert.

Die erledigte katholische Pfarrstelle in Subkau ist dem bisherigen Pfarrer in Sierakowitz, Pomierski, verliehen worden.

In Stelle des aus dem Elbinger Kreise verzogenen früheren Kreis-Deputirten Dr. Kaehler ist der Gutsbesitzer Gerdes zu Freiwalde zum Kreis-Deputirten des Elbinger Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Theodor Gaebel hieselbst ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2 Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Post-Expediteur Tetzlaff zu Schöneck ist zum Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann J. Krause zu Pelplin ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 3. Juli. **1861.**

208) Das unterm 20. Juni 1861 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5389. das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- u. Braunkohlen in den vormals Königl. sächsisch. Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861; unter
" 5390 das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. October 1843, und unter
" 5391 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

209) Das unterm 27. Juni 1861 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5392. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22 Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

210) Bestimmungsmäßig müssen alle Quittungen über Pensionen von Beamten 2c., welche zur Führung öffentlicher Dienstsiegel berechtigt sind, hinsichtlich der Lebensfortdauer, des Domizils 2c. des Pensionairs, unter Beidrückung des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

Dieser Vorschrift sind bisher auch alle diejenigen Offiziere (z. B. die stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure) unterworfen worden, welche in Folge Reorganisation der Armee, unter Beibehalt ihrer Pensionen, zum aktiven Militairdienst wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels, mithin selbst zur Beglaubigung von Pensions-Quittungen vollständig berechtigt sind.

Wenn hiernach die bezeichnete dienstliche Stellung dieser Offiziere die fernere Beibringung von Beglaubigungen durch Andere jedoch entbehrlich macht, so wird, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nunmehr bestimmt, daß die in Rede stehenden Offiziere das beregte Attest ferner nicht beizubringen, sondern in ihren Pensions-Quittungen neben ihrer früheren dienstlichen Charge, in welcher sie Pension beziehen, die activ-militairdienstliche Stellung, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, zu bemerken und das in dieser Stellung zu führende Dienstsiegel beizudrücken haben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1861. Kriegs-Ministerium.

211) Am 1. October d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind; für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

212) Zufolge einer Benachrichtigung der Französischen Postbehörde werden Briefe nach den Nord-Amerikanischen Staaten: Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi,

Louisiana, Arkansas und Texas, welche an die französischen Posten ausgeliefert werden, französischer Seits an die mit Frankreich in directem Briefkartenwechsel stehenden Postanstalten in Nordamerika weitergesandt, wenngleich nicht zu erwarten ist, daß die Correspondenz von diesen Amerikanischen Postanstalten Weiterbeförderung erhalten wird. Briefe aus Preußen nach jenen Staaten, welche auf dem Wege durch Frankreich befördert werden sollen, müssen auf der Adresse mit der Bezeichung „via Frankreich“ versehen sein. Dieselben können nach der Wahl der Absender entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Außer dem Preußischen Porto werden an fremdem Porto 7 Sgr. für den einfachen Brief bis $^{3}/_{10}$ Loth berechnet.

Berlin, den 22. Juni 1861. General-Post-Amt.

213) In Sachen betreffend die Provokation des Provinzial-Landschafts-Directors von Gralath zu Danzig — G. 28 de 1860 — auf Amortisation der Staatsschuldscheine

Littr. G. No. 33831 über 50 Thlr.,
Littr. H. No. 41108 über 25 Thlr.,
Littr. H. No. 41109 über 25 Thlr.,

sind die bezeichneten Staatsschuldscheine durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. April c. für kraftlos erklärt worden.

Berlin, den 19. Juni 1861. Königl. Stadtgericht. Abthl. für Civilsachen.

214) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

215) Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre“ bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel: „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc.; Winter'sche Verlagshandlung, Leipzig und Heidelberg 1861“, ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landes-Pharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buche durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer practischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

In höherm Auftrage empfehlen wir dieses Werk den Aerzten und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung.

Danzig, den 19. Juni 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

216) Höherer Anweisung gemäß soll in diesem Jahre die Königl. Departements-Ersatz-Kommission im hiesigen Regierungsbezirke schon am 5. d. M. zusammentreten. Den Vorsitz führt von Seiten der Militairs der Herr Generalmajor v. Horn und von Seiten des Civils der Herr Regierungsrath v. Schrötter.

Das Geschäft wird an den nachbezeichneten Orten und Tagen abgehalten werden:

1. Sonnabend, den 6. und Montag, den 8. Juli d. J., in Neustadt;
2. Mittwoch, den 10. Juli d. J., in Carthaus;
3. Freitag, den 12. Juli d. J., in Berent;
4. Montag, den 15. und Dienstag, den 16. Juli d. J., in Pr. Stargardt;
5. Donnerstag, den 18., Freitag, den 19. und Sonnabend, den 20. Juli d. J., in Marienburg;
6. Montag, den 22. und Dienstag, den 23. Juli d. J., in Elbing;
7. Montag, den 29. und Dienstag, den 30. Juli d. J., in Danzig für den Landkreis;

und 8. Mittwoch, den 31. Juli, und Donnerstag, den 1. August d. J., in Danzig für den Stadtkreis.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, im Stadtkreise von dem Herrn Polizeipräsidenten v. Clausewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Königl. Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorgetragen werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung. Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles aufbieten werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, welche sich als Beilage im Amtsblatte pro 1859 No. 23 vorfindet.

Danzig, den 1. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

217) Bekanntmachung vom 12. Juni 1861,

betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Delbrück,
2. den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3. den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4. den Regierungs-Assessor Herzog,
5. den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6. den Geheimen Kommerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin:

7. den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8. den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9. den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10. den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11. den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12. den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2. In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.
3. Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.
4. Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände Seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.
6. Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungsstation bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

   Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.
7. Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861.

von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
C. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1. Die Kommissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.
2. Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.
3. Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.
4. Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Kommissarien Ihrer Majestät.
5. Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.
6. Die Kommissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Kommissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Kommissionen zur Ausstellung zugelassen.
7. Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.
8. Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme:
    1. von lebenden Thieren und Pflanzen;
    2. von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
    3. von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

    Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;
9. Sprit oder Alkohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.
10. Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt.

Abtheilung I.

1. Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2. chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3. Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4. animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5. Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6. Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7. Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8. Maschinen im Allgemeinen;
9. Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10. in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11. Geniewesen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen 2c.;
12. Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13. physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14. photographische Apparate und Photographien;
15. Uhrwerke;
16. musikalische Instrumente;
17. chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18. Baumwolle und Waaren daraus;
19. Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20. Seide und Seidenwaaren;
21. Wolle und wollene, auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22. Teppiche;
23. gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24. Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25. Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26. Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27. Bekleidungsgegenstände;
28. Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck- und Buchbinder-Arbeiten;
29. Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30. Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31. Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32. Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33. Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34. Glas;
35. Töpferwaaren;
36. Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37. Baukunst;
38. Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39. Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40. Radirungen und Kupferstiche.

11. Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12. Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13. Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14. Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Ausstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15. Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16. Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten.*)

26. Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27. Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Kommission erfolgen.

28. Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

---

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

29. Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35. Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnung, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36. Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43. Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44. Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50. Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen, ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien, nicht wieder entfernt werden.

55. Die Kommissarien ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56. Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, so weit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70. Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Secretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Bureau Nr. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71. Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:
   1. Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders.
   2. Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt.
   3. Adresse { Nr. der Straße, des Platzes rc. / Name der Stadt rc.
   4. Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände.
   5. Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind.
   6. Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke rc.) erforderlich ist:
      - Flurraum: Länge . . . . . Fuß. Breite . . . . . . „ Höhe . . . . . . „
      - Wandraum zum Aufhängen: Höhe . . . . . Fuß. Breite . . . . . . „

100. **Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.**

101. **Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.**

102. Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103. Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerien für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104. Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonien, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zutreffenden Zöllen belegt werden.

109. Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken publicirt, daß in Betreff der hiernach im hiesigen Regierungsbezirke zu bildenden Bezirks-Kommission die desfallsige Bekanntmachung demnächst erlassen werden wird, und die bisher von den Königlichen Großbritannischen Kommissarien bezüglich der Ausstellung gefaßten Beschlüsse bei den Königl. Landraths-Aemtern und bei den Magisträten hierselbst, in Elbing und in Marienburg einzusehen sind.

Danzig, den 21. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

218) Die Steuerpflichtigen machen wir darauf aufmerksam, daß nach dem im 20sten Stücke der Gesetzsammlung sub Nr. 5382 publicirten Gesetze vom 10. Juni c., der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859 bisher erhobene Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer auch noch ferner bis Ende Juni 1862 forterhoben werden soll, und dieser Zuschlag daher auch im zweiten Halbjahr d. J. stets zugleich mit der Steuer in den monatlichen Fälligkeits-Terminen an die Erheber zu entrichten ist.

Danzig, den 22. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

219) Der Maurergeselle Franz Radzey aus Hoppenbruch, im Kreise Marienburg hat am 26. Februar d. J. den, in das Eis der Nogat bei Marienburg eingebrochenen, Maurergesellen Rudolph Lieder aus Marienburg, nicht ohne eigene Gefahr und mit anerkennenswerthem Eifer und Muth vom Tode des Ertrinkens gerettet, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 26. Juni 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 10. Juli. **1861.**

220) Das unterm 1. Juli 1861 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5393. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; unter
„ 5394. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener-Straße; unter
„ 5395. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838; und unter
„ 5396. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

221) Das unterm 4. Juli 1861 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861; unter
„ 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861, und unter
„ 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärki'schen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

222) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender, außer den Estafetten-Gebühren, noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

223) Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Kommission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es — nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat — für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung

dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen. Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommenung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben, und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch-vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz desselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritanien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handels-Gesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritanien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitivsystem liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifes geschehen, — andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Charakter eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbestand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem, in dem mächtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen hat.

Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbetreibenden doch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen, mindestens ebenbürtige diesseitige Produkte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen und daß der Gewerbestand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbefleißes wahrnehmen möge.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

(gez.) Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herrmann Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Vorstehende Ansprache bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juni 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

224) Dem von dem Rittergutsbesitzer Schwendig zu Kl. Golmkau, Landkreises Danzig, in dem Gemeindebezirke Demlin, Kreises Berent, neu aufgebauten Vorwerke ist der Name „Köllmisches Gut Neu-Golmkau" beigelegt worden, ohne daß dadurch das Communal-Verhältniß, in welchem das genannte Vorwerk zu dem Dorfe Demlin bisher gestanden hat, irgend welche Veränderung erleidet.

Danzig, den 1. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

225) Vom 1. Juli c. ab werden im Postengange zwischen Danzig, Berent und Bütow, sowie zwischen Berent und Pr. Stargardt folgende Veränderungen eintreten. Zwischen Danzig und Berent wird, unter Aufhebung der gegenwärtig bestehenden, täglich einmaligen sechssitzigen Personenpost, eine täglich zweimalige viersitzige Personenpost eingerichtet, welche nachstehenden Gang erhält:

1. Post:

aus Berent täglich 7 Uhr früh,
in Danzig täglich 1 Uhr Nachmittags,
aus Danzig täglich 1 Uhr 45 Minuten früh,
in Berent täglich 8 Uhr früh,
zum Anschluß an die Personenpost nach Bütow 8 Uhr 30 Minuten früh;

2. Post:

aus Berent täglich 10 Uhr Abends,
nach Ankunft der Personenpost aus Bütow 9 Uhr 30 Minuten Abends,
in Danzig täglich 4 Uhr früh,
aus Danzig täglich 12 Uhr Mittags,
in Berent täglich 6 Uhr 15 Minuten Abends.

Die Berent-Bütower Personenpost wird vom gedachten Zeitpunkte ab in folgender Weise coursiren:

aus Berent täglich um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
nach Ankunft der Post aus Danzig 8 Uhr Vormittags,
in Bütow täglich 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Zuckers resp. Stolp $12^3/_4$ Uhr Nachmittags,
aus Bütow täglich 5 Uhr 50 Nachmittags,
nach Ankunft der Personenpost aus Zuckers resp. Stolp 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Berent täglich 9 Uhr 30 Minuten Abends,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Danzig 10 Uhr Abends.

Die Berent-Pr. Stargardter Personenpost wird auf der Strecke zwischen Berent und Neukrug aufgehoben. Der Gang dieser Post auf der Strecke zwischen Neukrug und Pr. Stargardt findet künftig wie folgt statt:

aus Neukrug täglich 11 Uhr 40 Minuten Abends,
nach Ankunft der 2. Personenpost aus Berent 11 Uhr 20 Minuten Abends,
in Pr. Stargardt täglich 3 Uhr 50 Minuten früh,
zum Anschlusse an die 1. Personenpost nach Pelplin 4 Uhr 40 Minuten früh,
aus Pr. Stargardt täglich 12 Uhr 25 Minuten Mittags,
nach Ankunft der Personenpost von Pelplin 11 Uhr 50 Minuten Vormittags,
in Neukrug täglich 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die 2. Personenpost nach Berent 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

Danzig, den 22. Juni 1861. Der Ober-Post-Director.

226) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben rc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 25. Juni 1861. Königl. Appellationsgericht.

227) **Denkschrift,**

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt pro 1860.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. (Amtsblatt No. 40) über den Stand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1859 werden nach §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements auch für das Jahr 1860 die Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds und der damit in Verbindung stehenden Besserungs-Anstalt in Graudenz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

1. Des eigentlichen Landarmen-Fonds.

		Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
1.	Bestände aus dem Jahre 1859	13505	28	—			
2.	Eingegangene Beiträge	66274	8	—			
3.	Kollektengelder	197	13	10			
4.	Kapitalzinsen	29	29	11			
5.	Insgemein	801	28	2			
					80809	17	11

2. Besserungs-Anstalt.

		Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
6.	Arbeitsverdienst der Häuslinge	1400	15	11			
7.	Aus dem Verkauf der Fabrikate	801	15	7			
8.	Aus dem Garten- und Landbau	314	1	6			
9.	Insgemein	973	19	7			
					3489	22	7
	Gesammt-Einnahme				84299	10	6

B. Ausgabe.

1. Der eigentliche Landarmen-Fonds.

		Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
1.	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6			
2.	Zur Unterhaltung der Taubstummenschule in Marienburg	3436	—	—			
3.	Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz	3200	—	—			
4.	Zu fortlaufenden Unterstützungen an Landarme	18740	16	—			
5.	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- ꝛc. Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen	8237	24	9			
6.	Desgleichen der im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	8397	3	2			
7.	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto	676	6	4			
8.	Insgemein	420	22	—			
					45900	25	9

2. Besserungs-Anstalt.

		Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
9.	Besoldungen und Remunerationen der Beamten	2515	26	6			
10.	Zur Bespeisung der Haftlinge	3643	24	1			
11.	Zur Bekleidung derselben	1632	4	2			
12.	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	552	11	4			
13.	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	323	7	—			
14.	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	466	6	6			
15.	Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	255	4	6			
16.	Für Arzneien und sonstige Kurbedürfnisse der Gefangenen	81	6	10			
17.	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	215	11	1			
18.	Für Unterhaltung der Gebäude, Utensilien und Arbeitsgeräthe	1623	7	1			
19.	Transportkosten für eingelieferte Corrigenden	1098	22	10			
20.	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—			
21.	Reisegeld an entlassene Haftlinge	154	3	6			
22.	Zur Unterhaltung der Hausschule	143	3	5			
23.	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikationswesens und Beschäftigung der Gefangenen	1032	10	6			
24.	Insgemein	85	15	2			
25.	Guthaben aus der Rechnungs-Revision der Vorjahre	2	28	—			
					13940	12	6
	Ueberhaupt Ausgabe				59841	8	3
	Die Einnahme beträgt Littr. A.				84299	10	6
	Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1860				24458	2	3

und zwar:

a. in Privat-Obligationen	588 Thlr. 25 Sgr.	
b. in Staatsschuldscheinen	100 Thlr. — Sgr.	
c. baar	23769 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.	
	wie vor 24458 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.	

Marienwerder, den 12. Juni 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

228) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

229) Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

230) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

231) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Superintendentur-Verweser Pfarrer Crueger in Elbing ist die Function des Königl. Kreis-Schulinspectors für die Schulen in der Stadt Elbing interimistisch übertragen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Dr. Johannes Wilhelm Ferdinand Rindfleisch ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gischkau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Eduard Michael Teichgraeber ist zum Pfarr-Verweser für die neu begründete evangelische Kirchengemeinde zu Rahmel, in der Diöcese Neustadt-Carthaus, ernannt worden.

Der Kreisrichter Boie zu Putzig ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Thun zu Ratibor ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neustadt mit der Bestimmung, als Gerichts-Commissarius in Putzig zu fungiren, ernannt worden.

Der Auskultator Frank ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Bartikowski zu Dt. Crone ist als Sekretair an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Magnus zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Flatow resp. dessen Commission zu Zempelburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Trauthan ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Neustadt angestellt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoffmeister I. zu Danzig ist gestorben.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Pallasch zu Neustadt als Schiedsmann für das Kirchspiel Parchau gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Lehrer Bychowski zu Putziger-Heisterneſt als Schiedsmann für das Kirchspiel Hela gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Einsaße Jacob Welke zu Schönsee als Schiedsmann für das Kirchspiel Schönberg gewählt und bestätigt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Elbing betraute Major a. D. v. Schütz ist zum Post-Director ernannt und demselben die Post-Amts-Vorsteher-Stelle in Elbing definitiv verliehen worden.

Der Post-Assistent Brenke in Pr. Stargardt ist zum Post-Secretair ernannt worden.

Der Post-Assistent Stoelger in Elbing ist zum Postsecretair ernannt und zum 1. Juli c. nach Straßburg in Westpr. versetzt worden.

Der invalide Sergeant Ferley ist vom 1. Juli c. ab als Packbote bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der Briefträger Preuß in Marienburg ist aus dem Postdienste entlassen und in dessen Stelle vom 9. Juni c. ab, der invalide Sergeant Froese angestellt worden.

Der seitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Ludwig Ferdinand Dümecke zu Tragheim, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann C. C. Thulberg hierselbst ist zum Haupt-Agenten der Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann Robert Reichenberg zu Danzig ist zum Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherungen ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Otto Paulsen zu Danzig ist zum General-Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin ernannt und als solcher zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Willenins hieselbst hat die von ihm verwaltete Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An seiner Stelle ist der Kaufmann Herrmann Gronau hierselbst zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen.

Die Direction des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins hat dem Kaufmann Carl Baur hierselbst die ihm übertragene Agentur entzogen.

Der Organist und Postexpediteur Berendt zu Sierakowitz, Kreises Carthaus, ist zum Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Gottfried Rink in Berent ist zum Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher im diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen; jedoch mit der Beschränkung, welche in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 394), rücksichtlich der Immobiliar-Versicherung den neuen Agenturen auferlegt wird.

Der Kaufmann S. Falkenheim zu Elbing hat die Agentur der K. K. privilegirten Azienda Assecuratrice in Triest niedergelegt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 17. Juli. 1861.

233) Das unterm 11. Juli 1861 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5400. das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861; unter
„ 5401. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter; unter
„ 5402. die Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861; unter
„ 5403. das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thlrn. in viereinhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861, und unter
„ 5404. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thlr. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Procent, auf vier und ein halbes Procent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

234) Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-S. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Candis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2. Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Candiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3. Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4. Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5. Ist diese Bescheinigung (No. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6. Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7. Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, so weit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8. Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister.

235) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

236) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Marienwerder, der Termin für die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung auf den 1., 2., und 3. October d. J., für die Wiederholungs-Prüfung aber auf den 4. und 5. October c. im Schullehrer-Seminar zu Graudenz festgestellt worden ist.

Wir veranlassen die Herren Kreisschulinspectoren, die betreffenden katholischen Leher zur Wahrnehmung dieser Termine aufzufordern.

Danzig, den 1. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 24. Juli. 1861.

237) Das unterm 13. Juli 1861 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5405. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861; unter
„ 5406. das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861; und unter
„ 5407. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Patent-Verleihungen.

238) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (No. 27) Bergmann hierselbst ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

239) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

240) Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

241) Der diesseits dem Handelsmann Otto Koss aus Sagorsz, Kreises Neustadt, pro 1861 sub No. 454 zum Handel mit Victualien ertheilte Gewerbeschein ist demselben angeblich gestohlen worden.

Auf den Antrag des p. Koss wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt, und ist ein Duplicat desselben für den p. Koss ausgefertigt worden.

Danzig, den 19. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

242) In Gemäßheit des §. 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai d. J., und des §. 12 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, sind im diesseitigen Regierungsbezirk zu Veranlagungs-Commissarien ernannt:

1. für den Kreis Pr. Stargardt: der Landrath von Neefe in Pr. Stargardt;
2. für den Kreis Carthaus: der Landrath Maude in Carthaus;
3. für den Kreis Elbing: der Ober-Amtmann Schwieger in Horsterbusch;
4. für den Kreis Marienburg: der Domainen-Rentmeister Steltner in Tiegenhoff;
5. für den Kreis Neustadt und den Land- und Stadtkreis Danzig: der Oeconomie-Commissarius Waas hierselbst;
6. für den Kreis Berent: der Oeconomie-Commissarius Flach in Berent.

Danzig, den 17. Juli 1861. Der Bezirks-Commissarius.

243)

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Himmelfahrtskirche zu Neufahrwasser.

Von den Eingepfarrten gehören nach Stand und Vermögen

zur ersten Klasse: Beamte mit einem Gehalte von mehr als 300 Thlr., die Schiffs-Capitaine, die bedeutendsten Handwerker und Gewerbtreibenden;

zur zweiten Klasse: Beamte, die höchstens 300 Thlr. Gehalt beziehen, Steuerleute, Schiffszimmerleute, Bordingschiffer, Bootsführer, kleinere Handwerker und Gewerbtreibende;

zur dritten Klasse: Arbeits- und Dienstleute, Tagelöhner, Handwerksgesellen, bedürftige Wittwen und dergleichen.

Diese haben zu entrichten:

	für	an	I. Klasse. Rℓ.	I. Klasse. Sgr.	I. Klasse. ₰	II. Klasse. Rℓ.	II. Klasse. Sgr.	II. Klasse. ₰	III. Klasse. Rℓ.	III. Klasse. Sgr.	III. Klasse. ₰	Bemerkungen.
1	eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
		den Küster	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
2	eine Taufe im Privathause	den Pfarrer	2	—	—	1	15	—	—	20	—	
		den Küster	—	10	—	—	10	—	—	5	—	
3	eine Danksagung nach der Entbindung und beim Kirchgange	den Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
4	dreimaliges Aufgebot (ohne Trauung)	" "	1	20	—	1	10	—	1	—	—	
	ein Aufgebots-Attest	" "	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
5	eine Trauung in der Kirche mit Aufgebot	" "	3	—	—	2	10	—	2	—	—	Wenn die Beleuchtung der Kirche gewünscht wird, so sind dafür die unten bei position 10 d. angegebenen Sätze bestimmt.
		den Küster	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
		den Organisten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		den Kalkanten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		den Glöckner	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		die Stuhlsetzerin	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		die Kirche	—	20	—	—	12	—	—	10	—	
6	eine Trauung im Privathause incl. Aufgebot	den Pfarrer	4	15	—	3	15	—	3	—	—	
		den Küster	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
		den Organisten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		die Kirche	—	20	—	—	12	—	—	10	—	
7	der Gebrauch des Teppichs bei einer Trauung	den Küster	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
8	Beerdigung einer großen Leiche . .	die Kirche	2	21	—	2	1	—	1	6	—	
		den Pfarrer	1	—	—	—	25	—	—	20	—	
		den Küster	—	8	—	—	6	—	—	5	—	
		den Organisten	—	6	—	—	5	—	—	4	—	
		die Schule	—	10	—	—	8	—	—	5	—	
9	Beerdigung einer kleinen Leiche (unter 14 Jahren)	die Kirche	1	5	6	—	27	6	—	13	—	
		den Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	15	—	
		den Küster	—	4	—	—	3	6	—	2	6	
		den Organisten	—	3	—	—	2	6	—	2	—	
		die Schule	—	5	—	—	4	—	—	2	6	
10	Leichenfeierlichkeiten und zwar:				—							
	a. Abkündigung eines Verstorbenen .	den Pfarrer	1	15	—	1	10	—	—	20	—	
	b. eine Leichenrede am Grabe oder im Sterbehause	" "	3	—	—	2	—	—	1	15	—	
	c. Collecte am Grabe ohne Rede .	" "	1	10	—	1	—	—	—	20	—	
		den Küster	—	15	—	—	10	—	—	10	—	

	für	an	I. Theil Rt.	Sgr.	₰	II. Theil Rt.	Sgr.	₰	III. Theil Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	d. Beleuchtung der Kirche mit vier Armleuchtern vor dem Altar	die Kirche	—	20	—	in allen 3 Klassen.						
	mit einem Kronleuchter und zwei Armleuchtern	„ „	1	5	—							
	mit einem Kronleuchter und vier Armleuchtern	„ „	1	20	—							
	Beleuchtung des ganzen Schiffs der Kirche	„ „	3	—	—							
	Beleuchtung des Schiffs und der Seitengänge	„ „	4	—	—							
	Orgelbegleitung und Aushebung der Kirchenfenster	„ „	1	—	—							
		den Organisten	1	—	—							
		den Balgentreter	—	5	—							
		den Glöckner	—	5	—							
11	Unterricht und Einsegnung eines Confirmanden	den Pfarrer	4	—	—	2	—	—	1	—	—	
12	jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	„ „	1	—	—	—	20	—	—	10	—	
13	Ausfertigung eines Tauf-, Trau- oder Todten-Attestes	„ „	—	15	—	—	12	6	—	10	—	
14	das Geläute der Kirchenglocken:											
	a. eine ganze Stunde	die Kirche	1	—	—	in allen 3 Klassen.						
		den Glöckner	1	—	—							
	b. eine halbe Stunde	die Kirche	—	15	—							
		den Glöckner	—	15	—							

Kirchhofs-Tarif
für die evangelische Kirchen-Gemeine zu Neufahrwasser.

	A. Der Todtengräber erhält:	Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
1	Grabmacherlohn für eine große Leiche	1	—	—	
	für eine Kinderleiche von 8 bis 14 Jahren	—	20	—	
	für eine Kinderleiche unter 8 Jahren	—	15	—	
2	a. Für Hinschaffung der großen Bahre und Kirchendecke zum Sterbehause	—	10	—	
	b. dito der mittleren Bahre	—	5	—	
	c. für das Tragen einer kleinen Leiche	—	10	—	
3	Für das Reinigen und Anziehen einer Leiche	1	—	—	Wenn diese Verrichtungen von ihm verlangt und geleistet werden.
4	Für das Verschließen des Sarges:				
	a. mit Schrauben	—	10	—	
	b. mit Nägeln	—	5	—	
5	Für das Bitten der Gäste und Träger	1	—	—	
6	Für das Belegen eines Grabes mit Rasen	1	10	—	
7	Für das Setzen:				
	a. eines Grabkastens oder Gitters	—	20	—	
	b. eines anderen Grabdenkmals	—	10	—	

B. Die Kirchenkasse erhält:	Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
1 Für den Gebrauch des Leichenwagens (mit Einschluß von 20 Sgr. für dessen Reinigung an den Todtengräber) . Die erforderliche Anzahl Pferde bestellt der Küster und wird dafür besonders liquidirt	4	—	—	Wenn Auswärtige denselben begehren, ist der Preis mit den Kirchenvorstehern zu vereinbaren.
2 Für das Setzen eines Grabkastens:				
a. um ein großes Grab	2	—	—	Das Doppelte, wenn Kasten oder Gitter zwei Gräber umschließt.
b. um ein Kindergrab	1	10	—	
3 Für das Setzen eines hölzernen Gitters:				
a. um ein großes Grab	4	—	—	
b. um ein kleines Grab	2	—	—	
4 Für das Setzen eines eisernen Gitters:				
a. um ein großes Grab	6	—	—	
b. um ein kleines Grab	3	—	—	
5 Für das Setzen eines hölzernen Kreuzes	1	—	—	
6 Für das Setzen eines Epitaphium's von Holz	2	—	—	
7 Für das Setzen eines eisernen Kreuzes oder eines aufrechtstehenden Denksteins	3	—	—	
8 Für einen liegenden Grabstein:				
a. auf einem großen Grabe	6	—	—	
b. auf einem kleinen Grabe	3	—	—	Auf ein Grab dürfen nicht mehr als zwei Bäume gepflanzt werden.
9 Bei Anlegung eines Erbbegräbnisses für jeden □Fuß . . .	—	10	—	
10 Für das Bepflanzen eines Grabes mit einem Baume . . .	1	—	—	

Königsberg, den 4. Juli 1861.
(L. S.)
Königliches Consistorium.

Danzig, den 17. Juli 1861.
(L. S.)
Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Dirigenten des Progymnasiums zu Neustadt, Professor und Oberlehrer Dr. Seemann, zum Director der genannten, zu einem vollständigen Gymnasium erweiterten Anstalt zu ernennen geruht.

An Stelle des seitherigen Kreis-Deputirten, Provinzial-Landschafts-Directors von Gralath auf Sulmin, ist der Rittergutsbesitzer, General-Landschafts-Rath von Weickhmann auf Kokoschken, zum Kreis-Deputirten des Danziger Landkreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Engelcke aus Naumburg a./S. ist vom 1. Juli d. J. ab als Staats-Anwalt-Gehülfe bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg angestellt.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Pomierski zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Sierakowicz ist dem bisherigen Decan und Pfarrer zu Dzierzazno, Maximus Olczewski, verliehen worden.

Dem seitherigen Oberfeuerwerker Ferdinand Joseph Julius von Falkowski ist die Materialienschreiber-Stelle bei der Königl. Hafenbau-Verwaltung zu Neufahrwasser auf Kündigung verliehen worden.

Der Steueraufseher Brandt hierselbst ist zum Assistenten bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte befördert worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Schnabel ist als Forstaufseher für den Belauf Borkau, Reviers Pelplin, definitiv angestellt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession für die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 31. Juli. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

245) Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 12. Juni d. J. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Regierungsbezirke Danzig niederzusetzende Bezirks-Commission hier gebildet ist und bei derselben Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung unter der Adresse: „Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London", im hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude abzugeben sind.

Die Anmeldungen müssen bei Vermeidung der Präclusion bis zum 31. October d. J. eingereicht werden. Die für die Anmeldung zu wählenden Formulare werden den Landrathsämtern des Regierungsbezirkes zugehen und können dort eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juli 1861. Geiseler, Regierungs-Assessor.
Vorsitzender der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

246) In Folge von Beschwerden über die Circulation der in den Jahren 1766 bis 1794 und 1807 bis 1814 geprägten sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke (1/6- und 1/3-Thalerstücke) ist eine Prüfung dieser Münzstücke in der Königl. Münze zu Berlin vorgenommen worden, und hat diese ergeben, daß der Silbergehalt derselben durchschnittlich beträgt:

1. bei den Königl. Polnischen 1/3- und 1/6-Thalerstücken aus der Zeit von 1766 bis 1786, und zwar:
   a. bei den 1/3-Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf.,
   b. bei den 1/6-Thalerstücken 4 Sgr 8 Pf.;
2. bei den Königl. Polnischen 1/3- und 1/6-Thalerstücken aus der Zeit von 1787 bis 1794, und zwar:
   a. bei den 1/3-Thalerstücken 9 Sgr. 3 Pf.,
   b. bei den 1/6-Thalerstücken 4 Sgr. 5 Pf.;
3. bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch-Polnischen 1/3- und 1/6-Thalerstücken aus der Zeit von 1807 bis 1814, und zwar:
   a. bei den 1/3-Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf.,
   b. bei den 1/6-Thalerstücken 4 Sgr. 3,9 Pf.

Danzig, den 24. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

247) Der Barbiergehülfe Balzer in Praust hat am 7. April d. J. den Knaben August Kohnke aus St. Albrecht, welcher in den Radaunenfluß gefallen war, mit Entschlossenheit und Anstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

248) Der Arbeiter Ferdinand Regolski aus Zakrzewo, im Kreise Neustadt, hat in der Nacht vom 23. zum 24. April d. J., bei dem Brande einer Kathe in Zakrzewo, den Tagelöhner Schlieter und dessen Familie mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

249) Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 18. August d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben Sr. Majestät der König den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird nach vorausgegangenem Gottesdienst in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 22. Juli 1861.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Patent-Verleihungen.

250) Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

251) Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Patent-Aufhebungen.

252) Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai v. J. ertheilte Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

253) Die bisher bestandene Administration für die vereinigte Vorwerks- und Wiesen-Wirthschaft zu Hutta, im Regierungsbezirke Marienwerder, ist mit Johannis d. J. aufgelöst, die erstere an den Domainenpächter Fettkotte verpachtet, die Leitung der letztern dem Oekonomie-Commissions-Rath Schall in Czersk, die Kassen-Verwaltung aber mit der Forstkasse in Czersk vereinigt und dem Forstkassen-Rendanten Rathke übertragen worden.

Die Stelle des vom 1. April c. ab pensionirten Ober-Post-Kassen-Buchhalters Jaster hierselbst ist vom 1. August c. ab, dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter Wegner aus Gumbinnen übertragen worden.

Vom 1. August c. ab ist dem Briefträger Engel hierselbst die Stelle eines Post-Conducteurs auf dem Danzig-Cösliner Course, und dem invaliden Handwerker der Marine Schulz eine Briefträger-Stelle bei dem hiesigen Postamte übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Friedrich Thaens zu Halberstadt, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Die Clara Maria verehelichte Scheibe geb. Przechatzka ist als Hebeamme für den 12. Bezirk der Stadt Danzig approbirt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Berichtigung.

In der im Amtsblatt pro 1860 Seite 253 befindlichen Bekanntmachung über die Martini-Marktpreise pro 1860 rc. befinden sich Druckfehler. Es muß heißen:

„14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro $18^{17}/_{60}$",

statt:

„14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro $18^{46}/_{60}$";

ferner:

„24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro $18^{37}/_{60}$",

statt:

„24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro $13^{36}/_{60}$".

Die Redaction.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 7. August. 1861.

254) Das unterm 29. Juli 1861 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5409. das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861; unter
" 5410. das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861; unter
" 5411. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 17. Juni 1861; und unter
" 5412. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Rottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbek im Kreise Münster an die Gemeinden Rottuln und Havixbek.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

255) Am 27., 28. und 29. August d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnenprüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höheren Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung des Taufscheines, des Confirmationsscheines, eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind); ferner eines Lebenslaufs und — für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat, — eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen, spätestens bis zum **20. August c.** schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 26. August d. J., Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine ebenso beglaubigte Zeichnung und eine gleicherweise attestirte Handarbeit vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem event. auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor der Prüfung bei unserer Kanzeleigebührenkasse einzuzahlen.

Für die Elementarlehrerinnenprüfung wird demnächst ein besonderer Termin anberaumt werden.

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerialrescripts vom 26. November 1858 zu einer technischen Qualifikations-Prüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bestehenden Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839, einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen kein Bedenken entgegenstehe; selbstverständlich werden wir wir dergleichen Personen auf ihren Antrag behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualificationszeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Functionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehenen, gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839, unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen.

Danzig, den 20. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

256) Der §. 32 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 bestimmt unter Abschnitt 2:

daß dem Schulvorstande obliegt, das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche neben der Communalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten,

und §. 67 a. a. O. verordnet:

daß die Ortsschulkasse von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rendanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet werden soll.

Demnach ist — wie dies im §. 15 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Danzig vom 1. Mai 1858 ausdrücklich ausgesprochen worden — der gesammte Schulvorstand (also auch der Localschulinspector als Vorsitzender desselben) für die Verwaltung der Ortsschulkasse durch den Rendanten verhaftet. Der Schulvorstand hat deshalb, neben der Ausübung fortgesetzter Controlle der Kassenverwaltung, das Recht und die Pflicht, alljährlich die Vorlegung einer gehörig belegten Rechnung Seitens des Rendanten der Ortsschulkasse zu verlangen und diese Rechnung zu revidiren und abzunehmen.

Damit künftig in dieser Beziehung die hie und da vermißte Ordnung walte, bestimmen wir hierdurch von Oberaufsichts wegen: daß das Kalenderjahr für die Ortsschulkassen unseres Verwaltungsbezirks als Rechnungsjahr gelten und die Rendanten der genannten Kassen gehalten sein sollen, alljährlich über die von ihnen geführte Kassenverwaltung des nächstvergangenen Jahres dem Schulvorstande Rechnung zu legen, letztere aber mit ihren Belägen spätestens am 15. Februar dem Localschulinspector einzureichen. Sollten in einzelnen Schulgemeinden besondere Verhältnisse eine Abänderung des ebenerwähnten Termins wünschenswerth machen, so erwarten wir dieserhalb durch Vermittelung des Kreislandraths die Vorlegung bezüglicher Anträge der Schulvorstände.

Wegen Revision und Abnahme der Rechnung der Ortsschulkasse durch den Schulvorstand hat der Localschulinspector möglichst bald nach dem besagten Einsendungstermin das Weitere zu veranlassen, auch von dem Zeitpunkte, welcher für die zur Rechnungsabnahme anberaumte Sitzung des Schulvorstandes seinerseits bestimmt ist, dem Schulpatron im Voraus Anzeige zu machen. Was die Form der Rechnungslegung anbelangt, so läßt sich in Anbetracht der sehr verschiedenartigen Verhältnisse in den Schulgemeinden eine allgemein gültige Vorschrift unsererseits nicht füglich treffen; wo jedoch eine derartige Vorschrift erforderlich erscheint, mag der Kreislandrath nach Anhörung der Schulvorstände darüber entsprechende Anordnung treffen. In welcher Weise die Herren Kreislandräthe die ihnen gesetzlich obliegende Aufsicht über die Ortsschulkassen ausüben wollen, überlassen wir ihrem pflichtmäßigem Ermessen, behalten uns jedoch vor, darüber von Zeit zu Zeit Bericht zu erfordern. Den Herren Kreisschulinspectoren aber, denen das Gesetz nicht geradehin eine specielle Einwirkung auf die Verwaltung der Ortsschulkassen unmittelbar auferlegt, empfehlen wir, diese auch für das Innere des Schulwesens allerdings wichtige Angelegenheit ebenfalls ihrer besonderen Obsorge zu unterziehen und bemerkte Uebelstände und Mängel den Kreislandräthen zur Abhilfe anzuzeigen.

Selbstverständlich finden vorstehende Anordnungen auf solche Schulgemeinden, in denen Ortsschulkassen nicht bestehen, sondern die Bedürfnisse der Schulen aus den Communalkassen bestritten werden, nicht Anwendung. Ebenso behält es bezüglich der Verwaltung der Kirchspielsschulkassen lediglich bei den Vorschriften des §. 69 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, das Bewenden.

Danzig, den 27. Juli 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

257) Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich großbritannischen Kommissarien für die Londoner Ausstellung soll die Letztere in der Art erfolgen, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungsgegenstände, welche unter No. 10 der mit der Bekanntmachung vom 12. v. M. veröffentlichten Beschlüsse der Kommissarien aufgeführt sind, und von denen die erste die Klassen 1 bis 4, die zweite die Klassen 5 bis 17, und die dritte die Klassen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungsgebäudes vereinigt werden, mit der Maßgabe, daß die Klasse 14 (Photographische Apparate und Photographieen) und die Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel), eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll. Es ist mit jener Mittheilung das Ersuchen verbunden worden, daß bis zum 1. November d. J. die Kommissarien in Kenntniß gesetzt werden möchten, wie viel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde.

Um diesem Ersuchen genügen zu können, muß die unterzeichnete Central-Kommission schon vor dem 31. October d. J., welcher unter No. 4 der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 11. d. Mts. wird Nachstehendes bestimmt:

1. Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Kommission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.
2. Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das beifolgende Schema angiebt, und nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.
3. Entscheidet die Bezirks-Commission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reklamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und von dieser der unterzeichneten Commission vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.
4. Die Anmeldungen, welche innerhalb der Präclusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet worden sind, werden von der Bezirks-Commission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Kommission sich nach Maßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldete Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.
5. Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Colonne 6 des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammenzurechnen, und der Betrag auf englische Quadratfuß, von denen einer = 0,943113 Quadratfuß preußisch ist, zu reduciren.
6. Da nach der Mittheilung der Königlich großbritannischen Commissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Aufstellungs-Raum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.
7. Der Nachweisung ad 4 ist eine Abschrift der Colonne 1 derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.
8. Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen, und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle die Geschäfte, so wie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Declaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.
9. Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maaßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. M. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Kunstacademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Commissionen zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maaßgebend sind.

Die Bezirks-Commission wolle die vorstehenden Anordnungen schleunigst zur Kenntniß der Betheiligten bringen und dabei darauf aufmerksam machen, daß wir mit den Königl. großbrit. Commissaren in Verbindung getreten sind, um für Wollvließe einen späteren Annahmetermin als den 31. März k. J. zu erwirken. Wir ersuchen, die in 20 Exemplaren beifolgenden Anmeldungsformulare in geeigneter Weise zur Entnahme bereit zu stellen und mit der nach No. 4 zu fertigenden Zusammenstellung Sich so einzurichten, daß dieselbe spätestens am 10. October c. hier eintrifft.

Berlin, den 31. Juli 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

An
die Bezirks-Commission für die Londoner
Industrie-Ausstellung zu Danzig.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

258) Der Einwohner Carl Rindfleisch aus Nieder-Sommerkau, im Kreise Carthaus, hat am 18. März d. J. die Gebrüder Simon und August Lippke aus Nieder-Sommerkau, als dieselben durch das Eis in dem, bei diesem Orte gelegenen See eingebrochen waren, nicht ohne eigene Gefahr und mit großer Entschlossenheit und Aufopferung an das Land gebracht, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 31. Juli 1861. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

259) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. d. M., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern der Bezirks-Commission der Regierungs-Assessor Geiseler, der Oekonomie-Commissions-Rath Lenz, der Stadtrath Block, der Fabrikant Steimmig, der Uhrmacher Jacobsen hier und der Gutsbesitzer Drebs auf Ottomin ernannt sind, und daß, außer im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude, auch von jedem der genannten Mitglieder Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung angenommen werden.

Danzig, den 29. Juli 1861. Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Patent-Verleihungen.

260) Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

261) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Stadt- und Kreisrichter Steffens zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Hoffmann zu Carthaus ist als Mitglied an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Zanke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor v. Bolewski ist dem Kreisgerichte zu Carthaus als Hilfsrichter überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Lemke zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Culm versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bork ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt und der Kreisgerichts-Bureau-Assistent v. Lewinski zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Groß zu Stuhm ist als Secretair an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Brunnert ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhof angestellt worden.

Die Civil-Supernumerarien Trauthan und Nobach sind als Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Neustadt, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Mühlenbesitzer Ising zu Ober-Prangenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer Ziehlke zu Kollau als Schiedsmann für das Kirchspiel Zarnowitz gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 14. August. 1861.

263) Das am 8. August 1861 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 5413. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

264) Das betheiligte correspondirende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das Canadische Post-Packetboot „Canadian" am 4. Juni d. J. auf der Fahrt von Quebeck nach Londonderry verunglückt ist, und bei dieser Gelegenheit die mit diesem Schiffe aus Chicago, Detroit und Portland abgesandten, nach Preußen bestimmt gewesenen Briefpackete mit der Correspondenz aus den bezüglichen Theilen der Vereinigten Staaten verloren gegangen sind.

Berlin, den 7. August 1861. General-Post-Amt.

265) In den nach Großbritanien und Irland gegen ermäßigtes Porto zu befördernden gedruckten ꝛc. Preis-Couranten und Wechselcoursen durfte bisher der Name und Wohnort des Verkäufers nicht angegeben sein. Diese Beschränkung ist jetzt aufgehoben worden. Dagegen dürfen dergleichen Preis-Courante und Wechselcourse nach wie vor nichts Geschriebenes enthalten, auch darf auf dem Adreßumschlage, außer der Adresse, nichts geschrieben sein, widrigenfalls die Sendung mit dem gewöhnlichen Briefporto belegt wird.

Berlin, den 2. August 1861. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

266) Circumscriptions-Urkunde
für das neu errichtete evangelische Kirchspiel Mirchau, im Kreise Carthaus, des Regierungsbezirks Danzig.

Nachdem zur Abhilfe des evangelisch-kirchlichen Bedürfnisses für Mirchau und Umgegend daselbst ein Kirchengebäude errichtet worden, haben die unterzeichneten kompetenten Behörden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths nach Anhörung aller hierbei Betheiligten den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 11 §. 111 und 238 gemäß Folgendes hierdurch bestimmt:

§. 1. Zu der neuen evangelischen Kirche in Mirchau werden die evangelischen Bewohner aller nachbenannter Ortschaften hierdurch eingepfarrt: 1. Bonez, 2. Bonezkahutta, 3. Bor, 4. Bukowo, 5. Czeszonken, 6. Glusino, 7. Kobillaß, 8. Lonczyn, 9. Lousk, 10. Miechoczyner Gesträuch, 11. Mirchau, 12. Mlinsk, 13. Moisch, 14. Mojuszewskahutta, 15. Nowahutta, 16. Nowalcziske, 17. Olszewoblotto, 18. Paczewo, 19. Sianowo, 20. Sianowskahutta, 21. Staniszewo, 22. Starahutta, 23. Stoneskowo, 24. Strissabuda, 25. Szeppa, 26. Wygodda, 27. Wilhelmshuld, welche bisher noch nirgends eingepfarrt gewesen sind, so wie die seither nach Carthaus eingepfarrt gewesenen Bewohner der Ortschaften: 28. Borzestowo, 29. Czeszenie, 30. Kositzkau, 31. Lonczynskahutta, 32. Miechoczyn und 33. Röskau, sämmtlich innerhalb des landräthlichen Kreises Carthaus; ferner das zum landräthlichen Kreise Neustadt gehörige 34. Miloschewo.

§. 2. Alle evangelischen Bewohner der innerhalb vorstehender Begrenzung etwa künftig entstehenden neuen Ortschaften und Etablissements sollen, ohne daß eine spezielle Festsetzung deshalb nöthig ist, als nach Mirchau eingepfarrt, angesehen werden. Beim Ausscheiden einer oder mehrer dieser Ortschaften aus dieser Parochie, wenn dies auf Anordnung oder mit Genehmigung der geistlichen Oberen geschieht, haben die Kirche in Mirchau und die betreffenden Kirchenbedienten kein Recht zu widersprechen, auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 3. So lange die neue evangelische Gemeine Mirchau noch nicht ihren eigenen Pfarrer hat, wird sie durch den evangelischen Pfarrer aus Carthaus versorgt, welcher nach einer besonders zu ertheilenden Anweisung den Gottesdienst in der Kirche zu Mirchau abzuhalten und alle in der Gemeinde vorfallenden kirchlichen Handlungen zu vollziehen, auch die Stolgebühren nach der in Carthaus bestehenden Taxe zu erheben hat.

§. 4. Die weitere gesammte Kirchspiels-Organisation, insbesondere im Betreff aller kirchlichen Abgaben und Leistungen, wird auf Grund der mit den Eingepfarrten vorzunehmenden Verhandlungen festgestellt werden.

§. 5. So lange die Kirchenanstalt Mirchau keinen eigenen Patron hat, verbleiben die diesfälligen Rechte und Pflichten nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der Kirchengemeine.

Königsberg und Danzig, den 23. Juli 1861.

Königliches Consistorium. Königliche Regierung.

Vorstehende Urkunde wird hierdurch, nachdem dieselbe von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

267) Die Seminaristen:

Albert Boldt aus Baumgardt, Kreises Stuhm; Michael Brenske aus Hamelsdorf, Kreises Dt. Crone; Wladislaus Budzinski aus Wanwelno, Kreises Wirsitz; Anton Dyllich aus Jasdrowo, Kreises Flatow; Hippolyt Dzigelewski aus Balkau, Kreises Marienwerder; Otto Genda aus Königsberg in Preußen; Julius Hallmann aus Sagorcz, Kreises Neustadt; Hugo Hermann aus Linia, Kreises Neustadt; Julius Hinz aus Neuenburg, Kreises Schwetz; Florian Janke aus Glazkau, Kreises Schwetz; Johann Jarke aus Slawianowo, Kreises Flatow; Johann Leszka aus Garczyn, Kreises Berent; Johann Lewandowski aus Mahlin, Kreises Danzig; Franz Marquardt aus Frankfurt a. O.; Theodor Milewski aus Wesolowo, Kreises Löbau; Julius Nehring aus Bialken, Kreises Graudenz; Alexander Osmialowski aus Gniewkowo, Kreises Inowraclaw; Gustav Rholoff aus Kramfließ, Kreises Dt. Crone; August Schütt aus Conitz, Kreises Conitz; Theophil Stolz aus Gollubien, Kreis Carthaus; Johann Szymansky aus Groß-Schönbruch, Kreises Graudenz; Johann Trzinski aus Jezewo, Kreises Marienwerder,

sind nach bestandener Prüfung im katholischen Lehrer-Seminar zu Graudenz für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden.

Danzig, den 8. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

268) Nach einer Mittheilung der Königl. Niederländischen Gesandtschaft zu Berlin ist dem Collecteur der Braunschweigischen Landes-Lotterie Ludwig Neumann zu Braunschweig das Programm einer „großen Holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas", unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung, aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen.

Die Königlich Niederländische Regierung hält die Sache für den Versuch einer Schwindelei im Großen und wünscht deshalb, daß auch diesseits Maaßregeln ergriffen werden, um Täuschungen des Publikums vorzubeugen und die Veranstalter, behufs der Bestrafung, zu ermitteln. In dieser Absicht warnen wir hiermit vor einer Betheiligung an dem Unternehmen und fordern zugleich auf, der zuständigen Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, sobald Umstände bekannt werden, welche auf die Ermittelung der Urheber hinführen können.

Danzig, den 3. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

269) Der durch unsere Verfügung vom 20. Juli c. (G. 942/6) auf den 27., 28. und 29. August d. J. anberaumte Termin zur Abhaltung der Lehrerinnenprüfung ist auf den 3. September d. J. und die folgenden Tage verlegt, was wir den Betheiligten zur Nachachtung bekannt machen mit dem Bemerken, daß die persönliche Meldung also am 2. September c. geschehen muß, der zur Einreichung der schriftlichen Anmeldungen aber auf den 20. August c. bestimmte Termin unverändert bleibt.

Danzig, den 12. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

I.

270) Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulaspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg Termin auf den 30. September und

1. October d. J. anberaumt werden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Localschul-Inspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig abzustehen.

Sodann haben alle zur genannten Prüfung von uns bereits Verpflichteten und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communionschein;
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben;
3. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest;
5. den Ausweis über ihre Militairverhältnisse;
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen;
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbildung zum Schulamte;
8. das obenerwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Localschulinspectors über ihre Amtsführung,

—welche Atteste sämmtlich soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind, —

spätestens bis zum 15. September d. J. an den Königlichen Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 29. September d. J., Abends 6 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

II.

Die Wiederholungsprüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminare zu Marienburg den 4. und 5. October d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 20. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königlichen Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden, und sich am 3. October d. J., Abends 6 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 10. September d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

III.

Zur Prüfung pro schola ist im Seminare zu Marienburg auf den 2. und 3. October d. J. Termin anberaumt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 1. September d. J. uns ihre schriftliche Anmeldung, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache geschriebenen curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 9. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

271) In Folge einer höheren Ortes mir ertheilten Ermächtigung wird den Seeschiffern künftig allgemein gestattet werden, eine neue amtliche Vermessung der Schiffsgefäße in den inländischen Häfen nachzusuchen, wenn seit der ersten amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind. Indem ich die Rheder und Seeschiffer hiervon in Kenntniß setze, weise ich dieselben darauf hin, daß für die Fälle, wo ein bereits vermessenes Schiff einer baulichen Aenderung unterworfen ist, welche auf die Größe des Raumes Einfluß hat, schon eine Verbindlichkeit der Schiffer besteht, eine anderweite Vermessung zu beantragen, da unter der gedachten Voraussetzung die früher vorgenommene Vermessung nicht mehr als zutreffende und anwendbare Grundlage für die Deklaration der für die Entrichtung der Hafenabgaben maßgebenden Größe des Schiffes gelten kann.

Danzig, den 7. August 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Verleihungen.

272) Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

273) Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei den von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

274) Dem Civil-Ingenieur Julius Titelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

275) Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

276) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

277) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

278) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angestellte Ober-Bau-Inspector Franz Julius Otto Weishaupt hat seine Amtsgeschäfte übernommen.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Alexander Janowski ist zum Aktuarius des Gerichts der Marine-Station der Ostsee befördert worden.

Der Zimmermeister Otto Thomaschky zu Marienburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf die Zeit bis Ende 1866 zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Amts-Aktuarius Otto Gehrmann in Elbing ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts zu Elbing ernannt worden.

Dem Schleusenwärter Sengbusch zu Rothebude ist die Schleusenwärterstelle am Weichsel-Haff-Kanal zu Platenhof, welche durch den Tod des Klein zur Erledigung gekommen ist, verliehen worden.

Dem Militair-Invaliden August Schirrmann ist die Ballastmeisterstelle zu Neufahrwasser auf Kündigung verliehen worden.

Der Grenzaufseher Scherma zu Miesionskowo bei Lautenburg ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 21. August. 1861.

280) Das unterm 12. August 1861 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5408. das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

281) Das unterm 16. August 1861 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5414. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 22. Juni 1861; unter
„ 5415. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg; unter
„ 5416. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter
„ 5417. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts; unter
„ 5418. das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thlr. Vom 5. Juli 1861; unter
„ 5419. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter
„ 5420. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

282) Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

283) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien haben wir den Domainen- und Domainen-Rentämtern, so wie den Kreiskassen mit der Anweisung zugesandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung qu. Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Localbehörden resp. Kreiskassen zurückzuliefern.

Danzig, den 10. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

284) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloß- und katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Commissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositionsdecret, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3. Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs, Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden. Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 257), soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission, ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen, nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Graf v. Schwerin.

An
die zum Provinzial-Landtage des Königsreichs
Preußen versammelten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 18. August 1861.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geh.-Rath Eichmann.

Die Beilage enthält die Concession für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris, zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 28. August. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

285) Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. d. M. nebst der darin gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juni c., bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gemeinde-Vorstände und der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke; indem wir zugleich dieselben zur Beachtung dieser Bestimmungen hiermit auffordern.

Danzig, den 26. August 1861.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Im §. 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-S. für 1836 Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichen Falles auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäfts-Lokal der Communal-Behörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister v. Patow. Der Minister des Innern Graf v. Schwerin.

Auf den Bericht vom 7. d. M. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissions-Mitglieder und Geometer ꝛc., sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-S. für 1836 Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der

Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861. gez. **Wilhelm.**

An den Finanz-Minister. ggez. v. Patow.

286) Die zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 697—704), Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassene Anweisung, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (No. 5413, G.-S. für 1861 S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B.—§§. 1—13, §. 15, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22 die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in die drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475, Tit. 8, Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporationen des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben,

wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2 No. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9, No. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollen-Bezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2 No. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen

ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbetreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. No. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9 No. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen; in diesem Jahre vor Ausgang October. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9 No. 5).

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten, bisher in Klasse B besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9 No. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaß-

gabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab, sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik- als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9 No. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 No. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer anderen Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15, Absatz 2, bezeichnete, besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbtreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbtreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15, Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14, 15, Absatz 1, und §. 16.

8. Der §. 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 9. b., Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Klasse H. §. 18. §. 21 Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 13 b., ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21 No. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie anderen Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen

der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn bei Berücksichtigung des Laden-, beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung) der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21 No. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer	Tragfähigkeit	des	benutzten Gefäßes	von	3	bis einschl.	6	Lasten	mit	—	Thlr.	20 Sgr.
2.		=		=		7	=	12	=		1	=	10 =
3.		=		=		13	=	18	=		2	=	— =
4.		=		=		19	=	24	=		2	=	20 =
5.		=		=		25	=	30	=		3	=	10 =
6.		=		=		31	=	36	=		4	=	— =
7.		=		=		37	=	42	=		4	=	20 =
8.		=		=		43	=	48	=		5	=	10 =
9.		=		=		49	=	54	=		6	=	— =
10.		=		=		55	=	60	=		6	=	20 =
11.		=		=		61	=	66	=		7	=	10 =
12.		=		=		67	=	72	=		8	=	— =
13.		=		=		73	=	78	=		8	=	20 =
14.		=		=		79	=	84	=		9	=	10 =
15.		=		=		85	=	90	=		10	=	— =
16.		=		=		91	=	96	=		10	=	20 =
17.		=		=		97	=	102	=		11	=	10 =
18.		=		=		103	=	108	=		12	=	— =
19.		=		=		109	=	114	=		12	=	20 =
20.		=		=		115	=	120	=		13	=	10 =

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Absatz 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden (remorqueurs), der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. §. 21 Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861. Der Finanz-Minister.

287) Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, unter dem 3. Mai d. J. das Statut der „Neuen Westpreußischen Landschaft" zu bestätigen und uns dadurch mit der Vertretung und Verwaltung derselben zu beauftragen, fordern wir die Besitzer der nach diesem Statut bepfandbriefungsfähigen Grundstücke, welche Pfandbriefsdarlehen zu nehmen beabsichtigen, auf, ihre Anträge *schriftlich* bei der

„Direction der neuen westpreußischen Landschaft in Marienwerder"

anzubringen.

Nach §. 3 des Statuts vom 3. Mai d. J. sind zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen nur solche zum Betriebe der Landwirthschaft geeignete Grundstücke befähigt, welche:

a. nicht dem Verbande der westpreußischen Landschaft angehören;
b. zum vollen, uneingeschränkten Eigenthum besessen werden;
c. nach den Abschätzungsgrundsätzen des Landschafts-Verbandes einen Werth von mindestens 1500 Thlr. haben;
d. nicht außerhalb des Weichsel- oder Nogat-Deiches in der Weichsel- oder Nogat-Niederung belegen sind;
e. nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, Reallasten oder Servituten, die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind. Jedoch kann Behufs der Ablösung solcher Lasten ein Darlehn gegeben werden, in welchem Falle von der Landschaft für die Verwendung des Darlehns zu dem gedachten Zweck Sorge zu tragen ist.

Den Anträgen auf Bepfandbriefung ist beizufügen:

a. eine ungefähre Angabe des Werths des Guts;
b. ein vollständiger Hypothekenschein desselben;
c. eine Bescheinigung des Landraths- oder Rent-Amts über die auf demselben haftenden Grundsteuern oder Domainenzinse;
d. eine Angabe, ob über das Grundstück ein Separations-Rezeß geschlossen und ob ein Vermessungs-Register vorhanden, auch ob beide Dokumente im Taxtermin produzirt, oder bei welcher Behörde sie requirirt werden können.

Mit diesen Anträgen sind zugleich Zwei Thaler einzuschicken als Gebühren für die Prüfung derselben.

Wenn hierdurch die Statthaftigkeit des Antrages sich ergiebt, wird die Taxation des Grundstücks von der Direktion den Landschafts-Commissarien des Kreises aufgetragen, nachdem der Besitzer den erforderten Kostenvorschuß an die Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft eingesendet hat. Nach der Aufnahme der Taxe und der Festsetzung derselben durch die Direktion wird der Besitzer sofort benachrichtigt, auf wie hoch das Pfandbriefs-Darlehn sich beläuft, welches ihm bewilligt werden darf, wobei ihm zugleich bekannt gemacht wird, welche Maßregeln von ihm zu treffen sind, um in den Besitz des Darlehns zu kommen. Auch hat er zu erklären, ob er mit 4 oder mit 4½ Prozent verzinsliche Pfandbriefe verlangt.

Von den vierprozentigen Pfandbriefen hat der Schuldner 5 Prozent jährlich zu zahlen, von welchen 4 Prozent zur Verzinsung, ¾ Prozent in den ersten sieben Jahren zum Reserve-Fond und demnächst zum Tilgungs-Fond und ¼ Prozent zur Verwaltung verwendet werden.

Von den vier und ein halbprozentigen Pfandbriefen dagegen hat derselbe in den ersten sieben Jahren 6¼ Prozent und zwar 4½ Prozent zur Verzinsung, ¾ Prozent zum Reserve-Fond, ¾ Prozent

zum Tilgungs-Fond und ¼ Prozent zur Verwaltung zu zahlen. Nach Ablauf von sieben Jahren hört die Zahlung zum Reserve-Fond auf, und die Zahlungsverpflichtung des Schuldners vermindert sich daher auf 5½ Prozent jährlich.

Die Tilgung der 4½prozentigen Pfandbriefe beginnt also sofort, wogegen dies bei den 4prozentigen Pfandbriefen erst nach sieben Jahren stattfindet, und da bei ersteren die zinseszinsliche Vermehrung der Tilgung zu 4½ Prozent, bei letzteren nur zu 4 Prozent stattfindet, so tritt die Tilgung von 25 Prozent nach 21, dagegen von letzteren nach 29 Jahren ein, welche nach §. 31 des Statuts zur Verfügung des Schuldners stehen.

Die Vortheile, welche die neue Westpreußische Landschaft den Grundbesitzern bietet, bestehen darin, daß sie, sofern von den Schuldnern die Verpflichtungen gegen das Institut pünktlich erfüllt werden, unkündbare im Zinsfuß unveränderliche Darlehne gewährt, und daß sie die vonihm hierbei ersparten Zinsen und Opfer, welche sie bei sonst häufiger Kapitalskündigung bringen müssen, zur Tilgung der Schuld ansammelt, und diese Beträge zu ihrer freien Disposition stellt, wenn sie den vierten Theil der ursprünglichen Schuld betragen.

Hierdurch fließen dem Grundbesitzer, welcher Pfandbriefs-Darlehen aufnimmt, in bestimmten Zeiträumen, je nachdem er 4prozentige oder 4½prozentige Pfandbriefe genommen, in 29 oder 21 Jahren bedeutende Geldmittel, nämlich der vierte Theil der gesammten Pfandbriefsschuld zu, welche er zur Abbürdung anderweitiger Hypothekenschulden oder zu Erbabfindungen oder zu Verbesserungen seines Grundstücks verwenden kann.

Endlich gewährt das Institut auch den Ersatz von Kapitalsverwendungen, welche in das Grundstück geschehen, und durch welche es im Werthe erhöht wird, da auf Grund einer neuen Taxe, durch welche dieser erhöhete Werth nachgewiesen wird, stets ein diesem erhöheten Werthe angemessenes neues Darlehn aufgenommen werden darf.

Es gelangt daher der nicht allzutief verschuldete Grundbesitzer erst durch die Benutzung des Instituts in den gesicherten Besitz, weil er nicht befürchten darf, denselben, oder doch einen bedeutenden Theil seiner Nutzung, durch Kapitalskündigung oder Erhöhung des Zinsfußes zu verlieren.

Den Grundbesitzern kann deshalb nicht eindringlich genug gerathen werden, die Hülfe des Instituts rechtzeitig in Anspruch zu nehmen und damit nicht etwa zu warten, bis geschehene Kapitalskündigungen sie dazu zwingen. Diese pflegen in größerem Maße nur dann einzutreten, wenn Geld knapp ist, also die Preise der zinstragenden Papiere niedrig stehen. Die bewilligten Pfandbriefe werden alsdann nur mit großem Verluste zu verkaufen sein, und es tritt hierdurch für den Pfandbriefs-Schuldner eine bleibende Vergrößerung seiner Schuld ein.

Der vorsichtige Besitzer wird daher stets eine Zeit benutzen, wo Kapitalskündigungen seltener vorkommen, er wird dann sein Gut taxiren lassen und, wenn er genau weiß, über welchen Betrag von Pfandbriefen ihm die Verfügung zusteht, diejenigen Kapitalien seinen Gläubigern kündigen, welche er durch Pfandbriefe abzahlen kann. Nur wenn er in dieser Weise verfährt, wird er den möglichst größesten Vortheil von dem neuen Institute haben. Die nächste Zukunft scheint für die Grundbesitzer eine günstige werden zu wollen; möchten sie dieselbe daher im ausgedehnten Maßstabe benutzen und sich nicht erst durch die Noth zum Eintritt in die neue Landschaft zwingen lassen.

Um jedem Pfandbriefs-Schuldner die Leistungen, welche er an das Institut auf längere Zeit hinaus übernimmt, in Zahlen klar zu machen, schließen wir eine Berechnung an über die Zahlungen, welche er zu machen hat, wenn er sich durch Pfandbriefe eine baare Summe von 100 Thlr. verschaffen will, je nachdem er 4prozentige oder 4½prozentige Pfandbriefe entnimmt, wobei der Verkaufswerth der ersteren auf 90 Thlr., der der letzteren auf 98 Thlr. angenommen ist. Aus dieser Berechnung folgt, daß die Entnahme von 4½prozentigen Pfandbriefen bedeutend vortheilhafter für jeden Schuldner ist, der nicht den augenblicklichen, sondern den dauernden Vortheil im Auge hat.

Wird angenommen, daß der Börsenkurs der Pfandbriefe der Neuen Westpreuß. Landschaft und zwar:

A. für 4prozentige Pfandbriefe 90 Prozent,
B. für 4½prozentige do. 98 Prozent

durchschnittlich betragen wird, so muß ein Darlehnsnehmer, welcher sich ein Baarkapital von 100 Thlr. verschaffen will, auf sein Grundstück eintragen lassen:

ad A. 111 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
ad B. 102 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Hiervon hat der Darlehnsnehmer zu zahlen:

ad A. 4 Prozent Zinsen,

3/4 „ zum Sicherheitsfond 7 Jahre hindurch.

Nach Ablauf von 7 Jahren werden diese 3/4 Prozent zum Tilgungsfond gezahlt.

1/4 „ Verwaltungskosten.

Im Ganzen 5 Prozent.

ad B. 4 1/2 Prozent Zinsen.

3/4 „ zum Sicherheitsfond 7 Jahre hindurch.

1/4 „ Verwaltungskosten.

3/4 „ zum Tilgungsfond.

Im Ganzen 6 1/4 Prozent 7 Jahre hindurch, nach 7 Jahren 5 1/2 Prozent.

Hiernach hat der Darlehnsnehmer für 100 Thlr. Baarkapital bis zur Tilgung von 25 Prozent der eingetragenen Schuld zu zahlen:

zu A.

in 29 Jahren 160 Thlr. 29 Sgr.,

zu B.

in 21 Jahren 123 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Schließlich bemerken wir noch, daß jede Correspondenz, sowohl mit der Direction als mit den Landschafts-Commissarien, frankirt werden muß, da das Institut die Portofreiheit nicht genießt.

Zu Landschafts-Commissarien haben wir, auf Grund von §. 6 des Statuts, für den dortigen Regierungs-Bezirk folgende Herren:

1. für den Danziger Landkreis: Hofbesitzer Eduard Wessel zu Stüblau, Schulze Claassen zu Stegnerwerder, Gutsbesitzer Steinhagen zu Mattern;
2. für den Kreis Neustadt: Gutsbesitzer Tourbié zu Strzepcz, Gutsbesitzer Schuckert in Obargau;
3. für den Kreis Carthaus: Gutsbesitzer Drebs zu Ottomin, Gutsbesitzer Dodenhoff zu Jäcknitz, Gutsbesitzer Hohenfeld zu Chielshütte, Posthalter Onasch zu Wigodda;
4. für den Kreis Berent: Hauptmann Blankenburg zu Gr. Neuhof, Gutsbesitzer John zu Tomaszewo;
5. für den Kreis Stargardt: Gutsbesitzer Rüff zu Rüffhof, Rittergutsbesitzer Möller auf Kuczborowo, Gutsbesitzer Frost zu Majewo, Gutsbesitzer Focking zu Dirschauerfeld;
6. für den Kreis Marienburg: Lieutenant und Deichgeschworner Hüllmann zu Liessau, Deichgeschwarner Otto Rentel zu Katznase, Hofbesitzer Fritz Wunderlich zu Königsdorf;
7. für den Kreis Elbing: Gutsbesitzer Lübcke zu Fricks-Ziegelei, Gutsbesitzer Gerdes zu Freywalde

ernannt.

Marienwerder, den 12. August 1861. Direction der Neuen Westpreußischen Landschaft.

Patent-Verleihungen.

288) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzug bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Beilage enthält die Concession fur die allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 4. September. 1861.

289) Das am 24. August c. ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5421. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

290) Das unterm 27. August c. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5422. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861;
„ 5423. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861; unter
„ 5424. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperführter Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; unter
„ 5425. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861, und unter
„ 5426. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. August 1861.

291) Das unterm 30. August 1861 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5427 das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861; unter
No. 5428 das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861; unter
No. 5429 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861; unter
No. 5430 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Lethmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861, und unter
No. 5431 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern. (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853.) Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

292) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 wird, zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Die nachbenannten Vögel, als:
Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvögel, Grasmücke, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Schwalbe, Staar, Dohle, Fliegenschnapper, Saatkrähe, Specht,
dürfen in der Zeit vom 1. December bis 1. October weder gefangen, noch geschossen, noch auf andere Weise getödtet werden.

§. 2. Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Fangkäfigen u. s. w. während jener Schonzeit, sind untersagt.

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogel-Arten ist verboten.

§. 4. Das Feilhalten der genannten Vögel auf Straßen und Marktplätzen oder im Hausirhandel ist ferner nicht gestattet.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 6. In unserer, hinsichtlich der Nachtigallen erlassenen, besonderen Verordnung vom 8. März 1843 (Amtsblatt pro 1843 No. 12 Seite 40) wird durch die vorstehende Verordnung Nichts geändert.

Danzig, den 13. August 1861. Königl. Regierung.

293) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht, durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse, nachzuweisen im Stande sind, wird am 27. und 28. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 30. d. M. eingehen, und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. September 1861.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

294) In dem Dorfe Brzesno, Rentamts-Bezirks Dirschau, Kreis Pr. Stargardt, haben in letzterer Zeit mehrere Brände stattgefunden, von denen unzweifelhaft angenommen werden muß, daß dieselben in böswilliger Absicht angelegt sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, eine Belohnung von 50 Thlr. demjenigen auszusetzen, welcher dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Dirschau oder dem Königl. Landraths-Amte zu Pr. Stargardt solche Mittheilungen über diese Brände zu geben vermag, daß der Thäter zur Rechenschaft resp. zur Bestrafung gezogen werden kann.

Danzig, den 19. August 1861. Westpreußische Feuersocietäts-Direction.

295) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Titel 5 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 24. August 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihungen.

296) Dem Ingenieur Em. Langen zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hochöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

297) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 11. September. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

298) Auf Ihren Bericht vom 8. Juli d. J. ertheile Ich den Tarifen zur Erhebung des Fährgeldes bei den in der Stadt Danzig belegenen Fähren am Krahnthore und am alten Schloß, sowie bei den im Kreise Danzig, Regierungsbezirk Danzig, belegenen, der Danziger Stadtgemeinde gehörigen Fähren am Ganskruge, am Strohdeiche und zu Weichselmünde, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren Meine Genehmigung und sende Ihnen dieselben vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Mottlau am Krahnthore zu Danzig, Regierungs-Bezirks Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person „Ein Pfennig."

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Mottlau am alten Schlosse zu Danzig, Regierungs-Bezirks Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person „Ein Pfennig."

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel am Ganskruge im Landkreise Danzig, Regierungs-Bezirks Danzig, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen: Pf.

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 1

b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 6
entrichtet, wenn nicht die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Maulesel 3

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 2

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf oder Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird 1

Pf.

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 2

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann, zu II.:

a. für ein beladenes 6

b. für ein unbeladenes oder für ein Personen-Fuhrwerk 3

c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 2

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind für jede Ueberfahrt, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, werden für die Benutzung derselben für jedes eingespannte Pferd einschließlich des Wagens 2

entrichtet, wogegen von Fußgängen, Handwagen, Handschlitten oder Karren, sowie von nicht eingespannten Pferden und anderem Vieh eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- oder Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
4. Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen;
5. ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Mottlau bei Strohdeich, im Landkreise Danzig, Regierungsbezirks Danzig, zu erheben ist

---

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person „Ein Pfennig."

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel bei Weichselmünde, im Landkreise Danzig, Regierungsbezirks Danzig, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person „Drei Pfennige."

Gegeben Baden-Baden, den 21. Juli 1861. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Patow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst den Tarifen zur Erhebung des Fährgeldes bei den in der Stadt Danzig belegenen Fähren am Krahnthore und am alten Schlosse, sowie bei den im Landkreise Danzig belegenen, der Stadtgemeinde Danzig gehörigen Fähren am Ganskruge, bei Strohdeich und zu Weichselmünde, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. August 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

299) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht, durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse, nachzuweisen im Stande sind, wird am 27. und 28. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einsendung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 30. d. M. eingehen, und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königlichen Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. September 1861.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

300) Für das bevorstehende Winter-Semester 1861/62 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen vom 7. bis 16. October c., Nachmittags 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Giesebrecht, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1. September 1861. Königlicher akademischer Senat.

301) Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni c., betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, wegen Kompetenz der Oberbergämter (Ges.-S. S. 429), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg, vom 1. October d. J. ab, durch eine besondere Hypotheken-Commission zu Breslau (Neue Taschenstraße No. 7) erfolgen wird, während die übrigen, bisher von dem Königl. Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte, von diesem Zeitpunkte ab, durch das unterzeichnete Oberbergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße No. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königl. Bergamtskasse zu Waldenburg geleisteten Zahlungen vom 1. October d. J. ab an die Königl. Oberbergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslokal sich zur Zeit Werderstraße No. 31 befindet.

Breslau, den 30. August 1861. Königl. Oberbergamt.

Patent-Verleihungen.

302) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

303) Dem Oskar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

304) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

305) Dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor ist unter dem 21. August 1861 ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

306) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

307) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

308) Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine elektro-magnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent von Gantzkow ist zum Regierungs-Secretair ernannt.

Der Militair-Supernumerarius Benske ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten bei hiesiger Königl. Regierung ernannt.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter, Regierungs-Supernumerar Wernick ist, in Stelle des pensionirten Domainen-Raths Rieck, zum Polizeianwalt für den ländlichen Theil des Marienburger Gerichtsbezirks widerruflich ernannt worden.

Der akademische Musiklehrer und Organist der Altstädtischen Kirche, Meissner, ist, in Stelle des verstorbenen Musik-Directors Paetzold, als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchen-Musik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten, und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Heinrich Ziegler hat sich in Elbing niedergelassen.

An Stelle des zu einem anderweiten Berufe ausgeschiedenen Kreisbaumeisters Heithaus zu Dirschau, ist der seitherige Baumeister Johann Friedrich Eduard Bachmann zum Kreisbaumeister des Kreises Pr. Stargardt, unter einstweiliger Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau, ernannt worden.

Der Obersteuer-Controleur Hoffmann zu Danzig ist in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing versetzt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Kimmel zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Steueraufseher Hahn zu Elbing ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Grenzaufseher Simon zu Maciejewo ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der Grenzaufseher Soult zu Leibitsch ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Dem Grenzaufseher Weiß zu Danzig ist die Stelle des berittenen Steueraufsehers zu Berent verliehen worden.

Der berittene Steueraufseher v. Janicki zu Berent ist in gleicher Diensteigenschaft nach Schöneck versetzt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Ober-Lootse August Sehring zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Der Packbote Schiemann in Berent ist aus dem Postdienste entlassen und die Stelle desselben vom 16. August c. ab dem invaliden Gefreiten Lettau aus Marienburg übertragen worden.

Dem Samuel Gottlieb Schilter in Lupushorst, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein dahin widerruflich ausgefertigt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 18. September. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

310) **Instruction.**

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetzsammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrication, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerkes und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der No., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maaßstabe 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maaßstabe, bei welchem 1/2500 ° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maaßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maaßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maaßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements- und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besonderen Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:
a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers;
b) den Gegenstand des Unternehmens;
c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.);
d) die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;
f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Falle des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheids erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termin (cfr. Art. 12) und zu dem Publikations-Termin (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Currende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Currende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise.

Bei der Mittheilung durch Currende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Currende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, so wie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizei-Behörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Orts-Polizei-Behörde ob, — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

311)

Regulativ,
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessells beabsichtigt wird eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter No. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraumes gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über

den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen aufgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Steege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

0 bis ½	mehr als ½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	Q.-Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheits-Ventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt; es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen; Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, so wie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise

des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

312) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Haupt-Staatskasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April v. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859, ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, so wie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

313) Das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft ist im Jahre 1860 in allen Kreisen unseres Bezirks in regelmäßiger Ordnung ausgeführt worden; es sind im Ganzen 14,617 Individuen, worunter 14,465 mit vollständigem Erfolge, vaccinirt worden. Zu diesem günstigen Ergebnisse hat die Thätigkeit der Impfung wesentlich beigetragen, von welchen dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Boretius, den Kreisphysikern Dr. Stechern und Dr. Wolff, sowie den Kreiswundärzten Dr. Erbe, Meier, Wink und Frenzel eine Impf-Prämie bewilligt worden ist.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir mit Rücksicht auf die im Regierungsbezirk zur Zeit mehr oder weniger epidemisch verbreiteten Menschenpocken als das allein zuverlässige Schutzmittel die Vaccination resp. Revaccination. Wie groß die Schutzkraft der letztern ist, beweisen im Großen und Ganzen die Resultate der seit einer Reihe von Jahren in der preußischen Armee ausgeführten Revaccinationen. Wir können daher nur dringend wünschen, daß die Revaccination, welche bisher in unserm Bezirke nur eine beschränkte Verbreitung gefunden hat, allgemein zur Ausführung gelange, und daß Jedermann sich dieser gefahrlosen und geringfügigen, jedoch durch die Erfahrung bewährten Schutzmaßregel unterwerfe. Die Herren Geistlichen und Lehrer fordern wir auf, durch Ermunterung und Belehrung zur allgemeinen Einführung derselben fördernd beizutragen.

Danzig, den 16. September 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

314) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 9. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

315) Die Betheiligten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die in Berlin zusammengetretene Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung uns einen Auszug aus den anderweiten Beschlüssen der Königl. Großbritannischen Ausstellungs-Kommission und eine auf die Herausgabe der Ausstellungs-Cataloge bezügliche Bekanntmachung hat zugehen lassen. Der gedachte Auszug und die Bekanntmachung können auf den Königl. Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks und bei den Magisträten hier, in Marienburg und Elbing, sowie bei den Mitgliedern der unterzeichneten Kommission und auf dem Botenmeisteramt der Königl. Regierung hier eingesehen werden.

Danzig, den 28. August 1861.

Die Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

316) Nach einer Mittheilung der Kommission für die Industrie-Ausstellung zu London vom 5. d. M. beabsichtigen die Königlich Großbrittannischen Kommissarien für die gedachte Ausstellung die zur Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) gehörenden Gegenstände in einem besonderen Theile des Ausstellungsgebäudes unterzubringen. Sie wollen auf diese Weise den Versuch machen, die Gesichtspunkte, welche in den einzelnen Ländern bei der Erziehung befolgt werden, und den Zustand, welchen das Erziehungswesen gegenwärtig einnimmt, durch eine gemeinschaftliche, nach den einzelnen Ländern geordnete Aufstellung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel zu vergleichender Anschauung zu bringen. Um den Zweck, welcher ihnen bei dieser Anordnung vorschwebt, bestimmter zu bezeichnen, haben sie ein systematisches Verzeichniß der in jene Klasse zuzulassenden Gegenstände mitgetheilt, welches in der Uebersetzung auf dem Botenmeisteramt der hiesigen Königl. Regierung, bei den Mitgliedern der unterzeichneten Bezirks-Commission, auf den sämmtlichen Königl. Landrathsämtern des hiesigen Regierungsbezirks und in den Magistratsbureaus der Städte Danzig, Elbing und Marienburg zur Einsicht für diejenigen ausliegt, welche ein Interesse für den Gegenstand haben.

Danzig, den 11. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

317) Durch mehrfache, an uns gerichtete Anfragen veranlaßt, haben wir die Königl. großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien

1) über die Ausstellung von in Großbritannien patentirten Gegenständen,
2) über die Zulassung von Woll-Vließen nach Ablauf des allgemeinen Annahme-Termins,

3) über die Bedeutung der nach No. 9 ihrer Beschlüsse für gewisse Gegenstände erforderlichen besonderen schriftlichen Erlaubniß,

um Auskunft ersucht.

Es ist uns hierauf von dem Secretair der Kommissarien nachstehende, vom 27. d. Mts. datirte, Antwort zugegangen:

„Ich bin von den Kommissarien Ihrer Majestät beauftragt, den Empfang Ihres Schreibens vom 14. d. Mts. zu bescheinigen und Sie zu benachrichtigen, daß sie hinsichtlich der Frage wegen Ausstellung von hier patentirten Gegenständen durch Ausländer der Meinung sind, daß, so lange dergleichen Gegenstände nicht zu Handelszwecken oder zum Gebrauch, sondern lediglich zur Ausstellung hier eingeführt werden, ein Eingriff in das Patent nicht stattfindet.

Was die Zulassung der Woll-Vließe von 1861 und 1862 betrifft, so haben die Kommissarien Ihrer Majestät gegen die Annahme von Exemplaren nach der Eröffnung der Ausstellung nichts einzuwenden; es muß hierbei aber ausdrücklich bemerkt werden, daß für irgend welche nach dem 1. Juni eingesendete Gegenstände Preise nicht zuerkannt werden.

Mit Bezugnahme auf §. 9 der Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät bin ich beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß für Gegenstände, welche nur ausnahmsweise zugelassen werden, eine besondere Form der Anmeldung nicht erforderlich ist. Ihrer Majestät Kommissarien vertrauen, die preußische Kommission werde darauf halten, daß den vorgeschriebenen Bedingungen nachgekommen werde. Eine hierüber sprechende Bescheinigung ist mit den Gegenständen selbst bei ihrer Ablieferung in dem Ausstellungsgebäude einzusenden."

Die Bezirks-Kommission wolle Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringen und sich seiner Zeit von der Erfüllung der, unter No. 9 der Beschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen, vor Absendung der Gegenstände, volle Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 30. August 1861.

Die Kommission für die Industrie-Ausstellung in London.

An

sämmtliche Bezirks-Kommissionen für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. September 1861.

Die Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

318) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

A. 1, 2, 43, 47, 182, 185, 195, 289, 443 und 609 je zu 100 Thlr.;

B. 9, 107, 150, 250, 275, 319, 400, 419, 526 und 663 je zu 50 Thlr.;

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hiedurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1862 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 5. September 1861. Der Magistrat.

319) Die Post-Expedition zu Rothebude wird mit dem 16. d. M. nach Neumünsterberg verlegt.

Die in der Bekanntmachung vom 26. April d. J. enthaltenen Post-Verbindungen für Rothebude gehen auf die neue Post-Anstalt über.

Danzig, den 10. September 1861. Der Ober-Post-Direktor.

Die Beilage enthält die Concession für die unter der Firma: „Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum**" in Zeyst domicilirte Actien-Gesellschaft, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 25. September. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

320) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Haupt-Staatskasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April v. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859, ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, so wie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

321) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den

Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

322) Bei der heute öffentlich bewirkten siebenten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, sind die zwanzig Serien:

No. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 909, 931, 1003, 1148, 1215, 1344, 1472, 1479,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien, werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

Polizei-Verordnung.

323) Auf Grund des §. 13 des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 749) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) wird hiermit bestimmt, daß durch Wind bewegte Triebwerke in der Regel nur in einer Entfernung:

a. von zwanzig Ruthen von öffentlichen Wegen und Landstraßen,
b. von zehn Ruthen von mit Wohngebäuden bebauten fremden Grundstücken,
c. von sechs Ruthen von benachbarten fremden unbebauten Grundstücken,

errichtet werden dürfen. Geringere Entfernungen, wenn solche durch die obwaltenden Verhältnisse wünschenswerth und auch zulässig erscheinen, können nur von uns durch besondere Genehmigung gestattet werden.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., der im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißbuße zu substituiren ist, geahndet, vorbehaltlich des der Ortspolizei-Behörde zustehenden Rechts, die Beseitigung der vorschriftswidrig ausgeführten Anlage zu veranlassen.

Danzig, den 16. September 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

324) Die unterm 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 9. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

325) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. v. M. bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Anmeldungen gewerblicher Gegenstände für die allgemeine Gewerbe- und Kunstausstellung in London im Jahre 1862 spätestens bis zum Ablauf des 30. d. M. bei der unterzeichneten Bezirks-Commission, bei Vermeidung der Ausschließung, einzureichen sind.

Danzig, den 18. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

326) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

A. 1, 2, 43, 47, 182, 185, 195, 289, 443 und 609 je zu 100 Thlr.;
B. 9, 107, 150, 250, 275, 319, 400, 419, 526 und 663 je zu 50 Thlr.;

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hiedurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1862 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 5. September 1861. Der Magistrat.

327) Für die neueintretenden Studirenden sind in unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. die Immatriculations-Termine in den Tagen vom 7. bis 16. October c., festgesetzt worden.

Die bevorstehenden Krönungsfeierlichkeiten und der für den nächsten Monat voraussichtlich eintretende Mangel an Studentenwohnungen, dürfte viele Studirende verhindern, sich rechtzeitig hier einzufinden, daher sehen wir uns veranlaßt mitzutheilen, daß nach Beendigung der Feierlichkeiten die Immatriculation für Auswärtige bis zum 1. November c. fortgesetzt werden wird.

Königsberg, den 19. September 1861. Königl. akademischer Senat.

328) Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Marienwerder vom 2. Mai 1861 sind folgende Westpreußische Pfandbriefe:

No. 36 Rosainen	à 25 Thlr.,		Marienwerder Departements,
No. 22 Laskowitz	à 25 Thlr.,		Bromberger Departements,
No. 3 Biechowko	à 500 Thlr.,		
No. 28 Ziethen	à 500 Thlr.,		
No. 13 Lowyn	à 50 Thlr.,		
No. 80 Alt- u. Kirchen-Jahn	à 50 Thlr.,		Danziger Departement,
No. 23 Preußendorf	à 100 Thlr.,		Schneidemühler Departement,
No. 34 Skarpi	à 100 Thlr.,		

für amortisirt erklärt und die Provokanten des Amortisations-Verfahrens für wohlbefugt erachtet worden, die Ausfertigung neuer Pfandbriefe von gleicher Art zu beantragen.

Marienwerder, den 23. August 1861. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

329) **Bekanntmachung**

über die Eintheilung des Breslauer Oberbergamts-Bezirks in Bergreviere.

Durch die am 1. October d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J. (G.-S. S. 425), so wie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die kraft Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungs-Bezirks auf den Regierungs-Bezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier (Berggeschworener Kapuscinsky zu Tarnowitz).

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungs-Bezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Grenzfluß Brinitze begränzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier (Berggeschworener Schneider zu Beuthen).

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungs-Bezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Gränze des Tarnowitzer Bergreviers begränzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Grenze fällt mit der Landesgrenze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier (Berggeschworener Moecke zu Kattowitz).

Der östliche Theil des Regierungs-Bezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Swientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch das Fürstenthum Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begränzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerksdirection.

IV. Königshüttener Bergrevier (Berggeschworener Lobe zu Königshütte).

Im Regierungs-Bezirk Oppeln. Begränzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch das Fürstenthum Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Plessische Grenze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nicolaier Bergrevier (Berggeschworener, Berginspector Kühnemann zu Nicolai).

Im Regierungs-Bezirk Oppeln. Im Norden begränzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Grenze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die vom Fürstenthum Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. Ratiborer Bergrevier (Berggeschworener Sponer zu Ratibor).

Der südwestliche Theil des Regierungs-Bezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgrenze wird gebildet durch das Fürstenthum Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

VII. Neuroder Bergrevier (Berggeschworener Weiß zu Neurode).

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwert, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungs-Bezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier (Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg).

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Grenze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgrenze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, consolidirte Fuchs und Emilie, und consolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier (Berggeschworener, Bergassessor Gallus i. Waldenburg).

Umfaßt den westlich von gedachter Grenze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungs-Bezirk Breslau und die Kreise Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier (Berggeschworener Oscar Schmidt zu Görlitz).

Der übrige Theil des Regierungs-Bezirks Liegnitz, so wie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Herrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Grenzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspectoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Kehler zu Tarnowitz,
" " König dem Berginspector Meitzen zu Königshütte,
" " Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal Standesherren zusteht, nämlich

das Fürstenthum Pleß,
die Standesherrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18. September 1861. Königliches Oberbergamt.

Patent-Verleihungen.

Berichtigung.

330) In der in No. 37 des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher „dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist," ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine".

331) Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

332) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September 1861 ein Patent

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

333) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

334) Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

335) Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu der für den hiesigen Regierungs-Bezirk nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai d. J., zu bildenden Bezirks-Commission sind:

A. von dem Provinzial-Landtage zu Mitgliedern gewählt:

der Landrath v. Platen in Neustadt,
der Rittergutsbesitzer Albrecht in Succemin,
der Landrath Engler in Berent;

zu Ersatzmännern:

der Rittergutsbesitzer v. Zelewski zu Barlomin,
der Gutsbesitzer Gerdes zu Freiwalde,
der Gutsbesitzer Wunderlich zu Königsdorf.

B. Von dem Herrn Finanz-Minister sind berufen:

der Oekonomie-Commissions-Rath Lentz in Danzig,
der Gutsbesitzer Gerhard Geysmer in Elbing,
der Gutsbesitzer Heyer in Straszyn.

Der Kreisgerichts-Rath v. Borewitz zu Neustadt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Jebens ist zum Richter bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Anft ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Schöneck, ernannt worden.

Der Hilfsbote Nicolaus ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellt worden.

Die Hilfsunterbeamten Kuginski, Bahr, Koech, Preuß und Radtke sind bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig als Gefangenwärter angestellt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern resp. neu und wieder gewählt worden:

der Hofbesitzer Bernhardt Bartsch zu Langenau für das Kirchspiel Langenau und Filiale Rosenberg,
der Hofbesitzer Claassen zu Nassenhuben für das Kirchspiel Müggenhahl.

Der seitherige zweite Prediger an der St. Annen-Kirche zu Elbing, Dr. Carl Wilhelm Lenz, ist zum dritten Prediger an der evangelischen Kirche zu St. Marien und der heil. Geist-Hospitals-Kirche daselbst, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Steueraufseher Ausner hieselbst ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei der hiesigen Salzfactorei befördert worden.

Der Grenzaufseher Raddatz ist zum Assistenten bei dem Haupt-Zoll-Amte hieselbst befördert worden.

Der practische Arzt Dr. Bergau zu Dirschau ist zum Beigeordneten des Bürgermeisters vom 7. Januar 1862 ab auf eine sechsjährige Amtsdauer und der practische Arzt Dr. Preuß daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf die Zeit bis zum 1. Januar 1864 von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung erwählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Georg Kummer ist, nach abgelegtem Probedienste, auf der Stelle zu Casimirsz als Königlicher Forstaufseher definitiv angestellt worden.

Auf die durch die Pensionirung des Försters Patzer zur Erledigung gekommenen Forstdienststelle zu Debrino, Reviers Philippi, ist der Königliche Forstaufseher Rose aus Bonczkahutta in gleicher Eigenschaft vom 1. October c. versetzt worden und in dessen Stelle ist der Dienst auf der Stelle in Bonczkahutta, Reviers Mirchau, dem bisherigen Belaufsgehülfen, forstversorgungsberechtigten Jäger Schloss zu Kaliska auf Probe übertragen.

Die Frau Maria Glenski geb. Lewandowski ist nach vorschriftsmäßig abgelegter Prüfung als Hebeamme für den Bezirk Bukowitz approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Henriette Gohn geb. Szimba ist als Bezirks-Hebeamme zu Rheinfeld, Kreis Carthaus, angestellt und vereidigt worden.

Die Caroline Wilhelmine, verehelichte Brigmann, geb. Wippel, ist, nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung, als Hebeamme für den Bezirk Torfbruch approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Beilage enthält die Concession für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, so wie die Statuten dieser Bank.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 2. October. **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

337) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

338) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns,

die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

339) Die Postfreimarken und die gestempelten Brief-Couverts, welche gegenwärtig zum Frankiren der innerhalb des Preußischen Postbezirks zur Aufgabe gelangenden Correspondenz 2c. zur Anwendung kommen, werden künftig, anstatt mit dem Bildnisse Sr. Majestät des hochseligen Königs, mit dem Preußischen Wappen-Adler versehen werden. In Bezug auf die Farbe der verschiedenen Werthsorten tritt nur die Veränderung ein, daß die Postfreimarken zu 3 Sgr., sowie die Stempel der Couverts zu demselben Betrage, anstatt der bisherigen gelben eine hellbraune Farbe erhalten.

Die neuen Marken-Bogen sind, zur leichteren und bequemeren Lostrennung der einzelnen Marken, an den Rändern der letzteren mit Einschnitten versehen, so daß die Marken ohne Hülfe eines Schneide-Instruments, durch Abreißen losgetrennt werden können.

Auf sämmtlichen neuen Franko-Couverts ist der Werthstempel, welcher sich bei den jetzigen Couverts in der oberen linken Ecke befindet, in der oberen rechten Ecke angebracht. Die Form und sonstige Ausstattung der Couverts bleibt unverändert.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe der neuen Postfreimarken und Franko-Couverts nach dem 1. October d. J. und nachdem die bei den Post-Anstalten noch vorhandenen Vorräthe an alten Marken und Couverts aufgebraucht sein werden, beginnen wird. Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5, 6 und 7 Sgr., welche bisher nur in sehr beschränktem Maße vom Publicum verlangt worden sind, sollen vom 1. October d. J. ab nicht mehr ausgegeben werden.

Es werden hiernach von diesem Termine ab nur folgende Werthsorten an Marken und Couverts bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein:

Postfreimarken zu 4 Pfennigen (in grüner Farbe),
" 6 " (in zinoberrother Farbe),
" 1 Silbergroschen (in rosarother Farbe,
" 2 " (in blauer Farbe),
" 3 " (in gelber, künftig in hellbrauner Farbe).

Franko-Couverts in großem und kleinen Formate:
zu 1 Silbergroschen (mit rosarothem Stempel),
" 2 " (mit blauem Stempel),
" 3 " (mit gelbem, künftig hellbraunem Stempel).

Die von dem Publikum gekauften Marken und Couverts der älteren Art bleiben neben den neuen Marken und Couverts bis zum vollständigen Verbrauche gültig.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß es wesentlich zur Erleichterung des Abstempelns der Briefe, sowie zur besseren Uebersicht bei der Expedition gereicht, wenn die Postfreimarken gleichmäßig in der oberen rechten Ecke der Adresse, wo auch bei den neuen Franko-Couverts sich der Werthstempel befindet, befestigt werden. Das correspondirende Publikum wird deshalb ersucht, das Aufkleben der Franko-Marken an dieser Stelle der Adresse zu bewirken.

Berlin, den 19. September 1861. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

340) Druckfehler-Berichtigung.

In der im Amtsblatt No. 39 abgedruckten Bekanntmachung über die Eintheilung des Breslauer Oberbergamts-Bezirks in Bergreviere soll es unter Abschnitt III., IV., V., VI. und im Schlußsatz anstatt Fürstenthum Pleß, heißen: „Standesherrschaft Pleß", ferner Abschnitt X. anstatt Herrschaft: „Standesherrschaft Muskau", und endlich im Schlußsatz anstatt Standesherren: „nicht dem Staate zusteht", sowie anstatt Standesherrschaft: „Herrschaft Kuthowitz-Myslowitz".

Danzig, den 27. September 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

341) Nachdem das Königl. Haupt-Steuer-Amt zu Elbing, welches bis zum Beginne dieses Jahres in dem Gebäude No. 15, 16 und 17 am Elbing untergebracht war, nebst der hauptamtlichen Steuer-Expedition nach dem Grundstücke Lustgarten No. 6 und die Mahl- und Schlachtsteuer-Waage-Anstalt von dem Packhofe daselbst nach der Baderstraße No. 7 verlegt worden sind, hat derjenige der Mahl- und Schlachtsteuer

oder Mahl- und Schlachtsteuer-Kontrole unterliegende Verkehr, dessen Abfertigung nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Elbing vom 1. September 1859 der Steuer-Expedition des Haupt-Steuer-Amts, beziehungsweise der vorgenannten Waage-Anstalt überwiesen ist, dieselbe nunmehr in den vorbezeichneten, neu erworbenen Lokalitäten zu nehmen.

Die veränderte Lage der Waage-Anstalt und der Steuer-Expedition des Haupt-Steuer-Amts bedingt außerdem nachstehende, durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. M. genehmigte Abänderung der im §. 6 des vorbezogenen Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die Steuerstraßen von den Thoren bis zur Waage-Anstalt und zur Steuer-Expedition.

Als betreffende Steuerstraßen werden für die Folge hierdurch vorgeschrieben:

a. vom Berliner-Thor:
Berlinerstraße, hohe Brücke, Brückstraße, alte Markt, heilige Geiststraße — am Lustgarten vorbei — Junkerstraße und Baderstraße;

b. vom Danziger-Thor:
Danzigerstraße, Berlinerstraße, hohe Brücke, Brückstraße, alte Markt, heilige Geiststraße — am Lustgarten vorbei — Junkerstraße und Baderstraße;

c. vom Königsberger-Thor:
Königsbergerstraße, alte Markt, heilige Geiststraße, Junkerstraße, Baderstraße;

d. vom Mühlen-Thor:
inneren Mühlendamm, Sturmstraße, Junkerstraße und Baderstraße;

e. vom Holländer-Thor:
Bahnhofsstraße, Herrenstraße und Baderstraße.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche auf dem Elbing-Flusse durch den Oberbaum oder Fischerbaum eingehen und nicht bereits durch die daselbst befindlichen Wasser-Thor-Controlen ihre schließliche Abfertigung erhalten haben, sind auch fernerhin unter Einhaltung der Wasserstraße des Elbingflusses am Packhofe zur Verwiegung zu gestellen, wohingegen die Versteuerung derselben bei der Steuer-Expedition des Haupt-Steuer-Amts, Lustgarten No. 6, zu bewirken ist.

Danzig, den 24. September 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

342) Das Bureau der neu eingerichteten Post-Expedition in Neumünsterberg, Kreises Marienburg, wird Sommer und Winter hindurch an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dagegen nur von 8 bis 9 Vormittags und des Nachmittags von 5 bis 6 Uhr für das Publikum geöffnet sein.

Danzig, den 26. September 1861. Der Ober-Post-Director.

343) Folgende Westpreußische Pfandbriefe, und zwar:

A. aus dem Bromberger Landschafts-Departement:

Laskowitz No. 25 über 1000 Thlr.;

B. aus dem Marienwerderer Landschafts-Departement:

Somplawa No. 35 über 1000 Thlr., No. 23, 24 und 36 jeder über 500 Thlr., No. 7 und 8 jeder über 400 Thlr., No. 10, 37 und 38 jeder über 200 Thlr., No. 12, 13 und 39 jeder über 100 Thlr., No. 30 und 43 jeder über 50 Thlr., No. 18, 19, 33, 44 und 45 jeder über 25 Thlr.;

Szonowo No. 1 und 10 jeder über 1000 Thlr., No. 11 über 800 Thlr., No. 14 über 600 Thlr., No. 15 und 17 jeder über 500 Thlr., No. 19 und 20 jeder über 400 Thlr., No. 21, 25 und 26 jeder über 200 Thlr., No. 29, 31 und 34 jeder über 100 Thlr., No. 39 über 25 Thlr.;

C. aus dem Danziger Landschafts-Departement:

Klein-Klincz No. 4 über 800 Thlr., No. 15 über 400 Thlr., No. 33 über 40 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 6. Mai d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1862 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Directionen einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1862 den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Th. I. des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-

Register sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 20. September 1861. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

---

844) Das unterm 27. September 1861 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5432. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather-Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

" 5433. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, unter

" 5434. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeinde-Bezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier; unter

" 5435. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

" 5436. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851; unter

" 5437. das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861; unter

" 5438. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861; unter

" 5439. die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861; und unter

" 5440. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Patent-Verleihungen.

845) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungspatente:

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

846) Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Hefen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 9. October. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

347) Päckereien nach den aus der Union ausgetretenen Nordamerikanischen Staaten: Virginien, Nor-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas und Texas werden zur Zeit weder auf dem Wege über Ostende, noch über Bremen resp. Hamburg befördert, und sind deshalb von den Post-Anstalten bis auf Weiteres nicht anzunehmen.

Berlin, den 28. September 1861. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

348) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. August c. und der hierdurch mitgetheilten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli c., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung, Seite 697—704), vom 12. August c. (No. 35 des Amtsblatts, Seite 156 und folgend), bringen wir nachstehend die Seitens des Herrn Finanz-Ministers zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I., bezüglichen Bestimmungen des obengedachten Gesetzes erlassene Anweisung vom 30. September c. zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetzsammlung, Seite 697), bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 und folgende des Ge etzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861, §. 9, Nummer 2, soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§. 9, No. 1 und 8 a. a. O.), in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse

dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1. auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin Stralsund, Oppeln und Münster;
2. auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3. auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4. auf 13. für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9 Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann; daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Seuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten, und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 No. 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (No. III.), so sind alle Mitglieder

der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirk wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 No. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden, und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 No. 7 a. a. O.

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlactes erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Namen des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 No. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschafts-Mitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (No. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermines durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (No. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister.

349) Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Wormditt wird der dort zum 18. d. M. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt nicht an diesem Tage, sondern am 19. October d. J. abgehalten werden.

Danzig, den 7. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

350) Auf der Kreis-Chaussee von Schöneck nach Dirschau ist innerhalb der Feldmark von Gardschau eine zweite Chausseegeld-Hebestelle eingerichtet, bei welcher, mit Genehmigung des Herren Ober-Präsidenten, vom 1. October d. J. ab Chausseegeld für eine Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif erhoben wird.

Danzig, den 2. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

351) Der Taxpreis eines Blutegels ist für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Danzig, den 30. September 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

352) Vom 5. October d. J. ab findet zwischen den Stationen Landsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen der Königlichen Ostbahn und den Stationen Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft eine directe Personenbeförderung in der I. und II. Wagenklasse und eine directe Passagier-Gepäck-Beförderung statt.

Die Ueberführung der Passagiere und des Gepäcks in Berlin von einem Bahnhofe zum andern geschieht in 4- bis 8sitzigen Wagen. Bei Lösung der directen Billets wird für die Ueberführung ein gleich mitzuentrichtender Betrag von 15 Sgr. pro Person und 6 Pf. pro 10 Pfund Uebergewicht eingezogen werden.

Bromberg, den 28. September 1861. Königl Direction der Ostbahn.

353) Folgende Westpreußische Pfandbriefe, und zwar:

A. aus dem Bromberger Landschafts-Departement:

Radowitz No. 25 über 1000 Thlr.;

B. aus dem Marienwerderer Landschafts-Departement:

Somplawa No. 35 über 1000 Thlr., No. 23, 24 und 36 jeder über 500 Thlr., No. 7 und 8 jeder über 400 Thlr., No. 10, 37 und 38 jeder über 200 Thlr., No. 12, 13 und 39 jeder über 100 Thlr., No. 30 und 43 jeder über 50 Thlr., No. 18, 19, 33, 44 und 45 jeder über 25 Thlr.;

Szonowo No. 1 und 10 jeder über 1000 Thlr., No. 11 über 800 Thlr., No. 14 über 600 Thlr., No. 15 und 17 jeder über 500 Thlr., No. 19 und 20 jeder über 400 Thlr., No. 21, 25 und 26 jeder über 200 Thlr., No. 29, 31 und 34 jeder über 100 Thlr., No. 39 über 25 Thlr.;

C. aus dem Danziger Landschafts-Departement:

Klein-Klincz No. 4 über 800 Thlr., No. 15 über 400 Thlr., No. 33 über 40 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 6. Mai d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1862 den betreffenden Provinzial-Landschafts-Directionen einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1862 den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Th. I. des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 20. September 1861. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

353) Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor, auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

354) Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Schumann zu Marienburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löbau versetzt und mit dem Vorsitze in der zweiten Abtheilung dieses Gerichts beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor Delowski ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neustadt ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Heine, von Tiedemann, Walter, von Schäwen und Albrecht sind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und die drei Ersten dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, die beiden Letztern dagegen dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Lange zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt und der Kreisgerichtsbote und Executor Wolff zu Marienburg mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Klempnermeister Dasse zu Danzig und der Eisenhammerbesitzer v. Rhade zu Klein-Hammer sind als Schiedsmänner, ersterer für den 9. und 10., letztere für den 31. Bezirk der Stadt Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Hofbesitzer Jacob Fall zu Dohnasberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Quaschin gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Wagner zu Dirschau ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Dirschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Schulze Pleger zu Krangen als Schiedsmann für das Kirchspiel Kokoschken gewählt und bestätigt worden.

Der Grundstücksbesitzer Göring zu Tolkemitt ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Tolkemitt wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisher bei dem Königl. Marine-Ministerium beschäftigte Marine-Intendantur-Rath Raffauf ist zur Intendantur der Marine-Station der Ostsee in Danzig versetzt, und der Marine-Intendantur-Rath Richter von derselben Intendantur als Hülfs-Decernent zum Königl. Marine-Ministerium berufen worden.

Der Oberschulze August Ernst zu Skurcz, Kreises Pr. Stargardt, ist zum Kreis-Taxator bestellt und als solcher vereidigt worden.

Die Verwaltung der vom 16. September c. ab von Rothebude nach Neumünsterberg verlegten Post-Expedition ist von dem Schleusenmeister Kemlitz, welcher als Post-Expediteur ausgeschieden ist, auf den Lehrer Hinz übergegangen.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Frankenfelde ist vom 1. October c. ab von dem Posthalter v. d. Osten auf den zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Dierfeld übergegangen.

Der invalide Unteroffizier Friedich Wilhelm Julius Wetzel ist als Kastellan des Königl. Schauspielhauses zu Danzig auf Kündigung angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Emil Rudolph Lindenau in Danzig ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Fürst in Danzig ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann August Ernst Blumensath in Danzig ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottfried Herrmann Gretsel in Danzig ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der unterm 21. Juni d. J. approbirte Apotheker Bernhard Johannes Leo Leistikow in Marienburg ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Herrmann Albert Gustav Gratz zu Langefuhr bei Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Antoinette Amande Hüllner aus Danzig, geprüft als Lehrerin am 21., 22. und 23. August 1860, ist die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Haus- oder auch Privatlehrerin zu fungiren.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Moritz aus Alt-Münsterberg, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 16. October. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

356) Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 No. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 No. VI. a. a. O. fort.

Berlin, den 5. October 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinial-Behörden rc.

357) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben:
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können;
   b. die Bescheinigung, daß sie außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
2. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3. Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte angemessen befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königl. technischen Bau-Deputation vor.
5. Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

Berlin, den 19. Septbr. 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

358) Zum diesseitigen Commissarius, unter dessen Leitung nach §. 9 ad 1 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli c., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, die Wahl der Abgeordneten und die Beschlußfassung über die Aufstellung der namentlichen Nachweisung für die den ganzen Regierungsbezirk umfassende Handelsklasse A. I. stattfindet, ist der Regierungs-Rath von Meusel ernannt worden.

Danzig, den 3. October 1861. Königl. Regierung. Abthl f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Patent-Verleihungen.

259) Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,
b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Alexander Olschewski hierselbst ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtrath und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede bis Ende Dezember 1865 erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 23. October. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

361) Einpfarrungs-Dekret.

Auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen wird, im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Marienwerder, von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Einwohner in den Ortschaften Sandhof, Schloß Kaldowe und Rudlofferhuben, sowie die evangelischen Bewohner der in dem Kreise Stuhm, des Regierungsbezirks Marienwerder, belegenen Ortschaften Willenberg und Tessendorf, mit Ausnahme der Besitzung des Eduard Schultz zu Abbau Tessendorf, werden zur evangelischen St. Georgen-Kirche zu Marienburg hiermit definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, sich des Amtes der evangelischen Geistlichen an der St. Georgen-Kirche zu Marienburg zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen übernehmen auch die Geistlichen an dieser Kirche gegen sie alle Pflichten, welche ihnen gegen ihre übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die evangelischen Bewohner der Ortschaften Sandhof, Schloß Kaldowe, Rudlofferhuben, Willenberg und Tessendorf (mit Ausschluß des Eduard Schultz'schen Grundstücks) dieselben Lasten und Abgaben an die St. Georgen-Kirche in Marienburg, sowie an die an derselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener zu entrichten, welche gesetzlich und observanzmäßig den übrigen Mitgliedern der St. Georgen-Kirchen-Gemeinde Marienburg obliegen; insbesondere haben dieselben dasjenige zu leisten, was die zu dieser Kirche eingepfarrten Landgemeinden Stadtfelde und Dammfelde zu entrichten gehalten sind, da die von den Ortschaften Sandhof und Schloß Kaldowe zum Beweise ihrer Befreiung von allen kirchlichen Abgaben beigebrachten Privilegien des Königs August III. von Polen, d. d. Warschau den 7. Januar 1752 und d. d. Warschau den 11. October 1754, nur auf die zur Zeit ihrer Ertheilung bestandenen katholischen Pfarrabgaben bezogen werden können.

§. 4. Bei Kirchen- und Pfarrbauten haben die evangelischen Einwohner in den Ortschaften Sandhof, Schloß Kaldowe, Rudlofferhuben, Willenberg und Tessendorf (ausschließlich des Eduard Schultz'schen Hofes) von allen den zur evangelischen St. Georgen-Kirche in Marienburg Eingepfarrten gesetzlich obliegenden Baulasten den sie verhältnißmäßig treffenden Theil nach den in dieser Kirchengemeinde üblichen Normen zu übernehmen, wogegen ihnen auch die der Stammgemeinde zustehenden Rechte eingeräumt werden.

§. 5. Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner, welche erst später in den Ortschaften Sandhof, Schloß Kaldowe, Rudlofferhuben, Willenberg und Tessendorf ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7. Die evangelische St. Georgen-Kirche zu Marienburg und die an derselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Obern sich wieder von dem Verbande der St. Georgen-Kirche zu Marienburg trennen sollten, überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 24. Januar 1861. Danzig, den 17. Januar 1861.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch, nachdem dasselbe Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath unter dem 12. September d. J. bestätigt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

362) Die heutzutage bei der Ernährung der Säuglinge allgemein benutzten, aus Kautschuck bereiteten Mundstücke für Saugflaschen enthalten, nach neueren Ermittelungen, vielfältig eine erhebliche Beimischung von Zinkoxyd und Bleioxyd, und sind dadurch geeignet, die Gesundheit bereits im zartesten Kindesalter zu gefährden und zu untergraben.

Da auch in unserm Bezirke dergleichen Saugstöpsel allgemein im Gebrauch sind, so sehen wir uns veranlaßt, das Publikum vor dem Ankaufe derselben zu warnen, Fabrikanten und Händlern aber, unter Hinweisung auf §. 304 des Strafgesetzbuches, die Anfertigung und den Verkauf der solcher Art verfälschten Saugstöpsel zu untersagen. Die Polizeibehörden unseres Bezirks weisen wir an, in allen Kaufläden, in welchen Kautschuck-Mundstücke feilgehalten werden, eine Untersuchung vorzunehmen und event. das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Wir empfehlen diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit sämmtlicher Aerzte und beauftragen insbesondere die Kreis-Medicinal-Beamten, die Hebeammen darüber angemessen zu belehren.

Zugleich machen wir auf folgende Kennzeichen aufmerksam, wodurch die in oben angegebener Art verfälschten Saugstöpsel von den ächten auch für den Nichtkenner sich unterscheiden. Die Mundstücke von ächtem Kautschuck sind auf der Durchschnittsfläche glänzend, gegen das Licht gehalten durchscheinend, sehr elastisch und schwimmen auf dem Wasser. Die mit Blei- oder Zink-Oxyd verfälschten Saugstöpsel zeigen eine matte Schnittfläche, sind undurchscheinend, wenig elastisch und sinken im Wasser alsbald zu Boden.

Danzig, den 10. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

363) Der zum 7. November d. J. in Krockow, Kreises Neustadt, anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 28. November d. J. abgehalten werden.

Danzig, den 16. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

365) Dem Techniker H. Walz zu Berlin ist unter dem 11. October 1861 ein Patent

„auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken",

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

364) Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle, zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Lange hierselbst ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem ehemaligen Gensd'arm Florentin Ferdinand Roesler ist die Wächterstelle an der Weichsel-Haff-Kanalsschleuse zu Platenhof auf Kündigung verliehen worden.

Dem Schulamtsbewerber Johann Friedrich Lepzien in Schönbaum ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß innerhalb des Regierungsbezirks Danzig seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Herrmann Rudolph v. Breitenbach zu Carthaus ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 30. October. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

366) Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 29. September c. erlassene Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. October 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbe-Betriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter No. VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen, Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 No. 1 des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets, Kramwaaren, Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 No. 5 des Regulativs vom 28. April 1824), Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbe-Betriebe der Photographen, Daguerreotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, No. VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen rc., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergl., für die Besitzer von Caroussellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (No. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf (No. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbe-Betriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter No. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen (in Klasse B.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse B. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für drei Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse B. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse B. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse B. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden, und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zoll-Verein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861. Der Finanz-Minister.

367) Mit Bezug auf den §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 werden die Gewerbetreibenden, welche fortdauernd ein Hausirgewerbe betreiben, aufgefordert, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr so frühzeitig als möglich und jedenfalls vor Ablauf dieses Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachzusuchen, da im Falle der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung des beabsichtigten Gewerbebetriebs, die Interessenten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Gewerbescheine so spät zugehen, daß sie dadurch Störungen in dem Geschäftsbetriebe erleiden.

Danzig, den 15. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern Dom. u. Forsten.

368) Das neueste Preis-Verzeichniß der in der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume und Zier- und Obststräucher ist in den Geschäftslokalen der hiesigen Königl. Polizei-Direction und der Königl. Landraths-Aemter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 16. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

369) Den mit Ihrem Berichte vom 11. Mai d. J. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Durchflößen der Holztraften bei der Mühlenschleuse zu Leibitsch, Kreises Thorn, Regierungsbezirks Marienwerder, habe Ich, vorbehaltlich der Revision von fünf zu fünf Jahren, vollzogen und lasse Ihnen denselben hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 22. Mai 1861.

(gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) von der Heydt. von Patow.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Durchflößen der Holztraften durch die Schleuse bei den Mühlenanlagen zu Leibitsch, Kreis Thorn, Regierungsbezirk Marienwerder, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Durchflößen der Traften:

1. für die Dauer einer Stunde und darunter 1 Thlr. 15 Sgr.,
2. für jede weitere angefangene oder volle Viertelstunde noch 11 Sgr. 3 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

Außer vorstehender Abgabe sind besondere Vergütungen für das Oeffnen und Schließen der Schleuse, für die Beaufsichtigung des Durchflößens, sowie für das Anlegen der Traften an den zum Mühlengrundstücke gehörigen Ufern nicht zu zahlen.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1861.

(gez.) **Wilhelm.** gegengez. von der Heydt. von Patow.

Polizei-Reglement,

betreffend das Flößen durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der Drewenz zu Leibitsch, Kreis Thorn.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff der Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der Drewenz zu Leibitsch wie folgt:

§. 1. Die Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken in der Drewenz zu Leibitsch findet nur in den Monaten April bis November einschließlich, und zwar mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und nur während der Tagesstunden von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr statt.

§. 2. Wer durch die Schleuse flößen will, hat dem Besitzer der Leibitscher Wasserwerke oder dessen Stellvertreter (§. 6) die durchzuschleusenden Traften eine Stunde vorher anzumelden und hierbei das tarifmäßige Schleusengeld zu entrichten. Das Durchflößen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§. 3. Das Durchflößen breiterer als zehnfüßiger Traften ist untersagt. Der Traftenführer, welcher diesem Gebote zuwider mit breiteren Traften durch die Schleuse flößt oder zu flößen versucht, verfällt in 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 4. Die Traftenführer haben alle Weisungen, die ihnen in Betreff des Durchflößens von dem Besitzer der Wasserwerke oder deren Stellvertreter (§. 3) ertheilt werden, genau zu befolgen, und bleiben für allen Schaden, den sie durch Nichtbeachtung von dergleichen Weisungen anrichten, verantwortlich.

§. 5. Wer sich der Entrichtung des tarifmäßigen Schleusengeldes entzieht oder zu entziehen versucht, verfällt in die durch §. 126 Tit. 15 Th. II. des A. L.-R. angedrohte Strafe.

§. 6. Die Aufsicht über das Durchflößen wird von dem Besitzer der Wasserwerke oder dessen dazu bestellten Stellvertreter unter Leitung des Landraths des Kreises Thorn ausgeübt, welchem letzteren auch die Festsetzung der in diesem Reglement angedrohten Strafen, soweit dieselben in dem einzelnen Falle nicht 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe übersteigen (Gesetz vom 14. Mai 1852), übertragen wird. Die Festsetzung höherer Strafen erfolgt in dem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen Verfahren.

Marienwerder, den 18. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

370) Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. October 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 1. November 1861.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislatur-Periode, in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849 No. 19) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner **am 19. November d. J.** und die Wahl der Abgeordneten **am 6. Dezember d. J.** abgehalten werden soll.

Danzig, den 30. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verzeichniß

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die zu bewirkende Wahl der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus.

Laufende №	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarius.
1	Kreis Elbing . . . . „ Marienburg . .	Marienburg	2	Landrath Abramowski.
2	Stadt Danzig . . . . Kreis Danzig	Danzig	3	Regierungsrath Niemann.
3	Kreis Neustadt . . . „ Carthaus . . .	Zoppot	2	Regierungsrath v. Meusel
4	Kreis Berent . . . . „ Stargardt . . .	Stargardt	2	Landrath v. Neefe.

Danzig, den 30. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 205).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohe Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Uhrwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Proest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe, oder im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle Uebrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahl-

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Termine zu verlesen.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements).

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 6. November. 1861.

371) Das unterm 21. October 1861 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker-Straße von dem Nummersteine 2,₄₁ der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau; unter
„ 5442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine; unter
„ 5443. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr.; unter
„ 5444. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlr. Vom 4. September 1861; unter
„ 5445. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Einrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow; unter
„ 5446. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861; unter
„ 5447. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen;
„ 5448. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. October 1861.

372) Das unterm 21. October 1861 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5449. die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 11. October 1861;
„ 5450. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier; und unter
„ 5451. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

373) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die von der Stadt Danzig an den Eigenthümer Gottlieb Badneck unter dem 14. October 1858 verkaufte Landparzelle von 1 Morgen 55 □-Ruthen von dem Gutsbezirke der

Forst der Stadt Danzig, zu welchem sie bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Communalbezirke des Dorfs Vogelsang, Landkreises Danzig, vereinigt werde.

Danzig, den 23. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

374) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß der mittelst Vertrages vom 15. November 1858 an den Grundbesitzer v. Gruchalla vom Domainen-Fiskus verkaufte Dlugi-See dem Communal-Verbande der Dorfschaft Lissniewo, Kreises Carthaus, einverleibt werde.

Danzig, den 23. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

375) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die Schönrohrer Kampe von circa 13 Morgen kulmisch von dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Schönrohr, zu dem sie bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirke der Dorfschaft Schnakenburg, Landkreises Danzig, vereinigt werde.

Danzig, den 23. October 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

376) Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent
auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

377) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

378) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen bisherigen Landraths des Kreises Marienburg, Geheimen Regierungs-Rath v. Hindenburg, ist der jetzige Verwalter des Landraths-Amts, Regierungs-Assessor Parey, zum Vorsitzenden der Commission zur Einschätzung der klassificirten Einkommensteuer für den Marienburger Landrathskreis ernannt worden.

Der Privat-Aktuar Gelinski zu Carthaus ist widerruflich zum zweiten Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtsbezirk Carthaus, mit Ausschluß des Gerichtstagsbezirks Sullenczin, ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Pior ist als ordentlicher Lehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Neustadt angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 13. November. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

380) In Stelle des behinderten Landraths von Reese zu Pr. Stargardt, ist der Landrath Engler zu Berent für den 4. Danziger Wahlbezirk zum Wahl-Commissarius ernannt.

Danzig, den 9. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

381) Die Hebebefugniß der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Lappalitz, auf der von Danzig über Carthaus nach Pommern führenden Chaussee, ist dahin erweitert worden, daß vom 15. November d. J. ab daselbst das Chausseegeld für 2 Meilen, statt für 1½ Meilen, erhoben werden wird.

Danzig, den 1. November 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

382) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. Aus dem Departement Danzig:

1. Borruczyn A. No. 2 und 13, jeder über 100 Thlr., No. 6 und 8, jeder über 50 Thlr., No. 9, 11 und 12, jeder über 25 Thlr.;
2. Borruczyn B. No. 2 und 5, jeder über 100 Thlr., No. 8, 9 und 11, jeder über 50 Thlr., No. 13, 15, 16 und 17, jeder über 25 Thlr.;
3. Kamelau No. 42 über 20 Thlr.;
4. sämmtlicher auf Sulitz haftenden Pfandbriefe;
5. sämmtlicher auf Wyszechowo haftenden Pfandbriefe.

B. Aus dem Departement Marienwerder:

sämmtlicher auf den Gütern Mahren und Neu-Gilwe haftenden Pfandbriefe —

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den genannten Provinzial-Landschafts-Directionen in kursfähigem Zustande mit laufenden Coupons spätestens bis zum 16. Februar 1862 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Th. 1 des revidirten Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 2. November 1861. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

383) Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mülheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

384) Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

385) Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

386) Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder

anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Spezial-Kommissarius in Cottbus, Regierungsrath Korn, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Kretschmann aus Posen ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und bei demselben seit dem 7. Dezember 1860 beschäftiget.

Der Regierungs-Assessor Geiseler aus Erfurt ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und am 14. Juni 1861 in dasselbe eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Stoeckhardt aus Erfurt ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe am 16. August c. eingeführt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hesekiel zu Danzig ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

Der bisherige Auskultator Dr. jur. von Blumenthal ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig in Beschäftigung verblieben.

Der Gerichtsbote und Executor L'Orange, bisher bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm beschäftigt, ist an das Kreisgericht zu Marienburg selbst einberufen.

Bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig sind: der Hilfsgefangenwärter Schimkus als Gefangenwärter und die Hilfsboten Schwarz und Guy als Boten und Exekutoren definitiv angestellt worden.

Der Hilfsbote Peters ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Im Elbinger Landrathskreise sind der Einsaße August Lange zu Neuendorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Pr. Mark und der Einsaße Bartel Tuchel zu Jungfer als Schiedsmann für das Kirchspiel Jungfer gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden: der Gastwirth Kuhnke zu Schloß Kaldowe für die ländlichen Ortschaften im Kirchspiele Marienburg, der Hofbesitzer Johann Otto Herrmann Müran zu Altmünsterberg für das Kirchspiel Altmünsterberg.

Im Pr. Stargardter Landkreise ist der Schulze Januarius Chilkowski zu Wollenthal als Schiedsmann für das Kirchspiel Penschau gewählt und bestätigt worden.

Der Postsecretair Steppuhn hierselbst ist zum Ober-Postsecretair ernannt und als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Postamte bestätigt worden.

Der bisherige Königl. Oberförster Hildebrandt in Wirthy ist zum Königl. Forst-Inspector ernannt und nach Johannisburg versetzt.

Der Oberförster von Weickhmann in Pielelten ist in gleicher Eigenschaft nach Wirthy versetzt.

Der bisherige Revier-Försterei-Verwalter Schaefer zu Carthaus ist zum Oberförster des Reviers Piekelken bestellt.

Dem Feldjäger, Lieutenant Pauli ist die interimistische Verwaltung der Revier-Förster-Stelle in Carthaus übertragen.

Der gutsherrliche Rendant und Güterverwalter Johann Saniter zu Schloß Neustadt ist zum Polizeianwalt für den Bezirk der Herrschaft Neustadt, an Stelle des abgegangenen Rendanten Klawitter, widerruflich ernannt worden.

Der zeitherige provisorische wissenschaftliche Lehrer bei der Stadtschule zu Dirschau, Johann Adolph Wegekind, ist definitiv bestätigt worden.

Die Beilage enthält die Concession und die Statuten der unter der Firma: „Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschäden und gegen Transportgefahr" in Tiel domicilirten Aktien-Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 20. November. 1861.

388) Das unterm 13. November 1861 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5452. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thlr. Vom 22. October 1861; und unter
„ 5453. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thlr. zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

389) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Hebestelle zu Altfelde an der Berlin-Königsberger Kunststraße, vom 1. künftigen Monats ab, das Chausseegeld statt bisher für 1½ Meilen, nur noch für 1 Meile erheben wird.

Danzig, den 2. November 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

390) Höherer Bestimmung zufolge soll das auf dem Bahnhofe bei Marienburg bestehende Post-Amt in das Innere der Stadt, und zwar in das am Markte No. 78, Ecke der Schmiedestraße, belegene Haus des Kaufmanns Hauschultz, verlegt, auf dem Bahnhofe dagegen nur eine zur Zeit des Durchganges der Eisenbahnzüge zwischen Berlin und Eydtkuhnen in Function tretende Post-Abfertigungsstelle beibehalten werden. Diese Veränderung wird in der Weise zur Ausführung kommen, daß das Post-Amt in der Stadt seinen Dienst mit dem 25. November c., 8 Uhr Morgens, beginnt. Die Posten nach Marienwerder werden nach wie vor vom Bahnhofe aus expedirt, die auf der Eisenbahn ankommenden Personen mithin bei der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe eingeschrieben. Sie halten jedoch vor dem Posthause in der Stadt an, um auch dort Reisende aufzunehmen. Umgekehrt fahren die Posten aus Marienwerder ebenfalls nach wie vor bis zum Bahnhofe, nachdem sie jedoch vor dem Posthause zum Absetzen von Reisenden ꝛc. angehalten haben. Die Personenposten nach Altmark und Tiegenhof, welche mit den Eisenbahnzügen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, werden dagegen vom Posthause in der Stadt aus expedirt. Umgekehrt können Reisende, welche mit den Posten von Altmark und Tiegenhof ankommen, bis zum Bahnhofe mitfahren, sofern sie ihr etwaiges Gepäck bereits bei dem Post-Amte in Empfang nehmen. Eine Bewirthung der Postreisenden findet in der Passagierstube des Post-Amts vorläufig nicht statt. Reisende, welche sich bei dem Post-Amte zu den Posten einschreiben lassen, werden wohlthun, dieses spätestens eine halbe Stunde vor der bestimmungsmäßigen Abfahrtszeit zu bewirken, indem bei späterer Anmeldung die etwa nöthigen Beichaisen nicht rechtzeitig bestellt werden können und auf Mitbeförderung daher nicht mit Sicherheit zu rechnen ist.

Das Post-Amt in der Stadt wird im Winter von 8, im Sommer von 7 Uhr Morgens bis um 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis um 8 Uhr Abends, an Sonntagen nur bis um 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Abends ab, an Festtagen, die nicht auf Sonntage fallen, des Vormittags bis 9, dann von 11 bis 1 und des Nachmittags von 4 Uhr ab, für den Geschäfts-Verkehr des Publikums geöffnet sein. Bei der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe findet ein Annahme- und Ausgabedienst für Postsendungen nicht statt. Ein auf dem Bahnhofe aufgestellter Briefkasten wird jedoch unmittelbar vor Durchgang der Züge zwischen Berlin und Eydtkuhnen geleert und die darin befindliche Correspondenz durch die Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe expedirt werden. Außerdem übernimmt die Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe die Expedition von Extraposten, Courieren und Estafetten, welche in der Zeit ihrer Thätigkeit bei ihr bestellt werden.

Die zur Zeit an mehreren Punkten der Stadt aufgestellten Briefkasten gehen ein.

Die Schlußzeit für Postsendungen, welche auf der Eisenbahn abzusenden sind, tritt beim Post-Amte in der Stadt ein:

a. für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben und Mustern: drei Viertelstunden vor dem planmäßigen Abgange der Züge;

b. für recommandirte und Geldbriefe, Packete mit und ohne Werths-Declaration, baare Einzahlungen und Postvorschüsse: zwei und eine Viertel-Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Züge.

Danzig, den 15. November 1861. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

391) Dem Schlosser Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

392) Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

393) Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreissteuer-Einnehmer Koths in Carthaus ist die, durch die Pensionirung des Kreissteuer-Einnehmers, Rechnungs-Rathes Knuth, zur Erledigung gekommene Verwaltung der hiesigen Königl. Kreiskasse übertragen und dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten Golz hierselbst die Kreissteuer-Einnehmerstelle in Carthaus, vorläufig auf Probe, verliehen worden.

Der interimistische Revierförster, Feldjäger Lieutenant Pauli zu Forstort Carthaus ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Königliche Forstrevier Stangenwalde ernannt worden.

Es sind unter Beibehaltung ihrer bisherigen Diensteigenschaft versetzt worden: 1. der Steueraufseher Scheffler von Graudenz nach Elbing; 2. der Grenzaufseher Neumann von Neuhof bei Lautenburg nach Danzig; 3. der Grenzaufseher Klein von Gr. Gorczenica nach Danzig; 4. der Steueraufseher Besser von Danzig nach Stuhm; 5. der Grenzaufseher Fr. Schulz von Szczuka nach Neufahrwasser, und 6. der Grenzaufseher Balke von Neu-Zielun nach Neufahrwasser. Ferner sind angestellt worden: 1. der invalide Sergeant Lemke als Grenzaufseher in Danzig; 2. der invalide Sergeant v. Boguschewski als Grenzaufseher in Danzig; 3. der vormalige Sergeant Otto Schulz als Grenzaufseher in Danzig, und 4. der invalide Sergeant Dettmers als Grenzaufseher in Neufahrwasser.

Der Amtsschreiber Lasswitz zu Tiegenhof ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtsbezirk Tiegenhof widerruflich ernannt worden.

Die Stelle des vom 1. November c. ab freiwillig aus dem Postdienste geschiedenen Briefträgers Froese in Marienburg, ist, von demselben Termine ab, dem invaliden Unteroffizier Julius Tychsen daselbst übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 27. November. 1861

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

395) **Regulativ**
für
die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-S. S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahre bei dem Steuer-Amte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indircten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksam-

keit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu 1/10 Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare, dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10 a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10 b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 Seite 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861. Der Finanz-Minister.

396) Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite, zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze, nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circularverfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

397) Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1861 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen Behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. dem Polizei-Directorium hierselbst und der Polizei-Direction in Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den **Geborenen** gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den **Getrauten** auch die der Brautpaare verschiedener Konfessionen, bei Angabe des Religions-Bekenntnisses **beider Theile**, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahmen-Formulare haben nur in sofern eine Abänderung erfahren, als das Formular der Bevölkerungsliste in Bezug auf die Gestorbenen den Krankheiten und andern Todesursachen nach auf Veranlassung der Königl. wissenschaftlichen Deputation des Medicinalwesens um folgende Kolonne erweitert ist:

1. Todtgeborene, 2. durch Lebensschwäche bald nach der Geburt Gestorbene, 3. Mord, 4. Todtschlag, 5. Hinrichtung; ferner die Bezeichnungen der übrigen Krankheiten und Todesarten logischer, wie früher, gefaßt und die nöthigen Erläuterungen, welche Krankheitsformen für die allgemeinen Krankheitsgruppen darunter zu subsummiren sind, auf dem Titelblatte des Formulars hinzugefügt und außerdem noch am Schlusse der Kolonnen für die Gestorbenen, dem Alter und Geschlechte nach, Kolonnen für die unter der Gesammtzahl befindlichen Unverheiratheten und Verheiratheten eingeschaltet worden sind, welche letzteren Angaben für statistische Vergleichungen einen besonderen Werth haben.

Die erforderlichen Formulare sind von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direction zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 13. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

398) Die Königliche Regierung wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien durch Parlaments-Acte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. d. M. ab aufgehoben worden sind, und daß die daher im Art. V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher rc. nicht weiter erforderlich ist.

Berlin, den 25. October 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 14. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

399) Die Personenpost zwischen Schöneck und Hohenstein wird mit dem 30. November c. aufgehoben und in deren Stelle vom 1. December d. J. ab eine viersitzige tägliche Personenpost zwischen Schöneck und Dirschau eingerichtet werden.

Die qu. Post wird aus Schöneck um 7 Uhr Morgens abgelassen werden und in Dirschau um 9 Uhr 45 M. Vormittags zum Anschlusse an den Schnellzug nach Eydtkuhnen und den Personenzug I. nach Danzig eintreffen.

Aus Dirschau wird dieselbe nach Ankunft des Personenzuges II. aus Danzig und des Schnellzuges aus Eydtkuhnen um 6 Uhr 45 M. Abends abgefertigt werden und in Schöneck um 9 Uhr 30 M. Abends ankommen.

Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 6 Sgr. bei einem Freigewichte von 30 Pfund Passagier-Effecten. Beichaisen werden sowohl in Schöneck als auch in Dirschau nach Bedürfniß gestellt werden.

Danzig, den 18. November 1861. Der Ober-Post-Director.

400) Höherer Bestimmung zufolge soll das auf dem Bahnhofe bei Marienburg bestehende Post-Amt in das Innere der Stadt, und zwar in das am Markte No. 78, Ecke der Schmiedestraße, belegene Haus des Kaufmanns Hanschultz, verlegt, auf dem Bahnhofe dagegen nur eine zur Zeit des Durchganges der Eisenbahnzüge zwischen Berlin und Eydtkuhnen in Function tretende Post-Abfertigungsstelle beibehalten werden. Diese Veränderung wird in der Weise zur Ausführung kommen, daß das Post-Amt in der Stadt seinen Dienst mit dem 25. November c., 8 Uhr Morgens, beginnt. Die Posten nach Marienwerder werden nach wie vor vom Bahnhofe aus expedirt, die auf der Eisenbahn ankommenden Personen mithin bei der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe eingeschrieben. Sie halten jedoch vor dem Posthause in der Stadt an, um auch dort Reisende aufzunehmen. Umgekehrt fahren die Posten aus Marienwerder

ebenfalls nach wie vor bis zum Bahnhofe, nachdem sie jedoch vor dem Posthause zum Absetzen von Reisenden 2c. angehalten haben. Die Personenposten nach Altmark und Tiegenhof, welche mit den Eisenbahnzügen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, werden dagegen vom Posthause in der Stadt aus expedirt. Umgekehrt können Reisende, welche mit den Posten von Altmark und Tiegenhof ankommen, bis zum Bahnhofe mitfahren, sofern sie ihr etwaiges Gepäck bereits bei dem Post-Amte in Empfang nehmen. Eine Bewirthung der Postreisenden findet in der Passagierstube des Post-Amts vorläufig nicht statt. Reisende, welche sich bei dem Post-Amte zu den Posten einschreiben lassen, werden wohlthun, dieses spätestens eine halbe Stunde vor der bestimmungsmäßigen Abfahrtszeit zu bewirken, indem bei späterer Anmeldung die etwa nöthigen Beichaisen nicht rechtzeitig bestellt werden können und auf Mitbeförderung daher nicht mit Sicherheit zu rechnen ist.

Das Post-Amt in der Stadt wird im Winter von 8, im Sommer von 7 Uhr Morgens bis um 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis um 8 Uhr Abends, an Sonntagen nur bis um 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Abends ab, an Festtagen, die nicht auf Sonntage fallen, des Vormittags bis 9, dann von 11 bis 1 und des Nachmittags von 4 Uhr ab, für den Geschäfts-Verkehr des Publikums geöffnet sein. Bei der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe findet ein Annahme- und Ausgabedienst für Postsendungen nicht statt. Ein auf dem Bahnhofe aufgestellter Briefkasten wird jedoch unmittelbar vor Durchgang der Züge zwischen Berlin und Eydtkuhnen geleert und die darin befindliche Correspondenz durch die Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe expedirt werden. Außerdem übernimmt die Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe die Expedition von Extraposten, Courieren und Estafetten, welche in der Zeit ihrer Thätigkeit bei ihr bestellt werden.

Die zur Zeit an mehreren Punkten der Stadt aufgestellten Briefkasten gehen ein.

Die Schlußzeit für Postsendungen, welche auf der Eisenbahn abzusenden sind, tritt beim Post-Amte in der Stadt ein:

a. für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben und Mustern: drei Viertelstunden vor dem planmäßigen Abgange der Züge;

b. für recommandirte und Geldbriefe, Packete mit und ohne Werths-Declaration, baare Einzahlungen und Postvorschüsse: zwei und eine Viertel-Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Züge.

Danzig, den 15. November 1861. Der Ober-Post-Director.

401) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 12 Stück, No. 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2295. 2403. 3071. 3546. 4626. 4628.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, No. 752. 918. 1259.

Littr. C. à 100 Thlr., 25 Stück, No. 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

Littr. D. à 25 Thlr., 19 Stück, No. 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

Littr. E. à 10 Thlr., 503 Stück, No. 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981.

1983.	2021.	2022.	2026.	2034.	2060.	2065.	2075.	2082.	2087.	2092.	2093.	2094.
2107.	2120.	2128.	2132.	2140.	2141.	2152.	2165.	2179.	2193.	2203.	2211.	2218.
2236.	2239.	2245.	2248.	2257.	2258.	2263.	2265.	2268.	2269.	2271.	2274.	2286.
2290.	2293.	2339.	2351.	2354.	2375.	2380.	2393.	2412.	2414.	2436.	2437.	2442.
2445.	2450.	2465.	2472.	2477.	2479.	2489.	2508.	2511.	2522.	2529.	2561.	2581.
2602.	2618.	2621.	2640.	2644.	2649.	2650.	2665.	2676.	2681.	2688.	2689.	2690.
2698.	2709.	2713.	2717.	2730.	2742.	2755.	2757.	2762.	2764.	2782.	2786.	2788.
2790.	2791.	2808.	2809.	2823.	2825.	2845.	2876.	2878.	2881.	2882.	2884.	2887.
2913.	2922.	2937.	2940.	2956.	2960.	2974.	2984.	2995.	3001.	3007.	3012.	3035.
3044.	3058.	3064.	3082.	3086.	3094.	3097.	3111.	3127.	3168.	3180.	3192.	3200.
3212.	3221.	3235.	3240.	3261.	3278.	3284.	3286.	3318.	3320.	3323.	3329.	3342.
3343.	3346.	3348.	3349.	3394.	3424.	3434.	3449.	3468.	3483.	3508.	3530.	3537.
3548.	3570.	3577.	3580.	3588.	3604.	3605.	3606.	3623.	3626.	3628.	3630.	3640.
3654.	3669.	3689.	3691.	3767.	3793.	3794.	3800.	3804.	3816.	3817.	3827.	3835.
3836.	3837.	3842.	3851.	3862.	3863.	3871.	3873.	3879.	3884.	3912.	3924.	3929.
3931.	3940.	3945.	3946.	3954.	3959.	3960.	3970.	3973.	3975.	3979.	3983.	3987.
3991.	3994.	3998.	4000.	4001.	4003.	4006.	4027.	4034.	4035.	4036.	4038.	4041.
4042.	4054.	4058.	4064.	4066.	4067.	4076.	4079.	4091.	4103.	4105.	4117.	4119.
4121.	4124.	4131.	4146.	4149.	4154.	4156.	4162.	4165.	4167.	4171.	4172.	4173.
4176.	4180.	4181.	4183.	4185.	4186.	4187.	4189.	4192.	4193.	4195.	4196.	4204.
4206.	4208.	4215.	4216.	4218.	4219.	4225.	4227.	4228.	4229	4231.	4233.	4235.
4236.	4238.	4240.	4243.	4246.	4247.	4248.	4249.	4251.	4252.	4253.	4255.	4256.
4258.	4259.	4260.	4262.	4263.	4267.	4268.	4269.	4271.	4273.	4274.	4275.	

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 8 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königsberg, den 12. November 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

402) Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mathias Reiss ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Herrmann Tribukait ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Stuemke ist als Forstaufseher für den Forstbelauf Semlin, im Revier Pelplin, definitiv angestellt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 4. December. 1861

404) Das unterm 26. November 1861 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5454. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 25. September 1861; unter
„ 5455. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852; unter
„ 5456. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und unter
„ 5457. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungs-Bezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

405) Indem wir das betheiligte Publikum auf das nachstehend abgedruckte, der Schlesischen Zeitung No. 392 entnommene Referat in Bezug auf die Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland, d. d. Breslau, den 22. August d. J., aufmerksam machen, wollen wir nicht unterlassen, auch unsererseits vor den Gefahren eindringlich zu warnen, welchen unbemittelte Personen und Familien bei der Auswanderung nach Rußland entgegengehen.

Danzig, den 19. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Breslau, den 22. August 1861.

[Warnung vor Auswanderung nach Rußland.] Zu wiederholten Malen ist das traurige Geschick, von welchem deutsche und preußische Arbeiter und Handwerker, die in letzter Zeit nach Rußland ausgewandert sind, betroffen worden, Gegenstand öffentlicher Besprechung gewesen. Trotzdem hat die Auswanderung dahin nicht nur nicht aufgehört, sondern eher zugenommen, und die Königl. Preußische Gesandtschaft in St. Petersburg wird fortwährend mit Gesuchen bestürmt, die traurige Lage dieser fahrlässigen Menschen zu mildern oder ihre Rückkehr in die Heimath zu vermitteln. Erklärlicher Weise befindet sich aber diese nicht in der Lage, solchen Gesuchen die gewünschte Berücksichtigung gewähren zu können. Erstens stehen ihr nicht die dazu erforderlichen Geldmittel zu Gebote, und dann kommt auch ihre Verwendung bei den russischen Behörden, zufolge der Organisation derselben, dem schleppenden Rechtsgange und dem Mangel an Centralisation in diesem Reiche, in den meisten Fällen zu spät und erst dann, wenn die Auswanderer mit ihren Familien bereits dem größten Elend verfallen sind. Die in den gesandtschaftlichen Berichten geschilderten Verhältnisse sind so trauriger Natur und scheinen in der That einen so bedeutenden Umfang zu gewinnen, daß Seitens unserer Staatsregierung Alles, was in ihren Kräften steht, zur Abwendung und Minderung des Uebels aufgeboten werden muß. Bei den entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ist es nicht thunlich, der wachsenden Auswanderung direct verbietend entgegen zu treten. Um so mehr empfiehlt sich also der Weg, immer auf's Neue durch die Presse dringende Warnungen ergehen zu lassen, und wir unterziehen uns dieser Pflicht um so lieber, als in neuester Zeit die Auswanderung nach Rußland weniger aus den westlichen, als aus den diesem Lande zunächst benachbarten, überhaupt den östlichen preußischen Provinzen ihr Contingent stellt.

Es wird zunächst gut sein, auf die Umstände hinzuweisen, welche die Auswanderungslust nach Rußland befördern, indem sie theils dem russischen Grundbesitzer das Heranziehen fremder Arbeitskräfte wünschenswerth machen, theils den deutschen und preußischen Arbeiter durch die Aussicht auf lohnenden Verdienst zum Verlassen ihrer Heimath verlocken. Angesichts der Aufhebung der Leibeigenschaft müssen sich jetzt viele große Grundbesitzer in Rußland ihrer Hörigen entäußern. Da hierdurch an und für sich schon die Arbeitskräfte vermindert werden, dieser Zustand aber zu der Hebung des ländlichen Gewerbes, die auch in Rußland Platz greift, zu der Anlage großer Fabriken und zu dem in Angriff genommenen Bau von Eisenbahnen in keinem Verhältniß steht, so beeilen sich die russischen Arbeitsgeber, sich aus der Fremde Ersatz zu schaffen, wozu sie noch insbesondere dadurch bestimmt werden, daß der deutsche und preußische Arbeiter fast um die Hälfte des Lohnes arbeitet, welchen der freigewordene Russe bei der gesteigerten Theuerung beansprucht, und er überhaupt wegen seiner Mäßigkeit und Betriebsamkeit in Rußland sehr gern aufgenommen wird. Auch geht man in Rußland gegenwärtig damit um, den Bergbau zu reorganisiren und zur Hebung desselben fremde, besonders deutsche Bergleute heranzuziehen. Im Laufe des vorigen Jahres hatte eine solche Unternehmung 400 Bergleute aus Westphalen nach Rußland gelockt, von denen nach kurzer Zeit die Hälfte dem größten Elende verfiel, so daß sie auf Kosten der öffentlichen Mildthätigkeit nach der Heimath zurückgeschafft werden mußten. Ueberhaupt scheinen die russischen Grundbesitzer als Grundsatz angenommen zu haben, den Ausländern nur diejenigen Bedingungen einzuräumen, von denen die Eingeborenen behaupten, daß sie selbst dabei nicht bestehen könnten. Der Deutsche soll also sein Fell da zu Markte tragen, wo der Russe nicht länger aufgelegt ist, sich quälen und mißhandeln zu lassen. Ein Uebelstand, dem längst von allen Seiten bezüglich der Auswanderer entgegen gearbeitet wird, der aber trotzdem nicht ausgerottet werden konnte, zeigt sich auch bei der Auswanderung nach Rußland. Gewisse Agenten verleiten durch trügerische Vorspiegelungen geradezu zur Auswanderung und treiben auf diese Weise, meist ohne daß sie das strafende Gesetz erreichen kann, einen schnöden Menschenhandel. Man ist solchen Agenten in Berlin, Königsberg, Tilsit und anderen Städten der östlichen Provinzen bereits auf der Spur, aber es wollte noch nicht gelingen, sie zu überführen, um ihnen das Handwerk legen zu können. In Berlin hat namentlich ein gewisser Loewinson durch seine Vermittelung der Auswanderung eine traurige Berühmtheit erlangt, denn die meisten Fälle, in denen er die Hand dazu geboten oder die Verträge zu Stande gebracht hat, sind zum höchsten Unglück der ausgewanderten Familien ausgeschlagen. Loewinson hat seit 3 Jahren in Petersburg ein Meubelgeschäft und ist dort mit einer Menge von Gutsbesitzern in Verbindung getreten, um für sie deutsche Arbeiter anzuwerben.

Gewöhnlich werden von diesen Agenten in unerhört leichtsinniger Weise die Werbungen betrieben. Ohne das Innere Rußlands, die dortigen ländlichen, bäuerlichen und klimatischen Verhältnisse anders als aus den Anpreisungen der Gutsbesitzer zu kennen, malen sie doch mit voller Sicherheit den Auswanderern eine glänzende und sorgenfreie Zukunft aus, und gewöhnlich finden die letzteren schon wenige Tage nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte sich auf das Bitterste enttäuscht. Statt einer reinlichen Wohnung wird ihnen meistens ein Stall oder eine Scheune zum provisorischen Unterkommen angewiesen. Die Mehrzahl der Speisen und Getränke, welche der russische Bauer bereitet, sind derart, daß der Fremde erst nach langer Zeit und vieler Ueberwindung sich daran zu gewöhnen vermag. Die Landessprache ist selbst für den gebildeten Ausländer schwierig zu erlernen, so daß der Verkehr mit den Eingeborenen fast unmöglich ist. Hierzu kommt das dem Russen eigenthümliche Mißtrauen gegen den Fremden, und dieses artet leicht in offene Feindschaft aus, weil die Eingeborenen die Concurrenz der Fremden fürchten; sie glauben, daß ohne sie ihre Gutsherren gezwungen wären, den verlangten hohen Tagelohn zu gewähren. Kürzlich ist der Fall vorgekommen, daß die Bauern eines Gutes auf die Nachricht von dem baldigen Eintreffen deutscher Colonisten die für diese errichteten Wohnungen und Baracken in Brand gesteckt haben.

Leider findet in den meisten Fällen die Uebersiedelung statt, ohne daß der Auswandernde vorher einen nach russischen Gesetzen gültigen Kontrakt mit dem Arbeitsgeber abgeschlossen hat. An Ort und Stelle angekommen, ist er daher meistens der Willkühr des letzteren Preis gegeben, und selbst in dem Falle, daß ein solcher Kontrakt besteht, kann der Auswanderer auf Schutz Seitens der russischen Behörden nicht rechnen, weil, wie schon oben gesagt, bei der mangelhaften Centralisation der Regierung und den dortigen eigenthümlichen Rechtsverhältnissen eine unparteiische Gerechtigkeitspflege sogar für Einheimische, wie vielmehr für bedürftige, der Sprache und Sitte unkundige Ausländer eine Seltenheit ist. Wie wenig auch hier unsere Gesandtschaft zu leisten vermag, ist gleichfalls oben angedeutet worden. Fast kein Tag vergeht, an dem nicht ihre Hülfe und ihr Beistand für die verschiedenen, im Innern von Rußland befindliche Colonisten aus Preußen nachgesucht wird. Erst vor Kurzem geschah dies von etwa 120 Personen, welche entweder

in ihre Heimath geschickt oder auf andere Weise aus ihrem Elend befreit zu werden verlangten. Diese Unglücklichen hatten sich auf dem im Mai d. J. im Eise verunglückten Dampfschiffe Alexander II. befunden und alle ihre Habseligkeiten verloren. In ihrer neuen Heimath wurden sie durch ansteckende Krankheiten — Pocken und Nervenfieber — die unter ihnen ausgebrochen waren, in die verzweiflungsvollste Lage versetzt. Statt einer jeden Familie, wie es bedungen war, Wohnung zu geben, hatte man sie Alle zusammen in einer großen Scheune untergebracht, und nach Ausbruch der Krankheit wurden nicht einmal die Gesunden von den Kranken getrennt. Es traten denn auch mehrere Sterbefälle ein, und da war das Elend erst recht groß, weil nicht einmal die Tröstungen der Religion möglich waren. Statt die geistlichen Handlungen nach dem evangelischen Ritus zu gestatten, wies man sie an einen russischen Geistlichen, der auch die Beerdigungs-Amtshandlung vollzog. Die vertragsmäßig bedungenen Lebensmittel sollten in vierteljährlichen Raten pränumerando bezahlt werden. Trotzdem hatten die Aermsten Naturalien nur täglich und in sehr geringen Quantitäten erhalten. Kartoffeln garnicht, so daß sie nicht einmal ihren Hunger stillen konnten. Andere 20 Familien aus der Provinz Preußen wurden in Folge eines geschlossenen Kontrakts auf ein Gut im Gouvernement Kiew gebracht. Als sie angekommen waren, mußten sie 14 Tage lang des Morgens Schrotsuppe und des Mittags Hirse in Wasser gekocht essen, um ihr Leben zu fristen. Dabei mußten sie am Tage mit Ochsen pflügen und des Nachts, sowie Sonntags die Ochsen hüten und, da die Weiden verpachtet waren, jeden Schaden, den die Thiere verursachten, obenein ersetzen. Dies Alles geschah gegen den von einem Herrn v. Krause geschlossenen Kontrakt, und als die Leute bei dem Bevollmächtigten der Gutsherrschaft um Erfüllung desselben baten, verwies er sie zur Ruhe und drohte, sie binden und aushauen zu lassen. Auch diese Unglücklichen waren von dem Agenten Loewinson in Berlin angeworben worden, sein Bevollmächtigter in St. Petersburg weigerte sich aber, sie auf Kosten des Loewinson in ihre Heimath zurück zu befördern.

Wie sieht es nun vollends mit der geistlichen Nahrung des Colonisten aus, wie steht es um Schule und Kirche? Deutsche Colonisten, die vor etwa 40 Jahren angefangen haben, sich im südlichsten Rußland anzusiedeln, wurden allseitig von der dortigen Regierung unterstützt und konnten so Lehrer und Geistliche für ihre Niederlassungen gewinnen. Die heutigen Colonisten kommen unter ganz veränderten Umständen nach Rußland. Sie sind auf den kümmerlichsten Verdienst angewiesen, und da sie selbst mittellos und in den verschiedenen Gouvernements weit zerstreut wohnen, so würde selbst im günstigsten Falle manches Jahr vergehen müssen, bevor sie so viel erübrigen könnten, um für den nothdürftigsten Schulunterricht ihrer Kinder Anstalt zu treffen; und was die Seelsorge betrifft, so haben sie oft über hundert Werst zu gehen, um einen deutschen Geistlichen und eine evangelische Kirche zu finden.

Alle diese Uebelstände sind so schreiend, daß selbst in russischen Blättern warnend darauf hingewiesen wurde. Nur die Herren Loewinson, Live, M. Cohn und sonstige Agenten haben denselben keine Berücksichtigung geschenkt. Unter dem Titel: „Wer Lust hat zu arbeiten, kann auch sein Brod verdienen", ist als eine kleine Besprechung mit deutschen Arbeitern über Rußland, zu Anfang dieses Jahres in Berlin eine Broschüre erschienen, welche bei Gutschmidt & Comp., Lindenstraße 82, gedruckt ist und den Herrn Loewinson zum Verfasser haben soll. Auf jeder Seite enthält sie die gröbsten Unwahrheiten und trägt das deutliche Gepräge einer für Ausländer bereiteten Lockspeise.

In diesen Andeutungen, die sich durchaus auf gewissenhafte, meistentheils amtliche Ermittelungen stützen, glauben wir, unseren Landsleuten die eindringlichste Warnung gegen leichtsinniges Auswandern nach dem russischen Reiche zu Gemüthe geführt zu haben. Bis jetzt hat es sich nur zu deutlich herausgestellt, daß der Fremde in Rußland nur sein Glück macht, wenn er entweder mit genügenden Geld- oder geistigen Mitteln und technischen Fertigkeiten ausgestattet ist, um den dortigen Menschen und Zuständen zu imponiren. Der Handwerker und Arbeiter aber, zunächst der ländliche, verfällt dort einem Helotenthum, das in den meisten Fällen mit dem Elend und Verkommen ganzer Reihen von Familien endet, und das nicht blos die gegenwärtige, sondern auch die heranwachsende Generation mittrifft und zu Grunde richtet.

---

406) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die in den Jahren 1409 und 1575 den rechtstädtischen und altstädtischen Fleischern in Danzig verliehenen, jetzt der Fleischer-Innung hierselbst gehörigen sogenannten Fleischerwiesen von resp. 7 Hufen 28 Morgen und 4 Hufen kulmisch, welche bisher zu keinem selbständigen Guts- oder Gemeinde-Bezirke gehört haben, mit dem Gemeinde-Bezirke der benachbarten Dorfschaft Groß-Waldorf, Landkreises Danzig, vereinigt werden.

Danzig, den 15. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

407) Der 19 Jahre alte Eigenkäthnersohn Theophil Gerczewski aus Königl. Stendsitz, im Kreise Carthaus, hat am 21. Juli d. J. die blödsinnige Ortsarme Marianna Wiczkowski aus Adlich Stendsitz, welche sich in den Radaunen-See gestürzt hatte, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 25. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

408) Dem Kaufmann Johann Penner zu Elbing ist für die daselbst am 17. Juli d. J. bewirkte Rettung der Ehefrau des Kaufmanns Goosen vom Feuertode von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 22. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

409) Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Jordan ist der hiesigen Königl. Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Karl Grolp ist zum Beigeordneten und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats der Stadt Neustadt von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf sechs nacheinander folgende Jahre gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer an der höheren Töchterschule zu Marienburg, Karl Otto Floegel ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Franz Steinhardt zu Owsnitz ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Privat-Aktuarius Schachtschneider zu Zoppot ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtstagsbezirk Zoppot ernannt worden.

Dem Barbier Friedrich Wilhelm Klein hieselbst ist die Concession zum Geschäftsbetriebe eines Heildieners ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 11. December. **1861**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

411) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die in den Jahren 1409 und 1575 den rechtstädtischen und altstädtischen Fleischern in Danzig verliehenen, jetzt der Fleischer-Innung hierselbst gehörigen sogenannten Fleischerwiesen von resp. 7 Hufen 28 Morgen und 4 Hufen kulmisch, welche bisher zu keinem selbständigen Guts- oder Gemeinde-Bezirke gehört haben, mit dem Gemeinde-Bezirke der benachbarten Dorfschaft Groß-Waldorf, Landkreises Danzig, vereinigt werden.

Danzig, den 15. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

412) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1829, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1861 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 4. Dezember 1861. Königl. Appellationsgericht.

413) Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1862 zu melden.

Der auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen, außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der blos äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden:

1. das Tauf-Attest;
2. das resp. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
3. die erlangte licentia concionandi;
4. das Ephoral-Zeugniß;
5. der Communionschein;
6. die Bescheinigung der Königlichen Militair-Ersatz-Commission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7. die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kirchengesang und Orgelspiel;
7. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21. Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars nur zweimal in jedem Jahre, jedesmal vom 1. Februar und vom 1. August ab, den Candidaten verstattet ist, daher letztere nicht später, als an den genannten Tagen sich persönlich bei dem Herrn Director Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Cursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen, werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilte Aufgaben bestimmen wir den 31. März 1862, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 5. Mai 1862 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23. April 1862 bei dem zeitigen Dekan persönlich zu melden haben. Königsberg, den 27. November 1861. Königliches Konsistorium.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Diakonus an der evangelischen Kirche zu Marienwerder, Ernst Wilhelm Reinicke, ist die erledigte erste Prediger- und Pastor-Stelle an der evangelischen Ober-Pfarrkirche zu St. Marien in Danzig verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzers Pohl auf Senslau, ist der Rittergutsbesitzer von Tiedemann auf Russoczin zum Kreis-Deputirten des Danziger Landkreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Brüggemann zu Frankfurt a. O. ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Elbing in Beschäftigung getreten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist Hoppe zu Danzig ist gestorben.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern resp. neu und wiedergewählt worden:
der Hofbesitzer Klingenberg zu Schönbaum für das Kirchspiel Schönbaum;
der Gastwirth Julius Sartorius zu Strohdeich für das Kirchspiel St. Salvator;
der Schulze und Hofbesitzer Kraske zu Mühlbanz für das Kirchspiel Mühlbanz;
der Gutspächter Carl Collins zu Gr. Bölkau für das Kirchspiel Gr. Bölkau.

Im Neustädter Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:
der Hofbesitzer Stewinski zu Pierwoschin für das Kirchspiel Oxhöft;
der Rittergutsbesitzer Ludwig von Zelewski zu Poblotz für das Kirchspiel Strzepcz;
der Lehrer und Organist Nikrant zu Schwarzau für das Kirchspiel Schwarzau;
der Rittergutsbesitzer Thymian zu Tillau für das Kirchspiel Krokow.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:
der Hofbesitzer Julius Hahn zu Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde;
der Hofbesitzer Rudolph Nesselmann zu Laakendorf für das Kirchspiel Fürstenau.

Die Beilage enthält die Concession und die Statuten der „Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport“ in Dresden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 18. December. 1861

415) Das unterm 11. Dezember 1861 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem, dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten, Schema; unter
„ 5459. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Actien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg; unter
„ 5460. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße; unter
„ 5461. das Statut des Breslau-Obervorstädtischen Deich-Verbandes. Vom 18. November 1861; unter
„ 5462. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domicilirten „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft." Vom 18. November 1861; unter
„ 5463. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter
„ 5464. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861, und unter
„ 5465. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

416) Das unterm 16. Dezember 1861 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5466. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

417) Einpfarrungs-Dekret.

In Ansehung der äußeren kirchlichen Verhältnisse der evangelischen Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeich und des Fährkruges bei Palschau, Kreises Marienburg, wird Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeiche und des Fährkruges bei Palschau werden auf Grund des §. 111 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu der ihnen am nächsten belegenen evangelischen Kirche zu Barendt hiermit definitiv eingepfarrt.

§. 2. Die genannten evangelischen Bewohner sind verpflichtet, vom 1. Januar 1862 ab, diejenigen Abgaben zu entrichten, welche die Eingepfarrten ihrer Kategorie an die evangelische Kirche, den Pfarrer und Organisten zu Barendt zu leisten gehalten sind. Zu diesen gehören namentlich die auf dem Parochial-Nexus beruhenden Leistungen und Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten, die für kirchliche Handlungen taxmäßig festgesetzten Stolgebühren und die jährliche Dezem- und Kalende-Abgabe.

§. 3. Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Barendt tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle Rechte und Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben auszuüben.

§. 4. Rücksichtlich der dinglichen, von der Konfession der Grundbesitzer unabhängigen Abgaben, welche etwa an katholische Kirchen und Geistliche ꝛc. von den Neueingepfarrten zu entrichten sind, behält es bei den Provinzial-Gesetzen und den sonst bezüglichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Kirchengemeinde Barendt erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die evangelischen Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeich und des Fährkruges bei Palschau mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde dereinst von dem Pfarr-Verbande Barendt wieder abgetrennt werden sollten.

Königsberg, den 3. Juli 1861. Danzig, den 9. September 1861.
Königl. Konsistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird, nachdem dasselbe Seitens des Herren Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe unter dem 21. October d. J. bestätigt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

418) Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Arten von offenen Quecksilber-Röhren-Manometern als zulässige Control-Manometer, im Sinne des §. 11 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August d. J., zu erachten seien.

Um einer ungleichartigen Anwendung der erwähnten Vorschrift vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß alle zur Klasse der Gefäß- und Hebe-Manometer gehörigen Instrumente, wie solche in physikalischen und technischen Lehrbüchern, z. B. in dem Werke von Scholl „der Führer des Maschinisten“ 5. Auflage, Braunschweig 1860 beschrieben und abgebildet sind, zu denjenigen Vorrichtungen gehören, welche den Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angeben und als Control-Manometer zulässig sind, gleichviel, ob die Röhren an ihnen aus Glas oder aus Schmiedeeisen bestehen, sofern nur bei denselben eine Quecksilbersäule von 29″ Höhe dem Druck einer jeden Atmosphäre entspricht.

Die Königl. Regierung hat diesen Erlaß zur Kenntniß der mit der Dampfkessel-Revision betrauten Beamten zu bringen.

Berlin, den 12. November 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
An
die Königl. Regierung in Danzig.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

419) Dem von dem Rittergutsbesitzer R. Beyer zu Krangen, Kreises Pr. Stargardt, in dem Gutsbezirke Krangen neu aufgebauten Vorwerke (bisher Krangener Mühle genannt) ist der Name „Hermannsrode“ beigelegt worden, ohne daß dadurch das Communal-Verhältniß, in welchem das genannte Vorwerk zu dem Rittergute Krangen bisher gestanden hat, irgend welche Veränderung erleidet.

Danzig, den 27. November 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

420) Nachdem höheren Orts die Erhebung der Brau-Malzsteuer im Wege der Mahlsteuer in dem inneren Stadtbezirke der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Elbing, vom 1. Januar k. J. an, genehmigt worden ist, wird das auf diese Erhebungs-Weise bezügliche Regulativ vom heutigen Tage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Regulativ

über die steuerliche Behandlung des Malzschrootes, welches in dem inneren Stadtbezirke von Elbing bereitet oder in denselben von außerhalb eingeführt wird.

Nachdem die sämmtlichen Brauereibesitzer zu Elbing sich damit einverstanden erklärt haben, daß im innern Stadtbezirk von Elbing die Brau-Malzsteuer nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 als Mahlsteuer erhoben wird, kommen mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, vom 1. Januar 1862 an, folgende Bestimmungen in Anwendung:

A. Steuer von der Fabrikation.

§. 1. Alles Malz, welches zu den im inneren Stadtbezirk von Elbing belegenen Mühlen zum Schrooten gebracht wird, muß vorher nach Gewicht, Getreideart und Bestimmung bei der Steuer-Expedition

des Haupt-Steuer-Amts deklarirt werden. Letztere fertigt den Steuerzettel zur Mühle aus und erhebt in der Regel die Mahlsteuer als Brau-Malzsteuer nach dem Verhältniß von 20 Sgr. für den Centner Malz.

Mit dem Steuerzettel ist das Malz zur Verwiegung und Revision zu stellen:

a. wenn es verarbeitet werden soll: auf den concessionirten Roßschroot-Mühlen, — dem mit der Kontrole derselben speciell beauftragten Beamten;

b. wenn es verarbeitet werden soll: auf der großen Bäcker-Dampfmühle, der Herkulesmühle, der Lohmühle, der Ober- und Untermühle, der Scheder- und der Rothsackmühle, — den daselbst stationirten Beamten.

Die Rückverwiegung des Malzschrootes erfolgt da, wo die Verwiegung zur Mühle stattgefunden hat.

Unter außerordentlichen Umständen, als: bei Wassermangel, Ueberschwemmung, Frost, Wasser- oder Mühlenbauten, kann von dem Haupt-Steuer-Amte dem Besitzer einer Roßschroot-Mühle erlaubt werden, auf seiner Mühle Brau-Malzschroot für einen Andern zu bereiten. In diesem Falle kann die Erlaubniß an die Beobachtung specieller Control-Maaßregeln geknüpft werden.

B. Steuer vom Einbringen des Fabrikats.

§. 2. Alles Malzschroot, welches von außerhalb nach dem inneren Stadtbezirk gebracht wird, ist am Eingangs-Thore nach Gewicht, Getreideart und Bestimmung zu deklariren und mit dem daselbst ertheilten Thor-Anmeldescheine nach der Waage-Anstalt des Haupt-Steuer-Amts, Behufs Revision und Verwiegung zu bringen, wonächst die Steuer-Expedition dasselbe in der Regel als Brau-Malz mit 20 Sgr. für den Centner zur Versteuerung zieht.

Zur Durchfuhr bestimmtes Malzschroot ist dagegen bei der Steuer-Expedition, beziehungsweise Waage-Anstalt nicht zu gestellen.

C. Anwendbarkeit der Control-Vorschriften der Mahlsteuer-Gesetzgebung.

§. 3. In Betreff der Bereitung und der Einfuhr des Malzschrootes kommen im Uebrigen die bereits ergangenen und künftig noch ergehenden Control-Vorschriften der Mahlsteuer-Gesetzgebung zur Anwendung, namentlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Elbing vom 1. September 1859, und die Roßschroot-Mühlen-Regulative.

D. Suspension der bisherigen Besteuerungs-Art und der hierauf bezüglichen Control-Vorschriften.

§. 4. So lange gegenwärtiges Regulativ in Kraft bleibt, unterliegt das Malzschroot, welches im innern Stadtbezirk zum Brauen verwendet wird, einer weitern Besteuerung nicht; auch ruht daselbst die gewöhnliche specielle Brausteuer-Controle, sowie die Verpflichtung der Brauer, die Einmaischungen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, beziehungsweise die Einmaischungen in der §. 32 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit vorzunehmen.

Dagegen dauert die Verbindlichkeit der Brauer fort, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten, die zur Brauerei bestimmten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen rechtzeitig anzumelden und das Brau-Malzschroot nur am deklarirten Orte aufzubewahren.

Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig und die Brauer verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauereibetrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

E. Verwendung von Malzschroot zu anderen Zwecken.

§. 5. Der gewöhnlichen Mahlsteuer unterliegt die Bereitung und das Einbringen von Malzschroot aus reinem Roggen, ingleichen von Malzschroot aus Weizen und Gerste, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit ungemalztem Roggen oder das einzuführende Malzschroot vor dem Einbringen mit Schroot aus ungemalztem Roggen, mindestens zum vierten Theile, gemengt worden ist.

Die Erhebung dieser Mahlsteuer unterbleibt jedoch auch in einem solchen Falle, wenn das Malz, oder das einzuführende Malzschroot für Bewohner klassensteuerpflichtiger Orte, oder für städtische Brennereien bestimmt ist, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die desfallsigen Control-Vorschriften beobachten.

F. Strafbestimmungen.

§. 6. Defraudationen dieser Braumalzsteuer werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 lediglich nach den Strafbestimmungen der Mahlsteuer-Gesetzgebung gerügt und ziehen daher auch die Konfiskation des Malzes oder Schrootes nach sich, an welchem sie versucht oder vollführt werden.

Außerdem geben sie, im Falle erheblichen Verdachts, der Verwaltungs-Behörde die Befugniß, neben der hier angeordneten Besteuerungs-Weise, noch sonstige, aus der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 entlehnte Control-Maaßregeln einzuführen.

Dauer der Gültigkeit dieses Regulativs.

Die Bestimmungen dieses Regulativs können von der Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Danzig, den 8. Dezember 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Verleihungen.

421) Dem Hüttenbeamten J. H. Dubek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. Dezembe 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kaplan an der Pfarrkirche in Heilsberg, Rudolph Langwald, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Neuteich verliehen worden.

Der Lieutenant im 8. Landwehr-Ulanen-Regiment, Arthur Birkner ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die adlichen Güter Cadinen und Rehberg, im Elbinger Kreise, ernannt worden.

Dem pensionirten Gend'arm Lubatz ist eine Steuer-Aufseher-Stelle in Danzig verliehen worden.

Der Steuer-Amts-Assistent Ziehe zu Straßburg und der Steuer-Aufseher Kliesch zu Danzig sind zu Assistenten bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Danzig befördert worden.

Der Grenz-Aufseher Müller zu Neuhof bei Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig und der kommissarische Grenz-Aufseher Roff zu Schillno bei Thorn als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 25. December. 1861

Todes-Anzeige.

423) Am gestrigen Tage verschied, nach kurzem Krankenlager, der Königl. Regierungs-Rath Herr von Schroetter hieselbst. Bei vieljähriger Geschäfts-Erfahrung und gründlicher Gesetz-Kenntniß, war er ein gewissenhafter, pflichttreuer Arbeiter, und das unterzeichnete Collegium verliert in ihm ein schwer zu ersetzendes, durch lebendigen Sinn für Recht und Gerechtigkeit ausgezeichnetes Mitglied.

Als College war er uns lieb und werth durch seinen biederen, festen Charakter und durch ein Herz ohne alles Falsch. Wir betrauern in jeder Beziehung einen wahren Ehrenmann, dem bei uns und Allen, die ihm nahe standen, ein treues Andenken bewahrt bleiben wird.

Danzig, den 23. Dezember 1861. Das Regierungs-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

424) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehr-Gegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel;
2. Vortrag über die Construction der Orgel;
3. Unterricht im Clavierspiel;
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkte und der Fuge;
5. Gesangunterricht;
6. Instrumental- und Vacal-Uebungen klassischer Musikwerke;

Obwohl der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern, oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe;
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt;
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut sind nicht an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königliche Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu önnen. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher

gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht. Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztbewegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 6. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

425) Die Martini-Marktpreise pro 1861, die 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1852/61 und die 14jähr. Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1848/61 — letztere nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre — in den Marktstädten Danzig und Elbing; sowie die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1838/61, ebenfalls nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow; werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1861. pro Scheffel															10jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1852/61: pro Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig		3	4	2	2	1	7	1	16	8	—	28	6	2	3	7	2	27	1	2	1	3	1	19	10	1	1	4	2	9	6
Elbing		3	4	6	2	—	2	1	14	9	—	24	6	2	1	—	2	26	3	1	29	—	1	18	9	—	28	1	2	5	3
Marienburg	1862	2	27	6	1	25	6	1	9	—	—	26	—	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dirschau		3	5	7	1	27	—	1	10	6	—	26	9	2	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow		3	8	—	1	23	6	1	13	7	1	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Normal-Marktort	für das Jahr	14jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1848/61 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre. pro Scheffel															24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro 1838/61 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. pro Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig		2	16	9	1	22	5	1	13	7	—	27	7	2	—	9	2	14	10	1	18	2	1	8	7	—	24	9	1	27	7
Elbing		2	15	1	1	21	5	1	12	9	—	25	—	1	25	2	2	12	11	1	17	9	1	7	8	—	22	11	1	21	3
Marienburg	1862	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	5	1	16	3	1	5	4	—	24	—	1	18	11
Dirschau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	5	1	16	8	1	7	3	—	26	3	1	21	3
Bütow		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	7	1	7	9	—	25	—	—	—	—

Danzig, den 11. December 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.







